

Schweizer Opfer japanischer Kriegsverbrechen im **Zweiten Weltkrieg**

Die erlittenen Körperschäden und ihre Entschädigungen

0. Inhaltsverzeichnis

0.	INHALTSVERZEICHNIS	2
1.	EINLEITUNG	4
	I. Fragestellung	4
	II. Begrifflichkeit	5
	III. Aufbau der Arbeit	6
	IV. Quellenlage	7
2.	VORGESCHICHTE	10
	A. DER VERLAUF DES ZWEITEN WELTKRIEGS IM ASIATISCHEN RAUM	10
	I. Vorgeschichte	10
	II. Der Aufstieg Japans zur Grossmacht	11
	III. Die Wende	14
	IV. Der Niedergang der japanischen Grossmacht	15
	V. Nach dem Krieg	18
	B. DIE KRIEGSVERBRECHEN	20
	I. Die Regelung gemäss Völkerrecht	20
	II. Die im asiatischen Raum verübten Kriegsverbrechen	20
	III. Mögliche Motive	24
	C. DIE ENTSCHÄDIGUNGEN	29
	I. Die Beziehungen der Schweiz mit Japan bis zum Kriegsende	29
	II. Die Kommissionen der Alliierten	32
	III. Die Forderungen der Schweiz	33
	IV. Das Vorgehen der Schweiz	35
	V. Die Verteilung	37
3.	KÖRPERSCHÄDEN	39
	A. ALLTAG	39
	I. Verhinderung von Arztbesuchen	39
	II. Misshandlungen	41
	III. Opfer der Bürgerkrieg	43
	IV. Opfer der Kriegshandlungen	44
	V. Folgerungen	44
	B. FREIHEITSBERAUBUNGEN	46
	I. Anklagen	46
	II. Verhaftungen	50

III.	Lebensbedingungen in den Anstalten	51
IV.	Folterungen	55
V.	Zwangsarbeiten	59
VI.	Gesundheitsschäden	59
VII.	Folgerungen	62
C.	SPEZIELLE OPFERGRUPPEN	65
I.	Kinder	65
II.	Senioren	65
III.	Frauen	66
IV.	Diplomaten	67
V.	Folgerungen	69
D.	ZEHN BEISPIELE TYPISCHER ODER BESONDERS EXTREMER FÄLLE	72
I.	Der Fall Lanz	72
II.	Der Fall Leuenberger	73
III.	Der Fall Bunjes	75
IV.	Der Fall Meili	76
V.	Der Fall DuBois	77
VI.	Der Fall Knaus	78
VII.	Der Fall Ilg	79
VIII.	Der Fall Habluetzel	80
IX.	Der Fall Haga	81
X.	Die Philippinenopfer	83
E.	DIE ENTSCHÄDIGUNGEN ALS GESAMTBILD	85
I.	Kritische Betrachtung des Vorgehens des EPD	85
II.	Statistische Auswertung	88
4.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	99
I.	Zusammenfassung	99
II.	Interpretation der Auswertung	100
III.	Beantwortung der Leitfragen	103
IV.	Ausblick	103
5.	ANHANG	105
I.	Zeittafel	105
II.	Glossar	106
III.	Abkürzungen	107
IV.	Bibliographie	107

1. Einleitung

I. Fragestellung

Viele reagierten überrascht, als sie im Rahmen dieser Arbeit mit der Grösse des japanischen Reichs 1942 konfrontiert wurden. Auf Erstaunen stiess auch die Aussage, Angehörige japanischer Truppen hätten während dem Zweiten Weltkrieg grundsätzlich dieselben Kriegsverbrechen begangen wie Angehörige deutscher Truppen. Verwunderung rief schliesslich die Erkenntnis hervor, dass auch Schweizerinnen und Schweizer Opfer dieser Kriegsverbrechen waren. Damit wird klar, dass erstens der Zweite Weltkrieg von vielen stark auf Europa reduziert wird, zweitens die Aufarbeitung der japanischen Kriegsverbrechen bisher vernachlässigt wurde und drittens die nach Kriegsende aufwändig durchgeführten Entschädigungsaktionen der schweizer Opfer japanischer Kriegsverbrechen bereits vergessen gegangen sind.

Dabei sprach das Eidgenössische Politische Departement (EPD) in vier Jahren CHF 3'426'693.- in etwa 120 Fällen zu und entschädigte damit gegen 200 Opfer von Körperschäden; die Japan-Kommission (JK) sprach gar in drei Jahren CHF 12'250'000.- in über 550 Fällen zu und entschädigte damit an die 1'000 Opfer von Sachschäden. Doch über die Entschädigungsaktion durch das EPD existieren lediglich die im Bundesarchiv (BAR) aufbewahrten Akten, dasselbe gilt für die Entschädigungsaktion durch die JK, wobei darüber immerhin ein Schlussbericht vorliegt, der allerdings inhaltlich nichts über die bewerteten Fälle aussagt. Sekundärliteratur ist weder hinsichtlich der Körperschäden noch der Sachschäden vorhanden. Kein Wunder also, dass die Entschädigungsaktionen in Anbetracht dieses Informationsmangels in Vergessenheit geraten.

Die vorliegende Arbeit möchte diesen Informationsmangel zumindest teilweise beheben. Ziel der Arbeit ist die Aufarbeitung der Entschädigungsaktion der Opfer von Körperschäden durch das EPD sowie eine Auswertung der bewerteten Körperschäden. Dabei sollen folgende Leitfragen verfolgt werden:

1. An wie vielen Schweizerinnen und Schweizern sind welche Kriegsverbrechen an welchen Orten mit welchen Motiven verübt worden und welche Entschädigungen wurden dafür zugesprochen?

2. Wie rechtfertigte die (neutrale) Schweiz diese Entschädigungen im Ausland und wie konnte sie diese durchsetzen?
3. Entsprachen die an Schweizerinnen und Schweizern verübten Kriegsverbrechen den allgemein von Angehörigen der japanischen Truppen verübten Kriegsverbrechen oder gab es einen ‚Sonderfall Schweiz‘?

Leitfrage 1 bedingt eine Aufarbeitung der vom EPD bewerteten Fälle und mündet in die angekündigte Auswertung der bewerteten Körperschäden. Aufgrund des vorliegenden Informationsmangels scheint eine solche Auswertung trotz ihres deskriptiven Charakters angebracht zu sein.

Leitfrage 2 zielt auf das Vorgehen des EPD ab und bedingt eine Aufarbeitung der diplomatischen Ereignisse im Rahmen der Entschädigungsaktionen. In diesem Zusammenhang muss auch die Rolle der diplomatischen Vertreter der Schweiz während dem Zweiten Weltkrieg, also während der Zeit, als die Kriegsverbrechen begangen wurden, zur Sprache kommen.

Leitfrage 3 schliesslich verlangt eine Interpretation der erwähnten Auswertung sowie eine Einordnung derjenigen in den Gesamtkontext der japanischen Kriegsverbrechen.

II. Begrifflichkeit

Die in den Quellen verwendeten Begriffe ‚Körperschäden‘, ‚Sachschäden‘ und ‚Kriegsschäden‘ zur Unterscheidung verschiedener Schadenskategorien wie auch ‚Weisse‘ als Überbegriff für Europäer und Amerikaner im asiatischen Raum wurden übernommen. Ebenfalls übernommen wurde die Unterscheidung von ‚Verhaftungen‘ (Gefängnis), ‚Internierungen‘ (Lager) und ‚Konsignierungen‘ (Arrest) als Varianten der Freiheitsberaubung.

Wiederholt auftretende komplexe Begriffe wie ‚Angehörige japanischer Truppen‘, ‚schweizer Opfer japanischer Kriegsverbrechen‘ oder ‚an Auslandschweizern im asiatischen Raum während dem Zweiten Weltkrieg verübte Kriegsverbrechen‘ wurden zwecks besserer Lesbarkeit des Textes gekürzt (‚Japaner‘, ‚Opfer‘, ‚Verbrechen‘); anstelle von ‚USA‘ wurde zudem der Begriff ‚Amerika‘ verwendet, der sich in der vorliegenden Arbeit also bloss auf das Land und nicht auf den Kontinent bezieht. In diesem Zusammenhang muss auf die problematische Verallgemeinerung von Begriffen wie ‚Japaner‘ oder ‚Amerikaner‘

aufmerksam gemacht werden, die natürlich meist nicht die Gesamtheit, sondern nur einen Teil der damit bezeichneten Personenmenge betreffen.

Auf das Aufführen von separaten weiblichen Bezeichnungen (Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer) wurde grundsätzlich verzichtet und die kürzere und geläufigere männliche Form stellvertretend für beide Geschlechter eingesetzt.

III. Aufbau der Arbeit

Nach der Einleitung wird im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit die Vorgeschichte der Entschädigungsaktionen aufgearbeitet: Das erste Kapitel befasst sich mit dem Kriegsverlauf im pazifischen Raum und soll klären, welche Gebiete zu welchem Zeitpunkt in wessen Besitz waren und ob Wechselwirkungen zwischen dem Kriegsverlauf und dem Auftreten von Kriegsverbrechen ausgemacht werden können. Das zweite Kapitel untersucht die allgemein von Japanern während dem Zweiten Weltkrieg verübten Kriegsverbrechen und liefert die Grundlagen zum Vergleich mit den an Auslandschweizern verübten Verbrechen im Sinn von Leitfrage 3. Das dritte Kapitel dient der Aufarbeitung der diplomatischen Ereignisse im Rahmen der Entschädigungsaktionen und stellt klar, wie die Schweiz die Entschädigungen rechtfertigte und durchsetzte und dient damit der Beantwortung von Leitfrage 2.

Im dritten Teil folgt die Auswertung der vom EPD bewerteten Körperschäden und damit der an Auslandschweizern begangenen Kriegsverbrechen gemäss Leitfrage 1; zwecks besserer Übersichtlichkeit wurde eine mengenmässig sinnvolle Unterteilung dieser Verbrechen in drei Kontexte vorgenommen. Entsprechend stellt das erste Kapitel die Verbrechen im Kontext des Alltags dar, also die ausserhalb von Anstalten verübten Verbrechen im Gegensatz zum zweiten Kapitel, welches die innerhalb von Anstalten verübten Verbrechen behandelt. Im dritten Kapitel werden die Verbrechen im Kontext verschiedener Opfergruppen betrachtet. Das vierte Kapitel beinhaltet zehn Fallbeispiele, welche die Dimension der Verbrechen etwas differenzierter ausführen. Das fünfte Kapitel beendet die Auswertung schliesslich mit einer Kritik der Bewertungen sowie Analysen verschiedener Statistiken.

Die Schlussbemerkungen im vierten Teil beginnen mit einer Zusammenfassung der wesentlichsten Punkte und nehmen danach eine Interpretation der vorliegenden Auswertung vor. Abschliessend erfolgen die Behandlung der gestellten Leitfragen sowie ein Ausblick über weitere Forschungsmöglichkeiten.

IV. Quellenlage

Der Zweite Weltkrieg wird in den USA noch heute stark thematisiert. Zum Kriegsverlauf im pazifischen Raum existieren deshalb insbesondere aus den USA zahlreiche Standardwerke.

Über die allgemein von Japanern verübten Kriegsverbrechen sind zwar einige Arbeiten vorhanden, viele davon sind jedoch von Zeitzeugen verfasst worden und stark subjektiv gehalten. Seit den Protestbewegungen betreffend der ‚Comfort Women‘ und den Menschenexperimenten sowie der damit einsetzenden politischen Debatten im Verlauf der Neunzigerjahre befasst sich jedoch vermehrt auch eine neue Generation Historiker mit diesem Thema, weshalb dazu zur Zeit sowohl aus historischen wie auch politischen Kreisen vermehrt kritische Publikationen erfolgen.

Über die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Japan existieren nur sehr wenige Arbeiten, keines davon befasst sich mit den Ereignissen im Rahmen der Entschädigungsaktionen. Die meisten Arbeiten sind älteren Jahrgangs, behandeln den Anfang der Beziehungen und enden mit ihrer Darstellung um 1900. Die anderen Publikationen beschränken sich auf wirtschaftliche oder kulturelle Darstellungen und nehmen bestenfalls nebenbei Bezug auf die Entschädigungsaktionen, so etwa die Schweizerisch-Japanische Gesellschaft, welche im Vorwort einer Publikation darauf hinweist, *„dass während des rücksichtslosen Eroberungskriegs der japanischen Militärführung die schweizerische Gesellschaft in Japan und die mit ihr zusammenarbeitenden Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einen schweren Stand hatten“*¹.

Über die an Auslandschweizern verübten Kriegsverbrechen ist gar keine Sekundärliteratur verfügbar. Für die Aufarbeitung der diplomatischen Ereignisse im Rahmen der Entschädigungsaktionen sowie insbesondere für die Auswertung der bewerteten Körperschäden wurde deshalb allein auf die im BAR aufbewahrten Akten des EPD und der JK abgestützt. Diese Akten sind nicht mehr klassifiziert und können folglich uneingeschränkt eingesehen werden. Aus diesem Grund wurde auch keine Verunkennlichung der Namen vorgenommen; hingegen wurde auf die Angabe von weiterführenden Informationen wie Vorname, Alter, Geschlecht oder Herkunft verzichtet, sofern dies für die Auswertung nicht von Bedeutung ist. Die Arbeit mit diesen Akten gestaltete sich überraschend schwierig und zeitaufwändig und beinhaltete folgende Probleme:

¹ Hürlimann: Zum hundertelfjährigen Bestehen, S. 11.

- Die diplomatischen Ereignisse im Rahmen der Entschädigungsaktionen mussten rekonstruiert und eine Trennung der beiden zeitlich und inhaltlich verschiedenen Entschädigungsaktionen vorgenommen werden; es war zu Beginn der Arbeit jedoch gar nicht bekannt, dass es zeitlich und inhaltlich verschiedene Entschädigungsaktionen gab.
- Die vom EPD bewerteten Fälle der Opfer von Körperschäden mussten ausfindig gemacht werden; es existiert jedoch gar keine abschliessende Liste dieser Fälle, weshalb die vorhandene provisorische Liste korrigiert und ergänzt werden musste.
- Die Akten dieser Opfer mussten zusammengetragen werden; im Gegensatz zu den Akten der von der JK bewerteten Sachschäden wurden diese aber nicht gemeinsam archiviert, sondern befinden sich unter verschiedenen Signaturen in verschiedenen Akzessionen.
- Die zusammengetragenen Akten mussten ausgewertet werden; im Gegensatz zu den Akten der von der JK bewerteten Sachschäden wurden jene aber unstrukturiert bewertet und weisen deshalb keine einheitliche und oft auch keine abschliessende Bewertung auf.

Für die vorliegende Arbeit ergeben sich daraus zwei Einschränkungen:

1. Die Akten sind grundsätzlich unvollständig: Die meisten, aber nicht alle vom EPD bewerteten Fälle der Opfer von Körperschäden konnten ausfindig gemacht werden.
2. Die Akten sind grundsätzlich einseitig: Die Akten bestehen vorwiegend aus Briefkorrespondenz zwischen den Opfern und dem EPD, weshalb die Verbrechen fast ausschliesslich aus der Sicht der Opfer dargestellt werden; Gendarstellungen der Täter liegen keine vor. Wie noch gezeigt werden wird, muss zudem die Objektivität des EPD in Frage gestellt werden, einerseits weil der Schutz der Opfer von den diplomatischen Vertretern des EPD hätte gewährleistet werden sollen, andererseits weil diese Vertreter vielfach selbst Opfer von Körperschäden waren.

Wie noch gezeigt werden wird, scheinen Anzahl und Glaubwürdigkeit der untersuchten Akten aber dennoch ausreichend zu sein, um diese als Grundlage für eine wissenschaftliche Arbeit verwenden zu können.

2. Vorgeschichte

A. Der Verlauf des Zweiten Weltkriegs im asiatischen Raum

I. Vorgeschichte

Marco Polo erwähnte in seinen Reiseberichten 1299 eine sagenumwobene Insel östlich des chinesischen Festlands und bezog sich damit als erster Europäer nachweisbar auf Japan. In der Schweiz geht der erste Nachweis auf 1586 zurück, als der damalige luzerner Stadtschreiber eine Landkarte Japans mit ausführlichem Begleitschreiben veröffentlichte. Zu diesem Zeitpunkt verkündeten in Japan bereits spanische und portugiesische Missionare erfolgreich das Christentum und gerieten deshalb in Konflikt mit der japanischen Obrigkeit. Diese verfügte zur Erhaltung der eigenen Kultur und zum Schutz der einheimischen Wirtschaft über die Ausweisung aller Weissen und isolierte Japan damit vor den Einflüssen der Grossmächte.²

Diese Isolation konnte während fast dreihundert Jahren aufrechterhalten werden, weil Japan im Gegensatz zu China nur über geringe Ressourcen verfügte und damit für eine Kolonialisierung uninteressant war. Erst als Kolonien in der Folge der industriellen Revolution als Absatzmärkte an Bedeutung gewannen, begannen sich die Amerikaner für Japan zu interessieren und erwirkten 1854 mit einer Flotte von Dampfschiffen eine beschränkte Öffnung für den internationalen Verkehr. Die Grossmächte begannen sogleich mit der Erschliessung des neuen Wirtschaftsraums und verschafften sich mit dem Abschluss sogenannt ungleicher Verträge Handelsvorteile. Die wegen des grossen Hafens vorwiegend in Yokohama ansässigen Weissen waren unter den Japanern entsprechend verhasst und wurden als ‚südliche Barbaren‘ bezeichnet.³

Die japanische Obrigkeit stellte sich jedoch rasch auf die neue Situation ein und begann in den folgenden Jahren mit der Integration von bewährten westlichen Strukturen in Wirtschaft, Verwaltung und Militär. Die durch diese Modernisierung bedingten diplomatischen und militärischen Vorstösse liessen Japan innert fünfzig Jahren selbst zur Kolonialmacht aufsteigen; mit dem Sieg 1905 über Russland konnte schliesslich gar eine Grossmacht in die Knie gezwungen werden.⁴

² Mottini: Die Schweiz und Japan, S. 26-40.

³ Mottini: Die Schweiz und Japan, S. 41-46.

⁴ Keegan: The Second World War, S. 241f.

Der Erste Weltkrieg brachte Japan zusätzliche Gebietserweiterungen. Die Grossmächte begegneten den japanischen Expansionen 1922 mit dem ‚Naval Pact‘, wo die Grösse der japanischen Flotte auf maximal 60% der amerikanischen und britischen Pazifikflotte beschränkt wurde, vermochten das imperialistische Japan aber damit nicht zu zäumen: Für weiteres Wachstum auf zusätzliche Ressourcen angewiesen, marschierten die Japaner 1931 in die Mandschurei ein. Der von der nationalistisch, antiwestlich und antikommunistisch geprägten Armeeführung gegen den Willen der Obrigkeit durchgeführte Einmarsch hatte weltweite Proteste und schliesslich den Austritt Japans aus dem Völkerbund zur Folge. Der damit hinfällig werdende ‚Naval Pact‘ erlaubte Japan in den folgenden zehn Jahren den Bau der bis dahin stärksten Flotte der Welt.⁵

Die reichen Ressourcen Chinas waren das Ziel der nächsten japanischen Vorstösse: 1937 wurde China aus der Mandschurei und über Shanghai angegriffen. Die folgenden Kämpfe in ganz China führten zu zunehmenden Spannungen mit den Grossmächten, deren chinesische Kolonien in das Kriegsgeschehen verwickelt und grösstenteils von den Japanern erobert wurden. Begünstigt durch den Krieg in Europa und gestärkt durch den Antikominternpakt mit Deutschland und Italien von 1936, dem Dreimächtepakt mit denselben Staaten von 1940 sowie dem Nichtangriffspakt mit der UdSSR vom Frühling 1941 marschierten die Japaner im Sommer 1941 in Indochina ein. Das daraufhin von den Amerikanern erlassene Handelsembargo unterband 75% des japanischen Handels und 90% der japanischen Ölimporte, weshalb sich die mittlerweile die Obrigkeit dominierende Armeeführung trotz laufenden diplomatischen Verhandlungen im Herbst 1941 zur sofortigen Umsetzung der langfristig geplanten Errichtung eines asiatischen Grossreichs unter japanischer Führung entschied und den legendären Überraschungsangriff auf Pearl Harbor vollzog.⁶

II. Der Aufstieg Japans zur Grossmacht

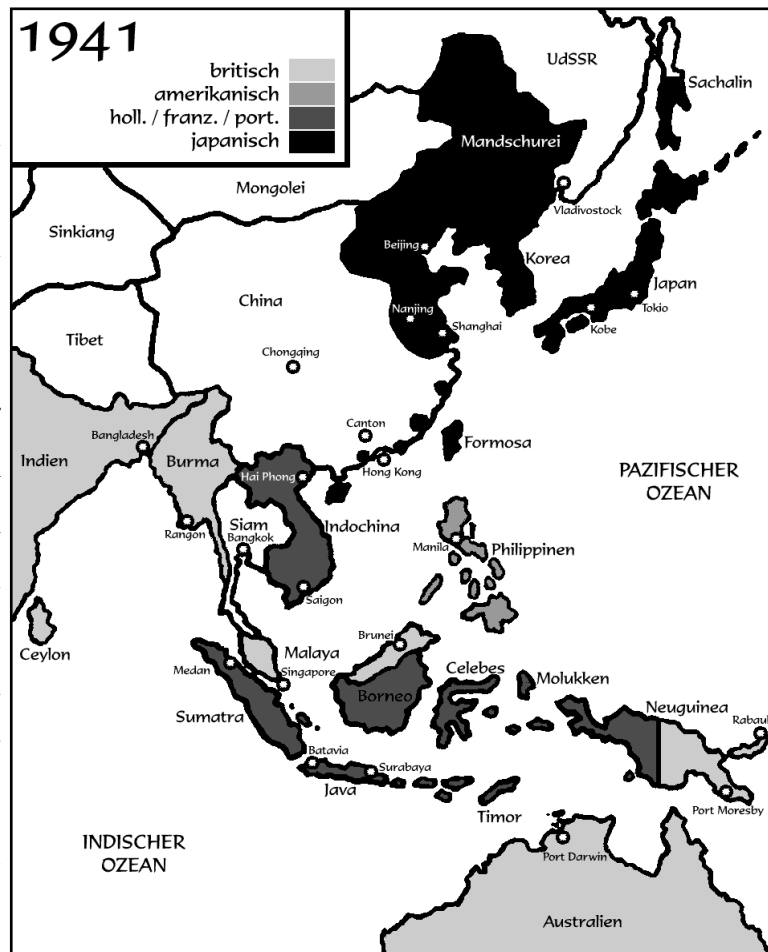
Mit dem Überraschungsangriff auf Pearl Harbor im Dezember 1941 vernichteten die Japaner einen Grossteil der amerikanischen Pazifikflotte; damit war das letzte noch verbliebene Hindernis für einen japanischen Vorstoss auf die wegen des Krieges in Europa von den Grossmächten entblösten asiatischen Kolonien eliminiert. Nur Tage nach dem Erfolg von

⁵ Keegan: The Second World War, S. 242f.

⁶ Keegan: The Second World War, S. 243-250.

Pearl Harbor wurden deshalb gleichzeitig Hong Kong, Siam, Malaya, Borneo, die Philippinen und die Marianen angegriffen.⁷

Hong Kong wurde von den Japanern in rund zwei Wochen eingenommen. Siam verbündete sich und entging dadurch der Einnahme. Malaya wurde in rund anderthalb Monaten förmlich überrannt, weil sich die Briten übereilt nach Singapore zurückzogen; doch selbst diese als uneinnehmbare Festung geltende Stadt fiel wegen taktischer Fehler bereits nach rund zwei Wochen. In Borneo stiessen die Japaner nur auf



wenig Widerstand und eroberten die Insel in knapp zwei Monaten. Die Amerikaner auf den Philippinen zogen sich in die Berge zurück und gaben die Inselgruppe weitgehend kampflos preis; die Japaner liessen sie gewähren und konnten, nachdem sie die geräumten Gebiete noch im Dezember 1941 unter ihre Kontrolle gebracht hatten, im Mai 1942 die Kapitulation der ausgehungerten Truppen entgegennehmen. Die Marianen schliesslich fielen nach nicht einmal zwei Wochen.⁸

Obwohl die amerikanischen, britischen und holländischen Truppen nun von einem gemeinsamen alliierten Oberkommando geführt wurden, konnten sie die weiteren Vorstösse der Japaner vorerst nicht aufhalten; der starken japanischen Flotte mit den sechs schweren und vier leichten Flugzeugträgern hatten sie seit Pearl Harbor nichts mehr entgegenzusetzen. Ausser auf den Philippinen wandten sich die Einheimischen zudem gegen die verhassten Weissen, nach langer Unterdrückung den Traum der Unabhängigkeit im von den Japanern

⁷ Keegan: The Second World War, S. 250-253.

⁸ Keegan: Atlas Of The Second World War, S. 68f.
Keegan: The Second World War, S. 256-261, 265-267.

proklamierten asiatischen Grossreich vor Augen. Nach den erfolgreichen ersten Eroberungen trafen die Japaner deshalb auch bei ihren zweiten Vorstössen auf wenig Gegenwehr, als sie im Verlauf des Februars 1942 Burma, Sumatra, Java, Celebes, die Molukken, Timor und den Bismarck-Archipel angriffen.⁹

Das von Briten und Chinesen taktisch schlecht verteidigte Burma wurde von den Japanern in rund zwei Monaten eingenommen. Dies eröffnete ihnen nicht nur die Möglichkeit eines Angriffs auf Indien, sondern erlaubte auch die Schliessung der ‚Burma-Road‘, der einzigen Verbindung über den Himalaja nach Chongqing, über welche die Alliierten die Chinesen bei ihrem Widerstand gegen die Japaner zu unterstützen pflegten. Sumatra, Java, Celebes und die Molukken konnten beinahe ohne Widerstand innert weniger Wochen erobert werden; den Alliierten gelang meist nicht einmal die vollständige Evakuierung. Die innert Tage erfolgte Einnahme Timors ermöglichte den Japanern Angriffe auf das beinahe unbesetzte Australien, insbesondere Port Darwin. Nach der ebenfalls innert Tage erfolgten Eroberung des Bismarck-Archipels verfügte Japan mit Rabaul zudem über einen wichtigen Stützpunkt für seine geplanten weiteren Vorstösse in Ozeanien.¹⁰

Ende März 1942 erfolgte schliesslich von den Molukken und dem Bismarck-Archipel aus der Angriff auf Neuguinea; die Alliierten beschränkten sich auf die Verteidigung des südwestlichen Ausläufers mit Port Moresby. Während dem gleichzeitigen japanischen Vorstoss auf Bougainville und Guadalcanal auf den Salomon-Inseln nichts entgegengesetzt werden konnte, konnte Port Moresby von den Alliierten gehalten werden. In über 4'000 Kilometern Distanz zum eigenen Mutterland, gelähmt durch die Grösse des eroberten Reichs und der damit verbundenen Streuung der Einheiten verfügten die Japaner nicht mehr über dieselbe Durchschlagskraft wie zu Beginn des Krieges und vermochten die sich verzweifelt verteidigenden Überreste der alliierten Flotten und Truppen nicht zu besiegen. Als im Mai 1942 auch noch die japanische Flotte nach Midway abgezogen wurde, versiegten die Angriffsbemühungen vollends und Port Moresby blieb als einzige und letzte Festung vor Australien bis zum amerikanischen Gegenangriff im August 1942 in den Händen der Alliierten.¹¹

⁹ Keegan: The Second World War, S. 262f.

¹⁰ Keegan: Atlas Of The Second World War, S. 74f.
Keegan: The Second World War, S. 262-267.

¹¹ Keegan: The Second World War, S. 262-267.

III. Die Wende

In der verzweifelten Situation vom April 1942 entschlossen sich die Amerikaner zu einem sofortigen Gegenangriff auf Japan. Obwohl das japanische Mutterland an der Grenze ihrer Reichweite lag, starteten zwölf Bomber von einem Flugzeugträger in der Nähe von Midway, warfen ihre Bomben über Tokyo ab und flohen nach China. Zwar ging über die Hälfte der Bomber bei diesem als ‚Doolittle Raid‘ bekannt gewordenen Angriff verloren, doch wurde Japan dadurch



veranlasst, seine Flotte in den Pazifik zu verlagern, was den japanischen Vormarsch um Neuguinea ins Stocken brachte. In der Schlacht bei Midway vom Juni 1942 vermochten die Amerikaner die übermächtige japanische Flotte und insbesondere deren Flugzeugträger dann durch Zufall zu vernichten.¹²

Zu diesem Zeitpunkt umfasste das errichtete asiatische Grossreich unter japanischer Führung 450 Millionen Einwohner und war mit 6 Millionen Quadratmeilen anderthalb mal so gross wie das deutsche Reich Hitlers zur Zeit seiner grössten Expansion. Die Japaner verfügten über sämtliche benötigten Ressourcen, ja besaßen in einigen Fällen sogar eine Monopolstellung. Mit der Vereinigung des asiatischen Raums hatten sie zudem erreicht, was den Grossmächten während Jahrhunderten misslungen war. Doch nach der Vernichtung eines Grossteils ihrer Flotte begann sich die in nicht einmal einem Jahr vollzogene enorme Expansion auf einmal zu rächen.¹³

¹² Keegan: The Second World War, S. 270-278.

¹³ Keegan: The Second World War, S. 268f, 546.

IV. Der Niedergang der japanischen Grossmacht

Der alliierte Gegenangriff begann mit der Landung amerikanischer Truppen im August 1942 auf der Salomon-Insel Guadalcanal; im November 1942 folgte eine britische Offensive bei Port Moresby auf Neuguinea. Die erbitterten Kämpfe verliefen recht ausgeglichen, endeten aber letztlich mit Siegen der Alliierten: Im Februar 1943 konnte Guadalcanal, im November 1943 Bougainville eingenommen werden und im Dezember 1943 gelang die Landung auf New Britain. Diese Eroberungen bedeuteten gleichzeitig eine Entlastung Australiens und eine Gefährdung des wichtigen japanischen Stützpunktes Rabaul, welcher Ende 1943 nun von Bougainville im Osten und von Papua im Westen bedroht wurde. Doch trotz dieser Umklammerung verzichteten die Alliierten bis zum Kriegsende auf eine Einnahme Rabauls, lähmten den Stützpunkt mittels heftiger Bombardements und konzentrierten ihre Kräfte auf den weiteren Vormarsch Richtung Japan. Nach kontinuierlichen Vorstössen entlang der Nordküste Neuguineas gelang ihnen schliesslich im September 1944 die Landung auf den Molukken; damit wurden Angriffe auf Celebes, Borneo oder die Philippinen möglich.¹⁴

Trotz zunehmender Unterlegenheit hielten die Japaner den alliierten Angriffen aufopfernd entgegen: Ein traditioneller, jedoch propagandistisch korrumpierter Ehrenkodex (vgl. Seite 28) veranlasste sie, weder Mensch noch Material zurückzulassen und bis in den Tod zu kämpfen. Dies führte zu zahlreichen Kriegsverbrechen und gestaltete die Rückeroberung der von den Japanern in weniger als einem Jahr eroberten Gebiete äusserst schwierig. Um die eigenen Truppen vor allzu grossen Verlusten im Kampf gegen die selbstmörderisch verteidigenden Japaner zu schützen, isolierten, lähmten und umgingen die Alliierten japanische Stützpunkte wie Rabaul vielfach nur, weshalb zum Zeitpunkt der Kapitulation Japans rund drei Jahre später noch immer nicht einmal die Hälfte der im Sommer 1942 von den Japanern besetzten Gebiete effektiv unter alliierter Kontrolle waren (vgl. Seite 18).¹⁵

Obwohl der Kriegsschauplatz in Europa einen Grossteil des militärischen Nachschubs in Anspruch nahm, konnten die Amerikaner im Herbst 1943 eine zweite Flotte in den pazifischen Raum entsenden; ihre Aufgabe war die Rückeroberung des Zentralpazifiks. Die Flotte stiess direkt Richtung Westen vor und eroberte im November 1943 die Gilbert-Inseln, im Februar 1944 die Marshall-Inseln, im Juni 1944 begann sie mit Angriffen auf Saipan, im Juli 1944 mit einer Offensive auf Guam und im September 1944 waren mit Palau auch die

¹⁴ Keegan: Atlas Of The Second World War, S. 118-123.
Keegan: The Second World War, S. 290-306.

¹⁵ Keegan: Atlas Of The Second World War, S. 200.
Keegan: The Second World War, S. 306.

Marianen in den Händen der Alliierten. Dies eröffnete ihnen sowohl die Möglichkeit von Angriffen auf das japanische Mutterland wie auch die Verstärkung der Truppen auf den Molukken bei einem Angriff auf die Philippinen.¹⁶

Je länger der Krieg dauerte, desto grösser wurde die Überlegenheit der Alliierten: Die amerikanische Rüstungsindustrie war der japanischen weit überlegen und sorgte für ein zunehmendes materielles Übergewicht. Die quantitativen und qualitativen Vorteile erlaubten grossangelegte, truppenübergreifende Militäraktionen wie das erwähnte Überqueren von tausenden Kilometern Ozean mit anschliessender Landung auf einem vom Feind befestigten Küstenstreifen; eine bis dahin logistisch und taktisch einmalige Leistung. Nachdem die japanischen Flugzeugträger in der Schlacht von Midway vernichtet worden waren, verfügten die Alliierten zudem über Vorteile auf dem Wasser und in der Luft, was ihnen ermöglichte, die japanischen Transportschiffe beinahe vollständig abzufangen. Die Auswirkungen auf den militärischen Nachschub und den wirtschaftlichen Handel waren fatal: Der japanischen Wirtschaft fehlten die Ressourcen aus den eroberten Gebieten, den Truppen die Nahrung, Medikamente und Kriegsmaterial, insbesondere Treibstoff. Hunger und Krankheiten erreichten gegen Ende des Krieges insbesondere auf Indonesien erschreckende Ausmasse und führten zu massiven Kriegsverbrechen wie unter anderem Kannibalismus. Das asiatische Grossreich unter japanischer Führung ereilte also trotz militärtheoretisch ausgezeichneter strategischer Position dasselbe Schicksal, welches einst seinen Aufstieg begünstigte: Die riesigen Distanzen erforderten eine Streuung der Einheiten und führten zum logistischen Kollaps.¹⁷

Der Vormarsch der Alliierten auf den Marianen stellte eine massive Bedrohung für Japan dar, denn obwohl die Alliierten nur einen Bruchteil der von ihnen besetzten Gebiete zurückerobert hatten, konnten sie nun Angriffe auf beinahe das gesamte japanische Reich durchführen. Im Frühling 1944 unternahmen die Japaner deshalb einen verzweifelten Versuch zur Sicherung ihres Reichs und intensivierten ihre Angriffe in Burma und China. Ziel dieser Intensivierungen war die endgültige Unterwerfung der Briten und Chinesen, was eine Befreiung der dort eingesetzten Truppen bedeutet und deren Verlegung in den Osten zum Kampf gegen die Amerikaner ermöglicht hätte. Gleichzeitig sollte eine Landverbindung zwischen Korea und Indochina hergestellt und von dort aus der Güteraustausch mit den

¹⁶ Keegan: Atlas Of The Second World War, S. 140f.
Keegan: The Second World War, S. 301-307.

¹⁷ Keegan: The Second World War, S. 301f, 547, 554f, 561f.

eroberten Gebieten sichergestellt werden. Doch die Japaner, durch Unterernährung geschwächt und mangels Medikamenten von tropischen Krankheiten gezeichnet, vermochten in Burma keine Entscheidung herbeizuführen; im Gegenzug starteten die mit neuen Truppen verstärkten Briten gar eine Offensive, die im Januar 1945 die Wiedereröffnung der ‚Burma Road‘ ermöglichte, und brachten Burma bis zum Mai 1945 wieder unter ihre Kontrolle. In China konnte zwar die Landverbindung zwischen Korea und Indochina verwirklicht, bis zur japanischen Kapitulation im September 1945 aber ebenfalls keine Entscheidung herbeigeführt werden.¹⁸

Damit blieben die Truppen der Japaner zerstreut, als die Amerikaner im Oktober 1944 von den Marianen und den Molukken aus gleichzeitig auf die Philippinen vorstießen. Die darauf folgenden Kämpfe führten zur beinahe vollständigen Zerstörung Manilas sowie hohen Verlusten unter der Zivilbevölkerung; immerhin vermochten die Alliierten bis zum Februar 1945 die wichtigsten Gebiete der Inselgruppe wieder unter ihre Kontrolle zu bringen.

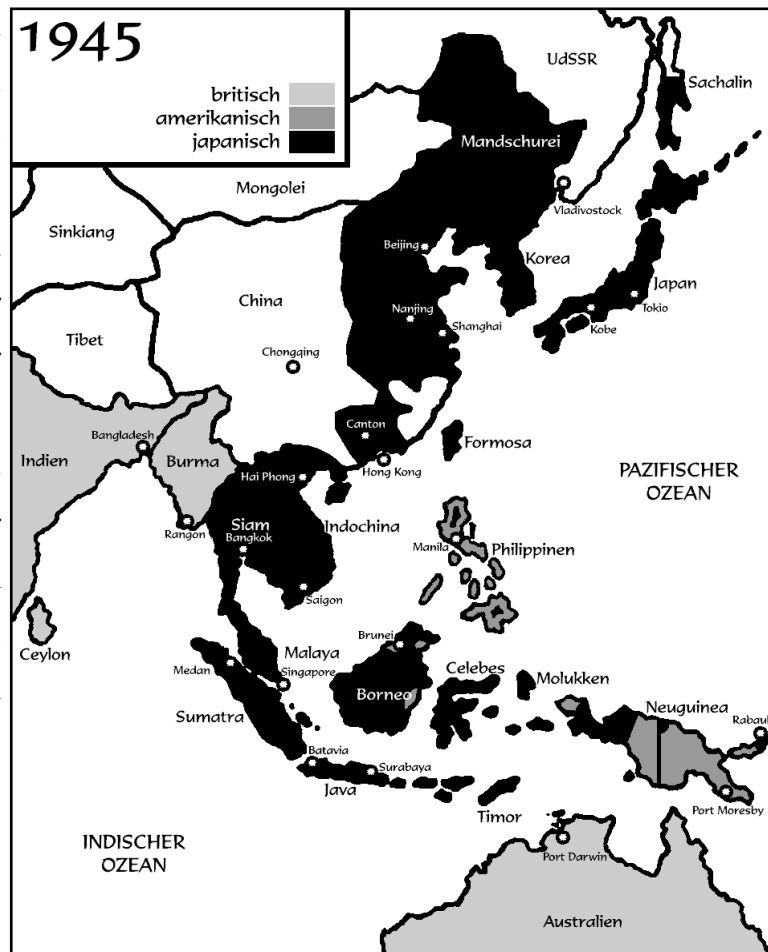
Im Anschluss an die Rückeroberung der Philippinen orientierten sich die Alliierten einmal mehr Richtung Japan, belassen Celebes, Borneo und Formosa in japanischer Hand und landeten im April 1945 direkt auf Okinawa. Die japanische Wirtschaft lag nun am Boden, das Militär verfügte über praktisch keinen Treibstoff mehr und die japanischen Städte mit ihren zu einem grossen Teil aus Holz und Papier bestehenden Häusern wurden von den alliierten Bombern regelrecht ausradiert; doch die Japaner waren zu keiner Kapitulation gewillt und versuchten weiterhin selbstmörderisch, grösstmöglichen Schaden bei den Angreifern anzurichten und die Alliierten so vor weiteren Angriffen abzuschrecken. Die Himmelfahrtkommandos von Flugzeugen, Unterseebooten und sogar einem Flugzeugträger wie auch die Verteidigungsaktionen durch Truppen und Zivilisten waren für beide Seiten verheerend und übertrafen in ihrer Form gar den ‚Totalen Krieg‘ Deutschlands. Es liegt auf der Hand, dass in dieser verbitterten Stimmung Kriegsverbrechen an der Tagesordnung waren.¹⁹

Den Alliierten war nun klar geworden, dass ein Ende des Krieges nur mit der Einnahme Japans würde herbeigeführt werden können; doch nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre fürchteten sie sich vor den enormen Verlusten, die eine solche Invasion mit sich bringen würde und entschlossen sich zum Einsatz der im Juli 1945 fertig entwickelten Atombombe:

¹⁸ Keegan: Atlas Of The Second World War, S. 162f.
Keegan: The Second World War, S. 548-551, 560.

¹⁹ Keegan: Atlas Of The Second World War, S. 166-169.
Keegan: The Second World War, S. 554-578.

Im August 1945 wurden im Abstand von zwei Tagen Hiroshima und Nagasaki durch je eine Atombombe vernichtet. Aufgrund dieser Übermacht sahen sich die Japaner doch zur Kapitulation gezwungen; der Krieg hatte ein unerwartet rasches Ende gefunden. Die Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde im September 1945 liess den japanischen Traum vom asiatischen Grossreich endgültig platzen.²⁰



V. Nach dem Krieg

Nach der japanischen Kapitulation wurden die Territorialverhältnisse von 1937 wieder hergestellt, wobei die ehemals japanischen Kolonien unter den Siegermächten aufgeteilt wurden: Formosa und die Mandschurei fielen an China, Nordkorea wurde der UdSSR und Südkorea den Amerikanern zugesprochen. Die Einheimischen im aufgelösten asiatischen Grossreich waren jedoch nicht mehr gewillt, die Kolonialisierung ihrer Gebiete weiterhin zu akzeptieren und entschlossen sich, das vorhandene Machtvakuum auszunutzen und den Kampf gegen die Kolonialmächte weiterzuführen. In vielen Gebieten kam es deshalb nach Kriegsende zu Bürgerkriegen, meist mit massiven Kriegsverbrechen der Einheimischen an den verhassten Weissen.

Die Kolonialmächte sandten daraufhin Truppen in die betroffenen Gebiete, sahen sich jedoch gezwungen, bis zu deren Eintreffen die noch anwesenden Japaner wiederzubewaffnen und mit dem Schutz der Weissen und der Wiederherstellung der Ordnung zu beauftragen. Diese fühlten sich jedoch eher mit den Anliegen der Einheimischen verbunden und nahmen ihre Ordnungspflicht oft nur halbherzig wahr. Weil auch die kriegsmüden Truppen der

²⁰ Keegan: The Second World War, S. 574-576, 584f.

Kolonialmächte die Einheimischen nicht mehr zu kontrollieren vermochten, wurden die Kolonien nach und nach in die Unabhängigkeit entlassen. Diese Entlassungen dauerten bis 1997, als mit der Übergabe Hong Kongs an China die letzte asiatische Kolonie von einer Grossmacht geräumt wurde. Trotz Unabhängigkeit hinterlässt der Zweite Weltkrieg aber bis heute seine Spuren, werden viele Gebiete doch immer wieder zu Schauplätzen erbitterter Auseinandersetzungen.²¹

²¹ Keegan: Atlas Of The Second World War, S. 201.
Keegan: The Second World War, S. 588-595.

B. Die Kriegsverbrechen

I. Die Regelung gemäss Völkerrecht

Am 18. Oktober 1907 vereinbarten in Den Haag alle damaligen Staaten den Abschluss eines international verbindlichen Völkerrechts. Dieses Völkerrecht beinhaltete dreizehn Konventionen, womit verschiedene früher abgeschlossene Vereinbarungen vereinigt und zum Teil weiter ausgebaut wurden. Ein entscheidender Artikel war Artikel drei in der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs und lautete wie folgt:

„A belligerent party which violates the provisions of the said Regulations shall, if the case demands, be liable to pay compensation. It shall be responsible for all acts committed by persons forming part of its armed forces.“²²

Das Völkerrecht repräsentierte also die erste internationale Rechtsgrundlage zur Bewältigung von Kriegsverbrechen, denn damit konnten Staaten für die Handlungen der Angehörigen ihrer Truppen zur Rechenschaft gezogen werden. Positiv formuliert konnten nun für alle verübten Kriegsverbrechen Entschädigungen geltend gemacht werden; negativ formuliert konnten nur Entschädigungen für Kriegsverbrechen geltend gemacht werden, die im Völkerrecht ausdrücklich als solche verboten wurden. Dieser feine Unterschied hatte einschneidende Konsequenzen wie beispielsweise, dass eine Entschädigung bezahlt wurde, wenn ein Haus von Plünderern in Brand gesteckt, aber keine Entschädigung bezahlt wurde, wenn ein Haus während eines Angriffs durch eine Granate verwüstet worden war. Trotz solcher Unzulänglichkeiten wurde mit dem Völkerrecht ein wichtiges juristisches Instrument geschaffen und später kontinuierlich weiterentwickelt, welches bis heute Handhabe zur Ahndung von Kriegsverbrechen gibt.

II. Die im asiatischen Raum verübten Kriegsverbrechen

Eine kurze Auflistung der in der Literatur erwähnten japanischen Kriegsverbrechen soll im Folgenden eine kategorisierte Übersicht über die allgemein von Japanern begangenen Verstösse gegen das oben erwähnte Völkerrecht geben. Die Bezeichnung ‚Kriegsgefangene‘ wird dabei sowohl für internierte Angehörige von Truppen wie auch für Angehörige der

²² Bevans: Treaties, <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/lawofwar/hague04.htm#iart3> (Januar 2003).

Zivilbevölkerung verwendet, sofern diese in einer beliebigen Form unter dem Einfluss der Japaner zu leiden hatten:

- **Medizinisches:** Die Kennzeichnung von medizinischen Einrichtungen und nur von diesen mit einem roten Kreuz aufweissem Grund wurde nicht eingehalten und gekennzeichnete alliierte medizinische Einrichtungen angegriffen. Zudem wurde alliierten wie auch japanischen Verletzten verschiedentlich die ärztliche Behandlung vorenthalten oder Schwerverletzte gar getötet.²³
- **Misshandlungen:** Kriegsgefangene wurden physisch und psychisch misshandelt. Diese Misshandlungen konnten leichter Art (wie das Fehlen beziehungsweise ungenügende Abtrennen von Toiletten in Lagern) oder schwerer Art (wie das Einsperren während Tagen oder gar Wochen in winzigen Käfigen) sein und hinterliessen dementsprechend verschiedene Gesundheitsschäden; von Schlägen und Tritten über Demütigungen und Drohungen bis hin zu exzessiven Prügelstrafen, Peitschenhieben oder dem Zwang, während dreissig Minuten direkt in die Sonne zu blicken, sind eine Vielzahl von Misshandlungsarten bekannt.²⁴
- **Verhandlungen:** Kriegsgefangene wurden teilweise ohne Verteidigungsmöglichkeit von japanischen Offizieren abgeurteilt. Gemäss Völkerrecht hätten sie aber nur von einem Zivilgericht verurteilt werden dürfen und dabei Anspruch auf Verteidigung gehabt.²⁵
- **Versorgung:** Je länger der Krieg dauerte, desto grösser wurden die logistischen Probleme der Japaner (vgl. Seite 16); die knappen Ressourcen wurden deshalb zurückgehalten und in erster Linie an die eigenen Truppen verteilt. Dies führte bei den Kriegsgefangenen zu massiven Nahrungsengpässen; die Unterernährung wiederum führte zu einem Anstieg der Krankheitsfälle; und die ungenügende medizinische Versorgung führte schliesslich zum Tod. Die für japanische Lager berechnete Mortalität von um die 40%, die einem Vielfachen der für deutsche Lager berechneten 2%

²³ Tanaka: Hidden Horrors, S. 160f.

²⁴ Tanaka: Hidden Horrors, S. 35-37, 89.

²⁵ Tanaka: Hidden Horrors, S. 28f.

entspricht, kann direkt mit diesen Versorgungsengpässen in Zusammenhang gebracht werden.²⁶

- **Folterungen:** Bei den Verhören wurden meist brutale Folterungen aller Art angewandt. Je stärker gefoltert wurde, desto mehr ‚Geständnisse‘ wurden erzielt; je mehr ‚Geständnisse‘ erzielt wurden, desto stärker wurde gefoltert. Dieser Teufelskreis führte zu einer Verschwörungstheorie und hatte eine kontinuierliche Intensivierung der Verfolgungen und Folterungen zur Folge (vgl. Seite 63).²⁷
- **Zwangsarbeit:** Kriegsgefangene wurden zu teils schweren körperlichen Arbeiten gezwungen, beispielsweise zum unentgeltlichen Bau eines Militärflugplatzes. Gemäss Völkerrecht hätten sie aber nicht bei Arbeiten mit militärischem Zweck eingesetzt und auch nicht zu einem Einsatz gezwungen werden dürfen; ausserdem hätten sie Anspruch auf einen angemessenen Lohn gehabt.²⁸
- **Menschenexperimente:** Kriegsgefangene wurden für medizinische Experimente missbraucht. Beispielsweise wurden ihnen Erfrierungen zugefügt, um die Bekämpfung von Frostbeulen zu erforschen; sie wurden mit Krankheiten infiziert, um Heilmittel dagegen zu testen; sie wurden auf verschiedene Diäten mit Wurzeln oder Blättern gesetzt, um alternative Ernährungsformen (zur Minderung der erwähnten Nahrungsengpässe) zu finden; oder sie wurden mit biologischen Kampfstoffen in Kontakt gebracht, um deren Wirkung zu evaluieren.²⁹
- **Todesmärsche:** Kurz vor Kriegsende wurden viele Kriegsgefangene aus den Krisengebieten abgezogen. Trotz Unterernährung und Krankheiten mussten sie lange Märsche ohne zusätzliche Nahrung auf sich nehmen, was die meisten nicht durchhielten. Alle Zurückfallenden wurden erschossen.³⁰

²⁶ Reynolds: U.S. Prisoners Of War, S. 15.
Tanaka: Hidden Horrors, S. 2, 34, 56.

²⁷ Tanaka: Hidden Horrors, S. 26-28.

²⁸ Tanaka: Hidden Horrors, S. 16f.

²⁹ Tanaka: Hidden Horrors, S. 138, 150, 157.

³⁰ Tanaka: Hidden Horrors, S. 46, 56-60.

- **Tötungen:** Zusätzlich zu den Todesfällen als Folge von anderen Kriegsverbrechen wie beispielsweise Folterungen wurden Kriegsgefangene auch gezielt getötet, also beispielsweise erschossen oder erhängt, zum Teil sogar enthauptet oder gekreuzigt. Die Tötungen umfassten auch kapitulierende Truppen oder Zivilisten, letztere insbesondere gegen Kriegsende, als die Japaner zahlreiche Weisse erschossen, erwürgten oder ertränkten und ihre Leichen im Meer versenkten, um sie nicht in die Hände der Alliierten fallen zu lassen.³¹
- **Kannibalismus:** Bei einigen Tötungen wurden Häutungen durchgeführt oder Organe entnommen, teilweise wurden Leichen zerstückelt und gegessen. Opfer dieses meist im Zusammenhang mit den Nahrungsengpässen auftretenden Kannibalismus waren sowohl Alliierte und Menschen aus den eroberten Gebieten wie auch Japaner. Vereinzelt wurde sogar regelrecht Jagd auf Angehörige benachbarter Truppen gemacht, weshalb die japanische Militärführung den Befehl erliess, dass nur feindliche Soldaten verspiesen werden dürften.³²
- **Biokrieg:** Die in Experimenten auf ihre Wirkung geprüften biologischen Kampfstoffe wurden verschiedentlich eingesetzt, beispielsweise wurden 1940 in China rund sechs Mal Pest-, Cholera- und Typhuserreger in Umlauf gebracht. Unter den meist mehreren hundert Toten waren aber auch immer viele Japaner.³³
- **Vergewaltigungen:** Während Vergewaltigungen in der anarchischen Umgebung von Kriegen ein ständiges Problem darstellen, sollen hier Massenvergewaltigungen wie diejenigen von Nanjing oder Hong Kong hervorgehoben werden. Dabei handelte es sich um Soldaten, die nach der Einnahme dieser Städte tagelang plündernd, mordend und vergewaltigend durch deren Strassen zogen und auch vor Spitälern nicht Halt machten, die Patienten und Ärzte darin erschossen und die Nonnen missbrauchten und ebenfalls ermordeten.³⁴

³¹ Tanaka: Hidden Horrors, S. 21, 63-66, 82, 86, 174, 187-190.

³² Tanaka: Hidden Horrors, S. 63-65, 115-129.

³³ Tanaka: Hidden Horrors, S. 135-137, 140.

³⁴ Tanaka: Hidden Horrors, S. 80-82.

- **Zwangsprostitution:** Bereits die plündernden Horden von Nanjing oder Hong Kong hoben sich von Einzelvergewaltigungen insofern ab, als dass bei der für die Soldaten zuständigen Militärstelle eine klare Mitverantwortung liegen musste. Noch deutlicher wird diese Verantwortung bei den ‚Comfort Women‘: Dabei handelte es sich sowohl um Weisse und um japanische Prostituierte wie auch um Frauen aus den eroberten Gebieten, welche vom Militär zum Teil unter Täuschung, zum Teil unter Zwang ‚rekrutiert‘ wurden, um in vom Militär oder privat geführten und vom Militär kontrollierten Bordellen eine bestimmte Tagesquote an Soldaten und Offizieren zu bedienen. Die Frauen galten dabei als Zubehör zu den Truppen und wurden mit der Fracht ‚mitverschoben‘.³⁵

III. Mögliche Motive

Die oben aufgezählten Kriegsverbrechen münden unweigerlich in die Frage, weshalb Menschen an anderen Menschen derartige Misshandlungen verüben können. Dabei muss gleich zu Beginn darauf hingewiesen werden, dass Japan zum Zeitpunkt des Zweiten Weltkriegs das Völkerrecht zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hatte; dennoch wurde bei Kriegsbeginn das Einhalten der Konventionen zugesichert. Alles in allem schienen die Japaner aber Sinn und Zweck des Völkerrechts nicht zu verstehen und neigten zur Ansicht, dass ihnen dieses keinen Nutzen bringe. Die Angehörigen der japanischen Truppen erhielten deshalb auch praktisch keine Informationen zu diesem Thema; die Offiziere dürften sehr wenig und die Soldaten gar nichts über die Existenz oder den Inhalt eines solchen Völkerrechts gewusst haben und konnten sich über die Illegalität ihrer Handlungen also auch gar nicht im Klaren sein.³⁶

Dieses Unwissen erklärt allerdings nicht, weshalb Menschen überhaupt zur Ausübung solcher Misshandlungen fähig sein können. Nach Kriegsende bestand auf japanischer Seite jedoch kein Bedürfnis und auf alliierter und insbesondere amerikanischer Seite kein Interesse an der Aufarbeitung der Ereignisse: Die Japaner sahen sich nach dem Krieg und insbesondere nach den Verwüstungen durch die beiden Atombomben nur als vom Staat benutzte Opfer und verdrängten die Tatsache, dass zahlreiche Personen aus ihren Reihen brutale Täter gewesen waren. Die Alliierten hingegen brauchten Japan im Anschluss an den Krieg als

³⁵ Tanaka: Hidden Horrors, S. 92-99.

³⁶ Tanaka: Hidden Horrors, S. 22, 73, 193.

Ordnungsmacht und Verbündeten im asiatischen Raum und versuchten deshalb, das japanische Ansehen möglichst hoch zu halten. Zudem wurde die Aufarbeitung wegen Einzelinteressen behindert: Die Amerikaner beispielsweise blockierten eine von der UdSSR angestrebte Untersuchung der Menschenexperimente, weil sie den verantwortlichen Wissenschaftlern Immunität zugesichert und dafür die kompletten Testergebnisse der Experimente erhalten hatten. Entsprechend hält Tanaka fest: „*Certain egregious Japanese war crimes were covered up to serve American interests.*“³⁷

Im Rahmen der ‚War Crimes Tribunals‘ (WCT) begann sich mangels brauchbarer Erklärungen schliesslich die Ansicht einer kulturhistorisch bedingten japanischen ‚Andersartigkeit‘ durchzusetzen. Gerade die Japaner selbst neigten zu dieser einfachen Entschuldigung und ignorierten dabei, dass auch Deutsche, Alliierte und viele andere im Zweiten Weltkrieg Kriegsverbrechen begangen oder dass Japaner bis zum Einmarsch in die Mandschurei 1931 keinerlei Kriegsverbrechen verübt hatten. Anstatt also die eigenen kulturhistorischen Entwicklungen zu analysieren, wurde die ‚Andersartigkeit‘ als natürlich und unveränderlich hingenommen und ein Erklärungsbedarf damit auf Jahrzehnte hinaus verneint.³⁸

Erst mit dem Aufkommen der bereits erwähnten Protestbewegungen begann sich eine neue Historikergeneration mit den Ereignissen zu befassen und versuchte, das traditionelle Vorurteil der ‚Andersartigkeit‘ zu durchbrechen. Rasch wurde klar, dass die allgemein für Kriegsverbrechen anerkannten Erklärungsansätze auch für Japaner Gültigkeit besitzen:

- Junge Männer ausserhalb ihrer gewohnten gesellschaftlichen Zwänge, mit der Macht einer Waffe versehen und dem Druck einer Gruppe ausgesetzt sind als Folge dieser ‚Pervertierung‘ ihrer Umwelt bereits nach kurzer Zeit zu allem fähig. Ein amerikanischer Offizier beschreibt diesen Vorgang wie folgt: „*You put those same kids in the jungle for a while, get them real scared, deprive them of sleep, and let a few incidents change some of their fears to hate. Give them a sergeant who has seen too many of his men killed [...]. Add a little mob pressure, and those nice kids who*

³⁷ Tanaka: Hidden Horrors, S. xiv, 7, 33, 159.

³⁸ Tanaka: Hidden Horrors, S. 3f, 72.

accompanied us today would rape like champions. Kill, rape and steal is the name of the game.”³⁹

- Mit dieser ‚Pervertierung‘ einher geht meist eine Dehumanisierung, bei welcher die Menschlichkeit des Feindes nach und nach in Frage gestellt wird. Psychologen gehen davon aus, dass viele Soldaten das Töten eines Feindes nur auf diese Art vor sich selber rechtfertigen können: Sie reden sich ein, nicht einen Menschen, sondern ‚bloss einen Feind‘ getötet zu haben. Damit geht aber auch die Achtung der gegnerischen Menschenwürde verloren und Kriegsverbrechen werden nicht mehr als Misshandlungen wahrgenommen.⁴⁰
- Die tägliche Angst in einem Dschungelkrieg und die ständige Konfrontation mit dem Tod führen zu einer geistigen Veränderung und verleiten zu irrationalen Handlungen, die objektiv betrachtet auch von den Handelnden selber kaum mehr nachvollzogen werden können. Tanaka schliesst daraus, dass *„violence and brutality as exemplified by war crimes are probably the most negative manifestations of a human being’s desire to live.“*⁴¹
- Vergewaltigungen können nicht nur als triebgesteuert, sondern auch als Versuch zur Kompensation fehlender Zuneigung und Liebe oder schlicht als unter Gruppendruck verübter Beweis von Männlichkeit betrachtet werden - begünstigt durch eine im Krieg gesenkte Hemmschwelle, wo die moralische Unantastbarkeit von Vergewaltigungen angesichts der alltäglichen, moralisch noch gewichtigeren Tötungen in Frage gestellt wird. Die Gewohnheit an die Dominanz der eigenen Waffe verleitet ausserdem dazu, neben dem Feind auch einer Frau den eigenen Willen aufzwingen zu wollen.⁴²
- Laut dem japanischen Militärkommando dienten die ‚Comfort Women‘ nicht nur der Unterhaltung, sondern auch der Ordnung, weil dadurch die Vergewaltigungen der weiblichen Zivilbevölkerung reduziert wurden, der Gesundheit, weil die ‚rekrutierten‘

³⁹ Edgerton: Warriors Of The Rising Sun, S. 318.
Gann: Reflections, S. 356.

⁴⁰ Tanaka: Hidden Horrors, S. 76f.

⁴¹ Tanaka: Hidden Horrors, S. 10, 63-65.

⁴² Tanaka: Hidden Horrors, S. 106f.

Prostituierten von Militärärzten untersucht wurden, und der Sicherheit, weil Militärbordelle besser kontrolliert wurden - mit praktisch denselben Argumenten begründeten die amerikanischen Streitkräfte ein von ihnen einige Zeit im Zweiten Weltkrieg geführtes Bordell in Nordafrika oder die im Anschluss an den Einmarsch in Japan eröffneten ‚Recreation Areas‘.⁴³

Mit diesen allgemein gehaltenen Erklärungsansätzen konnte das Auftreten der japanischen Kriegsverbrechen bereits greifbarer gemacht werden. Erst die Analyse der kulturhistorischen Entwicklungen Japans ermöglichte aber Rückschlüsse auf die spezifisch japanischen Hintergründe und trug damit viel zum Verständnis der japanischen ‚Andersartigkeit‘ bei:

- „*The fact was that the Japanese army was never under the proper control of the authorities in the matter of treatment of prisoners and civilian populations.*“ Mit dieser Aussage bringt Hoyt seine Ansicht auf den Punkt, wonach die japanische Führung den Hass ihrer Untertanen auf alles Fremde während Jahrzehnten dermassen geschürt habe, dass die Truppen im Kontakt mit diesem Fremden schlicht unkontrollierbar geworden seien. Tanaka und Edgerton bestreiten diese Aussage: Laut Quellenberichten habe unter den japanischen Truppen eiserne Disziplin geherrscht, die selbst nach der Kapitulation angehalten habe. Die Theorie Hoyts der Japaner als unkontrollierte wilde Horden dürfte deshalb mit ziemlicher Sicherheit falsch sein.⁴⁴
- Unbestritten ist jedoch die Xenophobie der Japaner. So hält beispielsweise Gann in einem Vergleich zwischen Deutschland und Japan fest, dass Japan im Zweiten Weltkrieg gleich militaristisch, nationalistisch und xenophobisch eingestellt gewesen sei wie Deutschland, aber keinen spezifischen Rassismus vertreten habe: Zwar hätten die Japaner sich als Herrschende, andere asiatische Völker als Helfende und Nichtasiaten als Beherrschte betrachtet, doch weder die Helfenden noch die Beherrschten seien analog den Juden als ‚Untermenschen‘ aufgefasst und eine Massenvernichtung nach dem Muster des Holocausts nie in Betracht gezogen worden. Tanaka teilt diese Ansicht, sieht dieses während dem Krieg umgesetzte Dreistufenmodell aber durchaus als

⁴³ Tanaka: Hidden Horrors, S. 95, 99, 105.

⁴⁴ Edgerton: Warriors Of The Rising Sun, S. 308f, 314.
Hoyt: Japan's War, S. 251.
Tanaka: Hidden Horrors, S. 127.

Ausgangspunkt von Kriegsverbrechen: Zum einen hätten dadurch die meist einfachen japanischen Soldaten in den eroberten Gebieten eine viel bessere Stellung eingenommen als in Japan selber, was einen Selbstbewusstseinsschub hervorgerufen und überhebliches Verhalten gefördert habe. Zum andern seien Arbeiten, Druck und Misshandlungen von Stufe zu Stufe weitergegeben und den Kriegsgefangenen dadurch die Summe aller Widrigkeiten zugefügt worden.⁴⁵

- Zweifelsfrei als Hauptargument in der Literatur gilt die Inkonsistenz, mit der Japan Ende des 19. Jahrhunderts zwar politisch seine feudalistischen Strukturen beseitigte, gesellschaftlich aber weiterhin an feudalistischen Regeln festhielt: Der politische, wirtschaftliche und militärische Fortschritt sei ohne dazugehöriges philosophisches Fundament wie etwa die Texte Montesquieus oder Rousseaus eingeführt und Demokratie und Menschenrechte damit nie legitimiert worden. Der Ehrenkodex ‚Bushido‘ aus der Tradition der Samurai beispielsweise sei auch in der modernen Massenarmee gelehrt und geachtet worden; die in feudalistischen Strukturen sinnvollen Verhaltensregeln hätten sich unter den neuen, rein akademisch geschulten Offizieren aber zu einem reinen Glaubensbekenntnis gewandelt, bei dem die Worte auswendig gelernt, Sinn und Bedeutung aber nach und nach vergessen worden sei. Dieser korrumpierte Ehrenkodex vereint mit der durch die nationalistische Propaganda hervorgerufenen blinden und bedingungslosen Aufopferung habe einen Fanatismus geschaffen, der die eigentliche Grundlage für die Kriegsverbrechen und Selbstmordaktionen gewesen sei. Gleichzeitig seien alliierte Kriegsgefangene, die sich ergeben und nicht bis in den Tod gekämpft hätten, dem Kodex entsprechend als ehrlose Deserteure betrachtet worden, womit es gerechtfertigt gewesen sei, medizinische Experimente oder andere Grausamkeiten mit ihnen durchzuführen. Damit wird schlussendlich auch klar, weshalb Japan Sinn und Zweck des zu Beginn genannten Völkerrechts nicht verstehen konnte: Japanische Kriegsgefangene, die von diesen Konventionen profitieren, hätte es gemäss dem Ehrenkodex nämlich gar nicht geben können.⁴⁶

⁴⁵ Gann: Reflections, S. 335-362.
Tanaka: Hidden Horrors, S. 37-40, 56-61, 204.

⁴⁶ Edgerton: Warriors Of The Rising Sun, S. 310, 318.
Tanaka: Hidden Horrors, S. 197-214.

C. Die Entschädigungen

I. Die Beziehungen der Schweiz mit Japan bis zum Kriegsende

Im Gegensatz zu den Grossmächten verfolgte die Schweiz traditionsgemäss weder imperialistische noch kolonialistische Ziele. Die spezialisierte schweizer Wirtschaft benötigte jedoch ausländische Absatzmärkte und suchte deshalb im Schatten der Grossmächte die friedliche Erschliessung fremder Wirtschaftsräume. Bereits 1859 reiste in diesem Zusammenhang eine schweizer Delegation in das als reich geltende Japan, vermochte aber die Abneigung gegen Verträge mit Weissen nicht zu beseitigen und kehrte erfolglos in die Heimat zurück. Erst der zweite Versuch 1864 führte dank holländischem Druck zum Erfolg und verschaffte der Schweiz als erstem Binnenland diplomatische Beziehungen mit Japan. Diese beharrlichen und mit grossen Kosten verbundenen Anstrengungen zeugen von den hohen schweizer Erwartungen an den japanischen Absatzmarkt, denn die gegenseitigen Kenntnisse müssen zu diesem Zeitpunkt aufgrund der geographischen und kulturellen Distanz sowie der langen japanischen Isolation als äusserst dürftig bezeichnet werden. Dennoch setzte in der Folge entsprechend den Erwartungen ein reger Austausch von Waren, insbesondere Uhren und Seide ein.⁴⁷

Gleichzeitig entschieden sich im Rahmen der Industrialisierung immer mehr Schweizer für eine Auswanderung in den asiatischen Raum; dabei handelte es sich vorwiegend um Kaufleute, die in Hong Kong, Singapore, Tokyo und anderen urbanen Zentren Handelsstationen errichten wollten, um Bauern, die sich von den fruchtbaren Plantagen insbesondere Indonesiens eine bessere Zukunft versprachen sowie um Missionare, die in den bevölkerungsreichen Gebieten wie China die Verbreitung des Christentums vorantreiben wollten. Gemäss der letzten vor Kriegsbeginn zusammengestellten Liste zählte der asiatische Raum 1939 um die 2'120 Auslandschweizer.⁴⁸

Mit der Anzahl Auslandschweizer wuchs auch die Anzahl schweizer Vertretungen mit diplomatischen Befugnissen; beim Ausbruch des Zweiten Weltkriegs gab es im asiatischen Raum insgesamt deren dreizehn. In der Schweiz selber war der asiatische Raum aber weiterhin kaum ein Thema, einzig der Sieg Japans über Russland 1905 liess aufhorchen, weil

⁴⁷ Mottini: Die Schweiz und Japan, S. 47-58.

Nakai: Das Verhältnis zwischen der Schweiz und Japan, S. 15-134.

⁴⁸ BARE 2001 (D) -/1 Bd. 40: Zählungen der Auslandschweizer.
Sigerist: Schweizer in Asien.

es sich dabei um den Erfolg eines aussereuropäischen Staates über eine Grossmacht handelte. Die schweizer Sympathien lagen übrigens klar auf Seiten Japans, was Mottini als ‚Davidkomplex‘ beziehungsweise als Sympathiereflex des Kleinen gegenüber dem Kleinen bezeichnet. Aufgrund der anhaltenden Distanz zwischen den beiden Ländern wurden die Beziehungen aber bloss als „*respektvoll und keinesfalls herzlich*“ beschrieben.⁴⁹

Ort	Region	Funktion	Eröffnung
Manila	Philippinen	Konsulat	1862
Batavia	Java	Konsulat	1863
Tokyo	Japan	Gesandtschaft	1906
Shanghai	China	Generalkonsulat	1912
Medan	Sumatra	Konsulat	1916
Singapore	Malaya	Konsulat	1917
Canton	China	Konsulat	1922
Saigon	Indochina	Konsulat	1926
Bangkok	Siam	Konsulat	1932
Surabaya	Java	Konsularagentur	1934
Hai Phong	Indochina	Konsularagentur	1935
Hong Kong	Grossbritannien	Konsulat	1939
Kobe	Japan	Konsulat	1940

Diese respektvollen Beziehungen wurden bereits kurz nach Beginn des Zweiten Weltkriegs beeinträchtigt, als die Japaner unmittelbar nach Besetzung der entsprechenden Regionen die schweizer Vertretungen in Hong Kong, Singapore, Manila, Medan, Batavia und Surabaya schlossen und deren diplomatischen Befugnisse offiziell an die Gesandtschaft in Tokyo übertrugen; als Begründung wurde die Kriegssituation sowie die zentralistische Verwaltung der eroberten Gebiete aus Japan angegeben. In Wirklichkeit wurden die diplomatischen Aufgaben jedoch weiterhin von den bisherigen Vertretern wahrgenommen, nur dass diese über keinen Diplomatenstatus mehr verfügten: Dies bedeutete eine starke Einschränkung von Interventionen zugunsten von Auslandschweizern, die Aufhebung der Immunität der Vertreter selber sowie das Unterbinden von geheimer weil diplomatischer Korrespondenz. Den Vertretern vor Ort wurde damit der Handlungsspielraum für eine gewichtige Vertretung der Auslandschweizer entzogen; gleichzeitig erhielt die offiziell zuständige Gesandtschaft in

⁴⁹ Mottini: Die Schweiz und Japan, S. 216-218.
Stalder: Historisches Verzeichnis.

Tokyo aus den entsprechenden Regionen nur noch gelegentliche, zensurierte Telegramme, die ausschliesslich Antworten auf vorher gestellte Fragen in japanischer Sprache aufwiesen. Weder die Gesandtschaft in Tokyo noch das EPD erfuhren damit während dem Krieg von den an Auslandschweizern verübten Verbrechen und konnten somit auch keine Interventionen zu deren Gunsten vornehmen. In einem Schreiben wurde die Situation entsprechend hilflos zusammengefasst:⁵⁰

„Il résulte de ce qui précède que la situation de nos compatriotes dans les régions occupées reste très peu satisfaisante. [...] Je ne vois guère moyen de remédier à cet état de choses et je crains que, jusqu'au rétablissement de conditions normales dans le Pacifique, nous ne puissions guère apporter à nos compatriotes plus qu'une aide financière.“⁵¹

Aufgrund der fehlenden Informationen beteuerte die Schweiz weiterhin ihre Neutralität und respektierte die Interessen Japans während dem ganzen Zweiten Weltkrieg, ja intervenierte sogar verschiedene Male in japanischem Interesse bei Drittstaaten. Doch gegen Kriegsende tauchten die ersten Berichte über schweizer Opfer von Körperschäden auf den Philippinen auf; nach kurzen Verhandlungen überwies Japan am 1. August 1945 CHF 1'000'000.- zur Verteilung an diese Opfer oder ihre Angehörigen, eine Überweisung, die später als ‚Philippinenmillion‘ bezeichnet wurde (vgl. Seite 83), und versuchte damit die Fortsetzung der einst respektvollen Beziehungen sicherzustellen. Doch mit dem Auftauchen ständig neuer Berichte wurde die völkerrechtswidrige Missachtung der Neutralität von Auslandschweizern durch die Japaner immer offensichtlicher, weshalb der einstige schweizer Respekt zunehmender Fassungslosigkeit und Empörung wich. Dies zeigt sich gut in der folgenden, rund acht Jahre nach dem Auftauchen der Berichte verfassten internen Notiz des EPD:⁵²

„Die Ansprüche, die wir gegenüber Japan zu vertreten haben, können mit überhaupt keinen Forderungen verglichen werden, mit denen sich das EPD je zu befassen gehabt hat. Am ehesten dürfte der Vergleich mit den Nazi-Schäden zutreffen. Indessen ist das von den Japanern begangene Unrecht bedeutend gravierender. [...] Es sind Dinge vorgekommen, die schauderhaft sind. Nicht nur die einzelnen Individuen sind geschädigt worden, sondern auch direkt die Schweizerische Eidgenossenschaft. Die Japaner haben vor nichts halt gemacht, nicht einmal vor

⁵⁰ BAR E 2001 (D) -/7 Bd. 34: Situation der Auslandschweizer.

⁵¹ BAR E 2001 (D) -/7 Bd. 34: Situation der Auslandschweizer - Gesandtschaft in Tokyo an EPD, 8.9.1943.

⁵² BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.

*Konsulatsbeamten. Während sie unsere Mitbürger in niederträchtigster Weise schädigten, hörte die offizielle Schweiz nicht auf, die fremden Interessen Japans weiterhin zu vertreten. [...]
Die Worte, mit denen ich das von Japan begangene Unrecht qualifiziere, sind wohl überlegt und nicht übertrieben.*⁵³

Noch vor Kriegsende begannen die Schweiz und Japan mit weiteren Verhandlungen über Entschädigungen in der Höhe von CHF 400'000.-, doch nach der Zerstörung von Hiroshima und Nagasaki kapitulierte Japan bedingungslos (vgl. Seite 18) und musste deshalb die Verhandlungen mit der Schweiz abbrechen. Sofort beschloss der Bundesrat (BR) die Sperrung sämtlicher japanischer Guthaben auf schweizer Banken, ein Beschluss, der gemäss den im BAR vorhandenen Akten im Gegensatz zur gleichzeitig diskutierten Sperrung der nationalsozialistischen Guthaben offenbar ohne grössere Probleme durchgesetzt werden konnte. Dennoch rückte die Entschädigung von schweizer Opfern am 2. September 1945 mit der Unterzeichnung der offiziellen Kapitulationsurkunde in weite Ferne, denn der japanischen Führung wurde damit die Kompetenz über die Aussenpolitik entzogen und jegliche Verhandlungen Japans mit Drittstaaten wurden künftig durch die Alliierten geführt. Diese wollten mit den japanischen Guthaben aber vorerst ihre eigenen Forderungen decken und legten die Entschädigungen von schweizer Opfern bis auf weiteres auf Eis.⁵⁴

II. Die Kommissionen der Alliierten

Für die Deckung der eigenen Forderungen bildeten die Alliierten verschiedene ‚War Damage Commissions‘ (WDC) und ‚War Claim Commissions‘ (WCC), welche die Bewertungen von Körperschäden beziehungsweise Sachschäden vornahmen. Diese Bewertungen wurden in nationalem Rahmen durchgeführt, weshalb nicht überall dieselben Richtlinien für die zuzusprechenden Entschädigungssummen angewendet wurden und nicht überall dieselben Entschädigungsbedingungen galten. Das Fehlen von einheitlichen Strukturen führte zu Ungerechtigkeiten zwischen den Opfern mit Klagen vor internationalen Gerichtshöfen bis in die Gegenwart hinein. Auf die verschiedenen Bewertungen der einzelnen Nationen kann in der vorliegenden Arbeit allerdings nicht weiter eingegangen werden; immerhin sei für einen ungefähren Grössenvergleich auf Reynolds verwiesen, der von insgesamt rund 41'000

⁵³ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden - Interne Notiz, 17.8.1953.

⁵⁴ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.

amerikanischen Opfern von Körperschäden spricht und dafür eine Entschädigungssumme von 89,7 Millionen US-\$ angibt.⁵⁵

Im Gegensatz dazu wurde die Bestrafung der Täter gemeinsam im Rahmen der WCT durchgeführt: Vom Mai 1946 bis November 1948 wurden in Tokyo die führenden japanischen Offiziere verurteilt, dazu kamen vom Oktober 1945 bis April 1951 die auf 49 Standorte verteilten Verhandlungen von individuellen Kriegsverbrechen, wobei 5379 Japaner sowie 173 Formosaner und 148 Koreaner in japanischen Diensten angeklagt und insgesamt 984 Todesurteile, 475 lebenslange Haftstrafen und 2944 weitere Verurteilungen verhängt wurden. Diese Tribunale wie auch die erwähnten Kommissionen dürfen jedoch nicht nur im Sinne der Gerechtigkeit, sondern müssen auch im Sinne einer alliierten Machtdemonstration gesehen werden; dies beweisen insbesondere die Umstände, dass nur Fälle von Opfern aus den alliierten Ländern in die Bewertungen aufgenommen wurden oder Verurteilungen auslösen konnten und dass die von Alliierten begangenen Kriegsverbrechen während der ganzen Verhandlungen nicht zur Sprache kamen. Dazu bemerkte Edgerton zu Recht:⁵⁶

„Had Japan won the war, a Japanese war-crimes tribunal would certainly have senior U.S. officers and government officials guilty of war crimes, and it is not difficult to imagine that an impartial tribunal of neutral countries would have agreed with them soon after the war or, for that matter, even today.“⁵⁷

III. Die Forderungen der Schweiz

Weil sich die von den Alliierten eingesetzten Kommissionen und Tribunale wie erwähnt nicht mit den Entschädigungen von schweizer Opfern befassten, übernahm das EPD die Bewertungen der den Auslandschweizern zugefügten Schäden, wobei zwischen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Schäden unterschieden und erstere zudem in Körperschäden, Sachschäden und Kriegsschäden unterteilt wurden.⁵⁸

Die öffentlich-rechtlichen Schäden repräsentierten Forderungen, bei denen der japanische Staat als Verursacher betrachtet wurde, bei denen also das Völkerrecht als Rechtsgrundlage herangezogen werden konnte; folglich konnten nur Forderungen für Schäden gestellt werden,

⁵⁵ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.
Reynolds: U.S. Prisoners Of War, S. 3, 6, 8.

⁵⁶ Tanaka: Hidden Horrors, S. 2, 181, 193.

⁵⁷ Edgerton: Warriors Of The Rising Sun, S. 316f.

⁵⁸ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden - Interner Bericht, ca. 1950.

deren Entstehung einen Verstoß gegen eine Konvention des Völkerrechts darstellte. Während die Körperschäden und Sachschäden völkerrechtswidrig zugefügte Schäden an Leib und Leben beziehungsweise Eigentum repräsentierten, mussten die Kriegsschäden grundsätzlich als völkerrechtskonform bezeichnet werden und konnten Japan demnach nicht in Rechnung gestellt werden.⁵⁹

Die privat-rechtlichen Schäden repräsentierten Forderungen, welche die Geschädigten bei den entsprechenden Verursachern beziehungsweise den zuständigen Gerichten einreichen mussten, also in erster Linie ausstehende Zahlungen. Nachdem im asiatischen Raum wieder Ordnungsorgane eingesetzt worden waren, wurden diese nach den geltenden Rechtsbestimmungen vergütet - sofern die Verursacher noch zahlungsfähig waren. In einigen Fällen kam auch die ‚Export-Risiko-Garantie‘ des Bundes zur Anwendung, welche am 6. April 1939 vom BR gewährt worden war, um einen Einbruch der Exporte zu verhindern und die schweizer Wirtschaft während der Kriegszeit zu stabilisieren: Dabei übernahm der Bund die Haftung bei Verlusten von exportierten Gütern während des Transports durch Kriegsgebiete zu ihrem Käufer.⁶⁰

öffentlich-rechtliche Forderungen	in CHF
Körperschäden	
Leib und Leben	2'400'000.-
	2'400'000.-
Sachschäden	
Plünderungen	6'200'000.-
Requisitionen	7'300'000.-
	13'500'000.-
Kriegsschäden	
Zerstörungsschäden	17'200'000.-
zurückgelassenes Eigentum	1'800'000.-
	19'000'000.-

privat-rechtliche Forderungen	in CHF
Rückstände aus Lizenzen	2'280'000.-
Waren- und Nebenkosten	3'096'000.-
Kontokorrent	665'000.-
Darlehen	14'000.-
Liegenschaften	250'000.-
Rückwandererguthaben	74'000.-
Wertpapiere	45'500'000.-
Schulden der Gesandtschaft	13'700'000.-
	65'579'000.-

Den Schäden von insgesamt über CHF 100'000'000.- standen gesperrte japanische Guthaben auf schweizer Banken in der Höhe von rund CHF 60'000'000.- gegenüber. Das EPD hatte sich jedoch wie erwähnt nur mit den Körperschäden und Sachschäden zu befassen, was Forderungen in der Höhe von etwa CHF 16'000'000.- entsprach. Diese Schäden mussten

⁵⁹ BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden - Interner Bericht, ca. 1950.

⁶⁰ BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden - Interner Bericht, ca. 1950.

allerdings einzeln hinsichtlich ihrer Völkerrechtswidrigkeit und damit ihrer Schadenersatzpflichtigkeit bewertet werden, was einen gewaltigen Verwaltungsaufwand bedeutete und endlose juristische Auseinandersetzungen mit Japan zu provozieren drohte. Um diese Auseinandersetzungen zu verhindern, entschloss sich das EPD, die Entschädigungen in Form einer Globalsumme einzufordern und diese eigenmächtig zu verteilen.⁶¹

IV. Das Vorgehen der Schweiz

Im Frühjahr 1946 verlangten die Alliierten die Überweisung eines Teils der in der Schweiz gesperrten japanischen Guthaben; das EPD hatte die von Japan am 1. August 1945 überwiesene ‚Philippinenmillion‘ zu diesem Zeitpunkt bereits verteilt und mit den Bewertungen der restlichen Körperschäden begonnen. Aufgrund einer provisorischen Schätzung dieser Körperschäden beschloss der BR die Beschlagnahmung von CHF 2'426'693.- als Sicherheit für die Entschädigungen der betroffenen Auslandschweizer und überwies den Alliierten nur die Restsumme der geforderten Guthaben; diese reagierten zwar enttäuscht, zeigten aber erstaunlicherweise Verständnis für das Vorgehen der Schweiz - die auf schweizer Banken gesperrten Guthaben entsprachen damit vermutlich nur einem Bruchteil der insgesamt von Japan geforderten Entschädigungen.⁶²

Als nach Abschluss der vom EPD vorgenommenen Bewertungen im Herbst 1949 Verhandlungen mit Japan noch immer in weiter Ferne lagen, beschloss der BR am 19. Dezember 1949 die Auszahlung der beschlagnahmten Summe ohne japanische Einwilligung, da er die japanische Verantwortung für unbestreitbar hielt und die japanische Regierung vor ihrer Kapitulation mit der Überweisung der ‚Philippinenmillion‘ die Verantwortung in vergleichbaren Fällen ja bereits übernommen hatte. Noch vor Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Japan und Beginn der eigentlichen Entschädigungsverhandlungen entschädigte das EPD damit bereits alle bekannten Opfer von Körperschäden mit insgesamt CHF 3'426'693.-.⁶³

Am 8. September 1951 unterzeichneten Alliierte und Japaner in San Francisco einen Friedensvertrag, der unter anderem die Überweisung aller noch vorhandenen japanischen

⁶¹ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.

⁶² BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.

⁶³ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.

Auslandguthaben an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zur Entschädigung der alliierten Opfer vorsah, der japanischen Führung aber gleichzeitig die Kompetenz über die Aussenpolitik zurückgab. In der Folge beschlagnahmte der BR aufgrund einer provisorischen Schätzung der Sachschäden durch das EPD erneut CHF 35'000'000.- und gab nur die restlichen japanischen Guthaben frei; damit verfügte die Schweiz nach Wiederaufnahme der normalen diplomatischen Beziehungen mit Japan am 27. Juni 1952 über ein gutes Druckmittel für die anstehenden Entschädigungsverhandlungen.⁶⁴

Weil jedoch bezüglich der an das IKRK zu überweisenden Entschädigungen noch keine Gesamtsumme vereinbart worden war und damit alle Auslandguthaben gemäss Friedensvertrag weiterhin uneingeschränkt an das IKRK überwiesen werden mussten, zeigten die Japaner vorerst wenig Interesse an der Freigabe der beschlagnahmten Guthaben. Erst nachdem am 30. November 1954 eine Vereinbarung über eine solche Gesamtsumme abgeschlossen worden war, konnten ernsthafte Entschädigungsverhandlungen zwischen der Schweiz und Japan aufgenommen werden, die bereits am 21. Januar 1955 zur „*Vereinbarung über die Regelung gewisser schweizerischer Ansprüche gegenüber Japan*“ mit folgendem Inhalt führten.⁶⁵

- Japan verzichtete auf die Rückforderung der von der Schweiz beschlagnahmten und bereits ausbezahlten CHF 2'426'693.- zur Entschädigung der Opfer von Körperschäden.
- Zur Entschädigung der Opfer von Sachschäden erhielt die Schweiz CHF 12'250'000.- aus den beschlagnahmten japanischen Guthaben, die eigenmächtig verteilt werden durften.
- Alle restlichen japanischen Guthaben wurden freigegeben.
- Von der Schweiz und ihren Bürgerinnen und Bürgern durften keine weiteren Entschädigungsforderungen hinsichtlich der japanischen Kriegsverbrechen während dem Zweiten Weltkrieg mehr gestellt werden.

⁶⁴ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.

⁶⁵ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.

Abschliessend muss hervorgehoben werden, dass die Entschädigungen der Opfer von Körperschäden mit insgesamt CHF 3'426'693.- und der Opfer von Sachschäden mit CHF 12'250'000.- einzig wegen der japanischen Guthaben auf schweizer Banken so hoch ausgefallen sind; hätte die Schweiz nicht über diesen Vorteil verfügt oder ihn mit der Sperrung und Beschlagnahmung von Guthaben nicht konsequent ausgenutzt, wären die Entschädigungen mit Sicherheit tiefer ausgefallen, ja möglicherweise wäre es gar nie zu Entschädigungen gekommen. Von Graffenried hielt diesen Zusammenhang in einem internen Schreiben fest:

„Schliesslich müssen wir uns bewusst sein, dass alle hängigen Fragen eng mit derjenigen der Sperre der japanischen Guthaben in der Schweiz verknüpft sind. Diese letzteren können erst freigegeben werden, wenn eine allumfassende befriedigende Regelung gefunden wird.“⁶⁶

V. Die Verteilung

Die zwischen 1945 und 1949 vorgenommenen Bewertungen der Körperschäden wurden vollständig vom EPD durchgeführt. Für die Aufnahme der Fälle wurden in verschiedenen Zeitungen Anzeigen mit einer Meldefrist publiziert, worauf knapp 120 Fälle mit über 200 Betroffenen zusammenkamen. Die Bewertungen wurden unstrukturiert vorgenommen, indem verschiedene Mitarbeiter des EPD mehrere Fälle behandelten und aufgrund weniger Richtlinien Entschädigungen zusprachen; zu diesen Richtlinien gehörten beispielsweise die Zusprachen von CHF 5.- pro Tag in Arrest, CHF 10.- pro Tag in Lagern und CHF 50.- pro Tag in Gefängnissen. In etwa 95% der Fälle wurde eine Entschädigung zugesprochen, wobei die zugesprochene Summe zu 100% vergütet wurde. Weil die Vergütungen nicht gesammelt vorgenommen wurden, lässt sich die Summe aller für Körperschäden zugesprochenen Entschädigungen leider nicht exakt berechnen; von den insgesamt CHF 3'426'693.- dürften aber rund CHF 3'200'000.- vergütet worden sein, wobei der Restbetrag der ‚Philippinenmillion‘ auf die CHF 2'426'693.- für die restlichen Körperschäden und der Restbetrag daraus auf die CHF 12'250'000.- für die Sachschäden übertragen wurde.⁶⁷

Nach den Erfahrungen des EPD mit den Körperschäden beschloss der BR hinsichtlich der Sachschäden am 23. Mai 1955 die Bildung einer speziellen Japan-Kommission (JK): Nach

⁶⁶ BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden - V. Graffenried an Weingärtner, 25.8.1953.

⁶⁷ BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.

einigen Vorarbeiten durch das EPD führte die JK deshalb die bis 1958 dauernden Bewertungen der bedeutend umfangreicheren Sachschäden durch, was eine bessere Strukturierung der Entschädigungen gewährleistete und eine Entlastung des EPD ermöglichte. Interessanterweise bestand diese JK zu einem grossen Teil aus denselben Personen, die bereits die Bewertungen der Körperschäden durchgeführt hatten; insgesamt umfasste die JK rund ein Duzend Personen, der Vorsitz wurde Egbert Von Graffenried übertragen, der dieses Amt wegen eines längeren Auslandsaufenthalts jedoch nach rund einem Jahr an Maurice Jaccard weitergeben musste.

Auch für die Aufnahme dieser Fälle wurden Anzeigen mit einer Meldefrist publiziert, worauf ungefähr 750 Fälle mit fast 1500 Betroffenen zusammenkamen. Die Bewertungen wurden wesentlich strukturierter vorgenommen als diejenigen der Körperschäden, indem pro Fall ein Mitglied der JK nach genauen Richtlinien eine Zusammenfassung der Schäden sowie einen Antrag für die zu entrichtende Entschädigung erstellte; in gemeinsamen Sitzungen wurden die Anträge dann diskutiert und die Entschädigungen festgelegt. Eine Entschädigung wurde in rund 550 Fällen mit über 1'000 Betroffenen zugesprochen; die zugesprochene Summe konnte wegen der insgesamt zur Verfügung stehenden CHF 12'250'000.- jedoch nur zu 72,7% vergütet werden. Über das Vorgehen der JK bei den Bewertungen der Sachschäden liegt ein ausführlicher Schlussbericht vor.⁶⁸

⁶⁸ BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.

3. Körperschäden

A. Alltag

I. Verhinderung von Arztbesuchen

Entsprechend dem in der Einführung beschriebenen Aufbau der Arbeit beinhaltet dieser Teil die Auswertung der bewerteten Körperschäden. In diesem Kapitel werden davon die ausserhalb von Anstalten verübten Verbrechen dargestellt, wobei zu Beginn die von den Japanern praktizierten Massnahmen zur Verhinderung von Arztbesuchen zur Sprache kommen, also die Internierung der meisten weissen Ärzte und das damit verbundene Einholen von Bewilligungen für ärztliche Behandlungen. Offiziell wurde als Grund für diese Massnahmen die Rationierung der benötigten Medikamente und Materialien angegeben; das schweizer Vizekonsulat in Medan vermutete jedoch, dass sie aus einem ganz anderen Grund erfolgten:

„Die Zahnärzte hier wurden interniert, weil sie Holländer waren und weil die Japaner keine Weissen mehr um sich haben wollten, die durch ihre Tätigkeit beweisen konnten, dass sie [...] geistig auf einem höheren Niveau waren.“⁶⁹

So oder so stellten diese auf den ersten Blick harmlosen Massnahmen einen nicht zu unterschätzenden Auslöser für die Entstehung von Körperschäden dar, weil Bewilligungen für einen notwendigen Eingriff nicht erteilt wurden, ein Arzt mangels erforderlicher Medikamente und Materialien den Eingriff nicht durchführen konnte oder schlicht kein Arzt zugegen war, der den Eingriff überhaupt hätte durchführen können. Eine über den gesamten asiatischen Raum verbreitete Folge davon waren Zahnschäden:

Familie Fritze stand auf Sumatra nur noch ein Zahnarzt zur Verfügung, der keine Medikamente mehr besass. Nach Kriegsende musste die vierköpfige Familie grössere Zahnreparaturen durchführen lassen (CHF 2'000.-).⁷⁰

Familie Furrer wurde in Sumatra die zahnärztliche Behandlung verweigert. Die fünfköpfige Familie wies bei ihrer Rückkehr in die Schweiz grössere Zahnschäden auf (CHF 3'635.-).⁷¹

⁶⁹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 27: Baechtold, Vizekonsulat Medan an EPD, 9.5.1950.

⁷⁰ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 34: Fritze.

⁷¹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 34: Furrer.

Noch weit gravierender als Zahnschäden waren jedoch die Folgen von unbehandelten Krankheiten; und Krankheiten waren aufgrund der Kriegssituation und dem tropischen Klima keine Seltenheit. Die Verweigerung einer Bewilligung für die Behandlung einer solchen Krankheit konnte anhaltende Schmerzen und teilweise bleibende Gesundheitsschäden nach sich ziehen. Auch Auslandschweizern wurden solche Behandlungen verschiedentlich verwehrt:

Damman wurde auf Sumatra die Behandlung einer tropischen Hautkrankheit verweigert. Bis zur Behandlung nach dem Kriegsende hatte sich der Ausschlag über weite Teile des Körpers verbreitet und einen ständigen Juckreiz verursacht (CHF 300.-).⁷²

Jaeggi hatte auf Sumatra starken Durchfall. Die japanischen Behörden vermuteten Dysenterie, liessen sie aber keinen Arzt aufsuchen. Der nach der Rückkehr in die Schweiz konsultierte Arzt diagnostizierte Darmkrebs; an eine Operation war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu denken. Jaeggi verstarb kurze Zeit später (CHF 1'000.-).⁷³

Baechtold litt auf Sumatra unter Darmproblemen; kurz vor Kriegsausbruch fand sie einen Chirurgen, der in der Lage war, die bei ihr notwendigen Eingriffe durchzuführen. Nach dem Einmarsch der Japaner bat sie die zuständigen Behörden um Erlaubnis für diese Eingriffe und erhielt die Zusicherung, dass der Chirurg die über drei Monate verteilten drei Operationen würde durchführen können. Nach der ersten Operation wurde dieser aber interniert:

„Ich lag mit geöffneter Bauchhöhle da und hatte keine ärztliche Pflege mehr. Es stellten sich schwere Infektionen ein. Überdies waren keine Medikamente mehr aufzutreiben, da die Japaner alle Arzneimittel eingezogen hatten. Im November wurde ich mit 4 offenen Wunden und künstlichen Darmausgängen nach Hause geschickt, ohne Verbandmaterial oder Medikamente.“⁷⁴

In diesem Zustand verblieb Baechtold über ein Jahr. Erst nach Abzug der Japaner fand sich ein anderer Chirurg, der die Eingriffe zu Ende führen konnte. Insgesamt brauchte es damit statt der geplanten drei Operationen deren acht, die Eingriffe dauerten statt drei Monaten deren achtzehn und führten zu bleibenden Gesundheitsschäden (CHF 8'000.-).⁷⁵

⁷² BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 33: Damman.

⁷³ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 37: Jaeggi.

⁷⁴ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 27: Baechtold, Baechtold an EPD, 28.9.1949.

⁷⁵ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 27: Baechtold.

II. Misshandlungen

Leichte Misshandlungen finden sich in den untersuchten Akten an zahlreichen Stellen und dürften damit zum Alltag gehört haben. Das EPD ignorierte diese Vorfälle deshalb bei den Entschädigungen weitgehend mit der Begründung, der dafür gut gesprochene Betrag sei für eine Weiterverfolgung zu klein. In der Tat sind die Vorfälle isoliert betrachtet nicht besonders schlimm; in ihrer Gesamtheit liefern sie aber ein erschreckendes Stimmungsbild der besetzten Gebiete und demonstrieren die ständige und selbstverständliche Gewaltbereitschaft der japanischen Besatzung:

Dietiker wurde auf Sumatra bei der Verhaftung ihres Ehemannes (vgl. Seite 55) mit einem Buch ins Gesicht geschlagen (CHF 0.-).⁷⁶

Bertschi und sein Sohn wurden auf Sumatra bei einer Hausdurchsuchung geschlagen und zu Boden geworfen (CHF 0.-).⁷⁷

Schibli wurde auf den Celebes 84 Tage grundlos inhaftiert. Bei der Entlassung schlug ihm der zuständige Wärter einfach so mit einem Faustschlag einen Zahn heraus (CHF 5'415.-).⁷⁸

Die Ausübung psychischer Gewalt muss ebenfalls zu den Misshandlungen gerechnet werden, denn mit Drohungen, Beschattungen, Hausdurchsuchungen und Verhören wurden die Betroffenen vielfach empfindlicher getroffen als mit Schlägen:

Jenny wurde auf Sumatra zusammen mit ihrem Ehemann (vgl. Seite 55) inhaftiert und erlitt nach neun Tagen einen Nervenzusammenbruch. Die restlichen 57 Tage Haft wurden in Hausarrest umgewandelt (CHF 735.-).⁷⁹

Preisig wurde auf Java grundlos für vier Tage inhaftiert. Bei den Verhören erhielt er „*einige kräftige Ohrfeigen*“ und litt nach der Entlassung nervlich bedingt an einem Magenleiden (CHF 2'000.-).⁸⁰

Wintsch wurde auf Java während der rund ein halbes Jahr dauernden Verhaftung ihres Ehemannes (vgl. Seite 48) ständig bedroht und zog sich

⁷⁶ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 33: Dietiker.

⁷⁷ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Bertschi.

⁷⁸ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 48: Schibli.

⁷⁹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 37: Jenny.

⁸⁰ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 44: Preisig.

dabei ein bleibendes Nervenleiden zu. Sie wurde zu 33% invalid erklärt (CHF 6'000.-).⁸¹

Koch erhielt auf Java 630 Tage Hausarrest. Während dieser Zeit wurde sie verhört und bedroht, ihr Ehemann befand sich im Gefängnis und ihre Eltern starben. Koch hatte schliesslich einen Nervenzusammenbruch, von dem sie sich nie wieder erholte. Sie wurde zu 100% invalid erklärt (CHF 40'000.-).⁸²

Hertach wurde auf Sumatra wiederholt von Angehörigen der japanischen Besatzung bedroht; er verstarb in der Folge an einem Herzschlag. Die Kausalität wurde jedoch in Frage gestellt, weil er bereits vor dem Krieg als Trinker bekannt war (CHF 10'814.-).⁸³

Angesichts der bereits erwähnten latenten Gewaltbereitschaft der Japaner erstaunt es nicht, dass auch verschiedene Fälle schwerer Misshandlungen auftraten. Diese Fälle zeugen allesamt von erstaunlicher Willkür und hoher Aggressivität:

Fisch war auf Sumatra Leiter eines Elektrizitätswerks und wurde nach dem Einmarsch der Japaner zur Aufrechterhaltung des Betriebs verpflichtet. Als bei einer Übung der Strom einer nahe gelegenen Stadt abgeschaltet werden sollte, wurde er auf dem Weg zum Einsatzort von einer Strassensperre aufgehalten und grundlos geschlagen. Fisch schlug zurück. Daraufhin wurde er von der rund zwölköpfigen Einheit bis zur Bewusstlosigkeit mit Händen, Füßen und Gewehrkolben traktiert und anschliessend 32 Tage inhaftiert (CHF 2'000.-).⁸⁴

Rusterholz wurde auf Java 540 Tage als Techniker in einem Hotel interniert, wo er für die Japaner technische Arbeiten ausführen musste. Eines Tages wollte eine Gruppe Japaner seinen Wagen beschlagnahmen und drang dazu in den Esssaal des Hotels ein:

„Diese Kerle haben mich aus dem Esssaal vom Hotel nach den Garagen geschleppt, dort sollte ich die Garage öffnen; da kein Schlüssel anwesig war, wurden diese Kerle wild und traktierten mich mit Bajonettstichen ins Bein. 6 Wochen konnte ich nicht mehr laufen.“⁸⁵ (CHF 3'200.-)⁸⁶

Keller unternahm auf den Philippinen mit zwei Freunden einen Bootsausflug und ankerte zufällig in der Nähe von japanischen Truppen. Ein japanischer

⁸¹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 52: Wintsch.

⁸² BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 39: Koch.

⁸³ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 36: Hertach.

⁸⁴ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 34: Fisch.

⁸⁵ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 46: Rusterholz, Rusterholz an Konsulat Batavia, 28.9.1950.

⁸⁶ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 46: Rusterholz.

Offizier erklärte ihnen, dies bedrohe die militärische Geheimhaltung und das Gesetz sehe dafür eine Prügelstrafe vor:

„A japanese non-commissioned officer with a baseball bat [...] proceeded to beat all of us, administering each man four blows - two each on the left and the right side of the forehead, one on the left shoulder and one on the left flank.“⁸⁷

Keller musste sich nach Kriegsende einer Kopfoperation unterziehen und klagt in seinen Briefen über bleibende Schmerzen (CHF 12'000.-).⁸⁸

III. Opfer der Bürgerkrieg

Wie bereits erwähnt kam es nach Kriegsende in verschiedenen Gebieten zu Bürgerkriegen, meist mit massiven Kriegsverbrechen der Einheimischen an den verhassten Weissen (vgl. Seite 18); auch Auslandschweizer wurden Opfer dieser Verbrechen, die teilweise von den mit dem Schutz der Weissen beauftragten Japanern hätten verhindert werden können. Wurde die japanische Verantwortung verneint, wurde auch keine Entschädigung zugesprochen:

Benz (Geburtsjahr 1878) wurde auf Java nach Kriegsende von indonesischen Widerstandskämpfern ermordet (CHF 2'500.-).⁸⁹

Ledergerber und seine Ehefrau lehnten auf Sumatra die nach Ausbruch des Bürgerkriegs empfohlene Evakuierung von ihrer Plantage ab, weil sie sich bei der einheimischen Bevölkerung gut integriert fühlten. Ihre Leichen wurden in einem nahen Fluss gefunden (CHF 0.-).⁹⁰

Bauer, Boner, Schuepp und Surbeck wurden auf Sumatra in einem von den Japanern bewachten Hotel von zahlreichen aufgebrachten Einheimischen umzingelt, welche keine Weissen in ihrer Region mehr dulden wollten. Als die Menge immer unruhiger wurde und die Japaner keine Anstalten machten, diese zu vertreiben, trat Bauer ans Fenster, um mit den Einheimischen zu verhandeln. Er wurde mit einem Kopfschuss niedergestreckt. Bei der anschliessenden Erstürmung des Hotels kamen Schuepp und Surbeck ums Leben; Boner wurde vor dem Hotel mit Benzin übergossen und verbrannt. Die Japaner schauten dem Treiben aus der Distanz zu (Bauer: CHF 1'000.- / Boner: CHF 103'700.- / Schuepp: CHF 1'000.- / Surbeck: CHF 59'000.-).⁹¹

⁸⁷ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 207: Keller, Keller an EPD, 25.6.1951.

⁸⁸ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 207: Keller.

⁸⁹ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Benz.

⁹⁰ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 40: Ledergerber.

⁹¹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 28: Bauer.
BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 47: Surbeck.

Long, seine Ehefrau und deren 4 Kinder wurden auf den Celebes während dem Krieg von den japanischen Behörden interniert. Nach Kriegsende wurde das Internierungslager von zwölf einheimischen Widerstandskämpfern überfallen und alle anwesenden schweizerischen, holländischen und chinesischen Personen erschossen. Das zuständige Konsulat ergänzt:

„Die ca. 14-jährige Tochter der Familie Long wurde vor dem Erschiessen von den 12 genannten Männern noch vergewaltigt.“⁹² (CHF 0.-)

IV. Opfer der Kriegshandlungen

Kriege fordern bei Schusswechseln, Bombardierungen und ähnlichen Kriegshandlungen immer wieder zivile Opfer. Während dem Zweiten Weltkrieg im asiatischen Raum gehörten auch Auslandschweizer zu diesen Opfern:

Suter (Geburtsjahr 1880) verlor in China bei der völkerrechtswidrigen Bombardierung einer Kirche durch japanische Flieger einen Arm durch einen Bombensplitter (CHF 20'000.-).⁹³

Das Missionarseehepaar Meyerholt verstarb in China bei der völkerrechtswidrigen Bombardierung einer Kirche durch japanische Flieger (CHF 71'972.-).⁹⁴

→ Philippinenopfer (vgl. Seite 83)

V. Folgerungen

Die auf den ersten Blick harmlosen Massnahmen zur Verhinderung von Arztbesuchen konnten zu gravierenden Problemen wie bleibenden Gesundheitsschäden oder gar zum Tod führen. Leichte Misshandlungen ohne grössere Körperschäden gehörten zum Alltag, psychische Gewalt mit teilweise bleibenden nervlichen Gesundheitsschäden war weit verbreitet und schwere Misshandlungen wurden je nach Situation und Stimmung ebenfalls verübt. Der von den Japanern oft nicht wahrgenommene Schutzauftrag während den Bürgerkriegen ermöglichte zudem zahlreiche Verbrechen von ungeahnter Brutalität. Für all diese ausserhalb von Anstalten verübten Verbrechen sprach das EPD den Betroffenen Entschädigungen zu, ja es überwies sogar Entschädigungen für Körperschäden, die von

⁹² BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden, Konsulat Surabaya an EPD, 18.6.1949.

⁹³ BARE 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 245: Suter.

⁹⁴ BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 182: Meyerholt.

Kriegshandlungen herrührten und damit gemäss Völkerrecht gar nicht entschädigungspflichtig gewesen wären.

In all diesen Fällen konnte den Japanern aber nur eine passive Schuld zugesprochen werden, ihre Verantwortung wurde in vielen Fällen gar in Frage gestellt: Bei den auf die Massnahmen zur Verhinderung von Arztbesuchen zurückgeführten Körperschäden wurde je nach Gutachten bestritten, ob ein Arztbesuch den Schaden hätte abwenden können, bei den durch psychische Gewalt hervorgerufenen Nervenleiden war ein Kausalzusammenhang traditionsgemäss nur schwer zu beweisen, bei den Vorkommnissen im Rahmen der Schutzaufträge blieb oft umstritten, ob die Japaner die Verbrechen wirklich hätten verhindern können und die Kriegshandlungen verstiesen letztlich gar nicht gegen das Völkerrecht. Einzig bei den Misshandlungen konnte eine aktive Schuld der Japaner nachgewiesen werden; interessanterweise führten gerade diese Misshandlungen aber zu keinem einzigen Todesfall.

Damit muss festgehalten werden, dass den Japanern für die ausserhalb von Anstalten entstandenen Körperschäden meist nur eine passive Schuld zugesprochen werden kann. Zudem fällt bei einem Vergleich mit den im zweiten Teil aufgelisteten Kriegsverbrechen auf, dass sich die ausserhalb von Anstalten begangenen Verbrechen an Auslandschweizern im Wesentlichen auf drei Kategorien beschränken: Medizinisches, Misshandlungen und Versorgung. Im nächsten Kapitel soll untersucht werden, ob dies auch auf die innerhalb von Anstalten verübten Verbrechen zutrifft.

B. Freiheitsberaubungen

I. Anklagen

In diesem Kapitel werden die innerhalb von Anstalten verübten Verbrechen behandelt; dazu werden die einzelnen Stufen der Freiheitsberaubungen, also Anklagen, Verhaftungen und Lebensbedingungen bis hin zu Gesundheitsschäden chronologisch aufgezeichnet. Entsprechend sollen zu Beginn die verschiedenen Anklagen zur Sprache kommen, die insofern von grosser Bedeutung sind, als Angehörige neutraler Staaten im Gegensatz zu Angehörigen Krieg führender Staaten gemäss Völkerrecht nicht nur aufgrund ihrer Nationalität interniert werden durften (vgl. Seite 20). Es ist demnach von zentraler Bedeutung, aufgrund welcher Anklage Auslandschweizer ihrer Freiheit beraubt wurden:

Hornstein und Iller dienten auf den Philippinen zusammen in der Amerikanischen Armee. Sie wurden gefangen genommen und während über 1'000 Tagen interniert (Hornstein: CHF 2'000.- / Iller: CHF 2'000.-).⁹⁵

Wälti (Geburtsjahr 1880) wurde auf Java nach dem Einmarsch der Japaner für kurze Zeit inhaftiert (CHF 0.-).⁹⁶

Senn wurde auf Sumatra 72 Tage grundlos inhaftiert. Er erholte sich nie mehr von den während der Haft zugezogenen Krankheiten und verstarb einige Monate nach seiner Entlassung (CHF 85'000.-).⁹⁷

- Preisig (vgl. Seite 41)
- Mohler (vgl. Seite 52)
- Rothpletz (vgl. Seite 60)
- Schibli (vgl. Seite 41)

Freiheitsberaubungen bei Söldnern waren völkerrechtlich korrekt; allerdings sind nur ganz wenige Fälle von internierten schweizer Söldnern bekannt. Freiheitsberaubungen ohne Angabe von Gründen sowie ohne Prozess und Verurteilung hingegen sind klar völkerrechtswidrig; dennoch waren sie weit verbreitet und wurden von den Japanern nach Belieben vorgenommen.

⁹⁵ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 59: Hornstein.
BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 60: Iller.

⁹⁶ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden, Interne Notiz.

⁹⁷ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 46: Senn.

Das Missionarseehepaar Scherrer wurde auf den Celebes zur eigenen Sicherheit für 1052 Tage interniert (CHF 10'000.-).⁹⁸

Das Ehepaar Moser wurde auf Sumatra mit der Begründung, sie seien die einzigen noch freien Europäer in der Region, für 211 Tage zur eigenen Sicherheit interniert. Moser wurde zudem 57 Tage wegen Sabotageverdachts inhaftiert und schwer misshandelt (CHF 20'640.-).⁹⁹

Freiheitsberaubungen zum Schutz der betroffenen Personen waren ziemlich selten. Dazu muss klargestellt werden, dass es tatsächlich Situationen gab, in denen Weisse im asiatischen Raum aufgrund der kolonialen Vergangenheit vor Vergeltungsakten der Einheimischen geschützt werden mussten - und zwar bereits vor den Aufständen nach Kriegsende. Bei einigen dieser Freiheitsberaubungen wurde der Selbstschutz aber bloss vorgeschoben; es lässt sich heute nur schwer abschätzen, in welchen Fällen tatsächlich eine Gefahr bestand und in welchen nicht.

- Haug (vgl. Seite 50)
- Leutenegger (vgl. Seite 60)
- Teucher (vgl. Seite 53)

Freiheitsberaubungen wegen Neutralitätsverletzungen waren deshalb so verbreitet, weil viele Schweizer mit ansehen mussten, wie Bekannte und Freunde, teils sogar Verwandte interniert wurden, da sie einem kriegführenden Staat angehörten, und natürlich versuchten, jenen zu helfen. Doch diese gesetzlich an sich nicht verbotene Hilfe wurde von der japanischen Besatzung als Parteinahme ausgelegt, worauf die Helfenden wegen Neutralitätsverletzung selber verhaftet wurden.

Geiger leitete auf Sumatra eine Gummiplantage. Er wurde beschuldigt, illegal Gummi verschifft zu haben und wurde 72 Tage inhaftiert. Nach Kriegsende wurde er von Widerstandskämpfern aufgegriffen und quer durch Sumatra verschleppt. Er wurde verhört und bedroht und schliesslich nach sechs Monaten dank der Vermittlung eines Bürgermeisters freigelassen (CHF 4'320.-).¹⁰⁰

⁹⁸ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 48: Scherrer.

⁹⁹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 43: Moser.

¹⁰⁰ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 35: Geiger.

Grossmann (Geburtsjahr 1870) wurde auf Java wegen Devisenkaufs interniert. Sie starb nach unbekannter Haftzeit (CHF 0.-).¹⁰¹

- Dietiker (vgl. Seite 55)
- Steinmann (vgl. Seite 56)
- Lanz (vgl. Seite 72)

Freiheitsberaubungen wegen Kriminaldelikten waren keine Seltenheit. Dabei dürften einige dieser Vorwürfe sogar der Wahrheit entsprochen haben, insbesondere wenn die Anklage auf Schwarzmarkthandel oder Devisenkauf lautete. Andere Anklagen wie beispielsweise Diebstahl oder Mord dürften aber in den meisten Fällen erfunden und damit ungerechtfertigt gewesen sein.

Develey wurde in Indochina wegen seiner Bekanntschaften mit der französischen Widerstandsbewegung in Verbindung gebracht und 33 Tage inhaftiert (CHF 1'650.-).¹⁰²

Wintsch verteilte auf Java im Auftrag seiner Firma Provisionsanteile an die holländischen Mitarbeiter, weshalb ihm die Finanzierung einer Untergrundorganisation vorgeworfen und Wintsch für 169 Tage inhaftiert wurde (CHF 9'450.-).¹⁰³

Coulin wurde auf Sumatra der Besitz von Waffen und damit verbunden die Organisation eines Aufstandes vorgeworfen. Er wurde 368 Tage inhaftiert (CHF 20'000.-).¹⁰⁴

Favre liess in Japan einem koreanischen Bekannten Lebensmittel zukommen. Sie wurde 243 Tage inhaftiert mit der Begründung, die koreanische Widerstandsbewegung unterstützt zu haben (CHF 30'000.-).¹⁰⁵

- Bruegger (vgl. Seite 58)
- Boesch (vgl. Seite 58)
- Jenny (vgl. Seite 55)
- Moser (vgl. Seite 47)
- Richard (vgl. Seite 57)
- Weingartner (vgl. Seite 57)

¹⁰¹ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Grossmann.

¹⁰² BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 24: Develey.

¹⁰³ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 52: Wintsch.

¹⁰⁴ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 30: Coulin.

¹⁰⁵ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Favre.

- Schlaich (vgl. Seite 56)
- Leuenberger (vgl. Seite 73)
- Werdmüller (vgl. Seite 60)
- Haga: Vischer, Bart, Keller, Schudel, Sigg (vgl. Seite 81)

Freiheitsberaubungen wegen organisiertem Widerstand, Sabotage und insbesondere Spionage waren häufig verwendete Anklagen der japanischen Besatzung bei Auslandschweizern. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass sich im asiatischen Raum nach der japanischen Besetzung nur noch wenige Weisse frei bewegen konnten und diese grundsätzlich alle der genannten Vergehen verdächtigt und entsprechend bei jeder Gelegenheit verhört und zum Teil verhaftet wurden.

Spinnler wurde auf Java während 852 Tagen interniert, weil sein Bruder in der holländischen Armee diente (CHF 9'000.-).¹⁰⁶

Flachs arbeitete auf Sumatra als Direktor einer Ölfirma und wurde von den Japanern nach deren Einmarsch aufgefordert, seine Arbeit für sie fortzusetzen. Er weigerte sich und wurde verhaftet, erreichte jedoch kurz vor seinem geplanten Abtransport in ein Lager dank seines Schweizerpasses seine Freilassung.

Bereits einige Wochen später wurde Flachs aufgefordert, sich sofort beim nächsten Bahnhof einzufinden, damit er zusammen mit anderen Europäern in ein Lager gebracht werden könne. Er fand sich auf dem Bahnhof ein, erreichte jedoch dank seines Schweizerpasses erneut seine Freilassung.

Einige Monate später wurde Flachs wegen Spionage, Übermittlung von geheimen Informationen, Subversion, Waffenbesitz, Unterstützung von Widerstandsbewegungen, Hilfe an Kriegsgefangenen und Falschmünzerei verhaftet. Im Gefängnis gab es einen einzigen Wasserhahn für über 100 Leute; das daraus fliessende braune Wasser wurde zum Waschen der Gefangenen, der Leichen, zum Reinigen von Zellen und Toiletten sowie zum Kochen und Trinken verwendet; Flachs zog sich deshalb eine schwere Dysenterie zu und war bei seiner Entlassung über 50kg leichter als bei seiner Verhaftung. Für die Verhöre wurden die Gefangenen nummeriert und willkürlich aufgerufen; bei den Verhören wurden die Gefangenen tagelang zum Stehen gezwungen, geschlagen, getreten, mit Zigaretten gebrannt und umher geworfen. Oft wurde während der Verhöre auch die ‚Wasserkur‘ angewandt, Finger gebrochen, Strom über Bein auf Brust oder Nase gegeben oder die Kopfhaut rasiert und zerschnitten und anschliessend mit Jod übergossen; als Schlaginstrumente diente alles von Knüppeln über Lederriemen bis zu Metallhaken, die „*die Haut des Körpers buchstäblich zu Fetzen rissen*“. Zudem wurde den Gefangenen mit der Vergewaltigung ihrer Freundinnen, Frauen und Töchter gedroht.

Flachs wurde nach 319 Tagen wieder freigelassen. Er trug bleibende Gesundheitsschäden davon (CHF 15'950.-).¹⁰⁷

¹⁰⁶ BARE 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 276: Spinnler.

¹⁰⁷ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 34: Flachs.

- Ferrari (vgl. Seite 59)
- Lanz (vgl. Seite 72)
- Stocker (vgl. Seite 54)

Die völkerrechtswidrig vorgenommenen Freiheitsberaubungen an Auslandschweizern erfolgten also offiziell ohne Angabe von Gründen, zu ihrem eigenen Schutz, wegen Neutralitätsverletzungen, wegen Kriminaldelikten sowie wegen organisiertem Widerstand, Sabotage und Spionage; vielfach wurde den Betroffenen jedoch eine ganze Auswahl dieser Anklagen angelastet. Daneben gab es vereinzelt auch Anklagen, die rechtlich schlicht unzulässig waren und in einem normalen Rechtsstaat nicht einmal zu Verhandlungen geführt hätten.

II. Verhaftungen

Nicht nur Anklage, auch Zeitpunkt und Vorgehen bei Verhaftungen sowie der damit verbundene Umgang mit den Angehörigen lassen Rückschlüsse auf die Befindlichkeit der Polizeiorgane und das rechtsstaatliche Verständnis der Behörden zu. Aufgrund der untersuchten Akten kann davon ausgegangen werden, dass Verhaftungen ab der Landung der japanischen Truppen bis zu ihrem Abzug sowohl am Tag wie auch mitten in der Nacht vorgenommen wurden. Der Zugriff erfolgte dabei meist überraschend, oft mit ziemlicher Brutalität und vielfach verbunden mit Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen. Die Angehörigen erhielten vielfach Arrest oder wurden ebenfalls verhaftet oder zumindest verhört; betreffend Anklage, Aufenthaltsort oder Gesundheitszustand von verhafteten Personen wurde teilweise keine Auskunft erteilt.

Haug wurde auf Java verhaftet, weil er holländische Nachbarn mit Lebensmitteln versorgt hatte. Seine Verurteilung schildert er wie folgt:

„Am 2. Tag, morgens um 9 Uhr, fand das erste Verhör vor dem japanischen Richter [...] statt. Nach dessen Konstatierung, dass ich als neutraler Schweizer den Holländern geholfen hätte, fand die erste Misshandlung durch den Richter selbst statt. Er schlug mich mit einem Gummiknüppel bis zur Bewusstlosigkeit.“¹⁰⁸

Haug wurde für 35 Tage inhaftiert und während dieser Zeit verschiedentlich gefoltert. Er erlitt eine Darmperforation sowie einen Nierenriss (CHF 10'000.-).¹⁰⁹

¹⁰⁸ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 36: Haug, Haug an EPD, 5.9.1946.

¹⁰⁹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 36: Haug.

- Adam (vgl. Seite 67)
- Stocker (vgl. Seite 54)

III. Lebensbedingungen in den Anstalten

Bezüglich der Anstalten muss darauf hingewiesen werden, dass zwischen verschiedenen Anstaltsarten unterschieden wurde:

- **Untersuchungsgefängnisse:** Hier wurden Verhaftete verhört und bis zu ihrer Verurteilung inhaftiert. Es handelte sich meist um die Zellen von ehemaligen Polizeistationen oder um umfunktionierte Keller oder ähnliche Anlagen. Die Lebensbedingungen darin waren absolut katastrophal: Die Überbelegung und die unhygienischen Bedingungen schufen wahre Brutstätten für alle möglichen Krankheiten, Nahrungsmittel und Medikamente waren so gut wie gar nicht erhältlich und Misshandlungen an der Tagesordnung. Folglich gab es eigentlich nur die Möglichkeit zu gestehen - oder zu sterben.
- **Gefängnisse:** Hier sassen die Gefangenen nach ihrer Verurteilung ihre Strafe ab; dabei handelte es sich meist um Anlagen, die bereits vor dem Krieg als Gefängnisse in Betrieb gewesen waren. Aufgrund der Überbelegung, der unhygienischen Bedingungen sowie der ungenügenden Versorgung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten waren die Lebensbedingungen aber auch hier schlimm; überleben konnte vielfach nur, wer Wärter bestach und sich mit dem Benötigten von Angehörigen versorgen liess.
- **Lager:** Hier wurden feindliche Soldaten oder Zivilpersonen interniert. Je nach Region und Kriegsverlauf handelte es sich dabei um umzäunte Wohnquartiere oder abgeriegelte Flächen (wo erst noch Baracken gebaut werden mussten). Problematisch war in erster Linie die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten, je nach Lagerzustand auch die hygienischen Bedingungen. Meist wurde irgendeine Form von Arbeit verlangt.
- **Arrest:** Hierbei handelt es sich nicht um eine Anstaltsart, sondern um die Konsignierung von Personen meist in ihrem eigenen Wohnraum. Diese Form der Freiheitsberaubung wurde vorwiegend bei Frauen verhängt und rief verschiedentlich psychische Schäden hervor.

Weil in den untersuchten Akten die Anstaltsarten eher selten und die Anstaltsnamen praktisch nie angegeben wurden, wird in dieser Arbeit eine Gesamtauswertung der Lebensbedingungen vorgenommen.

Arregger wurde in China als Hoteldirektor wegen einer falschen Anschuldigung 40 Tage inhaftiert. Zu seiner Haft wurde festgehalten:

„Arregger [...] verbrachte etwa 48 Stunden in einem ohne jegliche Lüftung versehenen ‚box room‘ (Kofferraum) des [...] Hotels. Daraufhin wurde er in das berüchtigte ‚bridge house‘ der japanischen Gendarmerie überführt. Dort musste er zusammen mit etwa 40 Chinesen der Kuli-Klasse in einem kleinen Raum von ca. 8 x 5m Bodenfläche ca. 3,5 Wochen verbringen. Es war gestattet, ihm einmal täglich Mahlzeiten zustellen zu lassen, die er aber meistens nicht erhielt. [...] Die Gefangenen, verschiedener Delikte angeklagt, wurden bereits morgens in der Frühe vor 4 Uhr (Winter!) verschiedene Male auf den Hof getrieben, als ob sie zur Hinrichtung anzutreten hätten. [...] Daraufhin wurden dann die Gefangenen einzeln und ihren Delikten nach kreuzverhört, was sich jeden Tag für ein bis mehrere Stunden wiederholte. Diese Kreuzverhöre unterlagen oft schlimmeren Aussetzungen. [...] Es scheint fast unmöglich gewesen zu sein, in liegender Stellung zu ruhen. Ausserdem konnten die Gefangenen auch nicht aufrecht stehen, speziell nicht Europäer. Dann mangelte es an sanitären Einrichtungen. Ein Eimer stand hiefür für den ganzen Raum zur Verfügung.“¹¹⁰ (CHF 2'500.-)¹¹¹

Ein in dieser Schilderung erwähntes typisches Merkmal der Lebensbedingungen war das Einsperren von politischen Gefangenen mit Schwerverbrechern in derselben Zelle. Ebenso typisch war die Überbelegung der Zellen, die zudem nur mit einer Strohmatten belegt oder gänzlich leer waren und aufgrund ihrer Grösse keine entspannende Haltung ermöglichten.

Mohler wurde auf Java grundlos für 9 Tage inhaftiert. Er ist der Ansicht, das Gefängnis *„spottet jeder Beschreibung“*: Er habe sich nie waschen können, habe mit den Händen essen müssen und dreckiges Essgeschirr erhalten. Im Toilettenraum, den er einmal täglich habe aufsuchen dürfen, habe sich eine 20cm tiefe Lache aus Urin gebildet. Von dieser sowie den Ausscheidungen in der Zelle habe er ein permanentes Augenbrennen verspürt; Wanzen seien über seinen Körper gelaufen. Bei seiner Entlassung litt Mohler an verschiedenen Hautausschlägen und Dysenterie (CHF 450.-).¹¹²

¹¹⁰ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 17: Arregger, Interne Notiz.

¹¹¹ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 17: Arregger.

¹¹² BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 43: Mohler.

Ein weiteres typisches Merkmal war, dass die japanische Besatzung wirklich alles zu unternehmen schien, um der Verbreitung von Krankheiten Vorschub zu leisten: Die Benutzung einer einzigen Toilette durch alle Gefangenen verwandelte diese in einen erstklassigen Infektionsherd; das Verhindern des Waschens stellte sicher, dass die Erreger nicht entfernt wurden; beim Essen mit den Händen gelangte der Erreger in den Mund; und mit den Ausscheidungen des nun Infizierten schloss sich der Kreislauf, da der darin enthaltene Erreger auf der gemeinsamen Toilette wiederum eine Gefahr für die anderen Toilettenbenutzer darstellte.

- Boesch (vgl. Seite 58)
- Flachs (vgl. Seite 49)
- Ilg (vgl. Seite 79)

Der oben dargestellte Kreislauf funktionierte natürlich genau so gut mit Wasser, wo alle Gefangenen beim Waschen ihre Erreger hineinspülten, bevor es als Trinkwasser wieder verteilt wurde. Typisch war ferner die ungenügende Versorgung mit Nahrungsmitteln und Medikamenten, weil unterernährte Menschen krankheitsanfälliger sind und zugezogene Krankheiten ohne entsprechende Medikamente kaum heilen können.

- Haga: Keller (vgl. Seite 82)

Ein typisches Merkmal war auch das Über- oder Unterbelichten der Zellen, was den Gefangenen den Schlaf oder die Kraft raubte. Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass die Gefangenen abwechslungsweise Tag und Nacht verhört und meist gefoltert wurden und deshalb entweder selbst schweren Misshandlungen ausgesetzt waren oder die Schläge und Schreie aus den Folterzimmern hörten und die Verletzungen der Mitgefangenen zu Gesicht bekamen.

Teucher wurde auf Sumatra wegen Hilfeleistungen an internierten Holländern 698 Tage ins Gefängnis gesteckt. Er wurde gefoltert und verschiedentlich in Eisenketten herumtransportiert. Bei seiner plötzlichen Entlassung kurz vor Kriegsende musste er zudem ein Schriftstück unterzeichnen, „*worin ich mich verpflichten musste, über meine Gefangennahme, Misshandlungen und die Zustände in den Gefängnissen (hauptsächlich dem Konsul gegenüber) Stillschweigen zu bewahren*“ (CHF 40'000.-).¹¹³

¹¹³ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 50: Teucher.

Koch wurde auf Java als Angehöriger des Roten Kreuzes wegen Hilfeleistungen an Europäern verhaftet. Er befand sich 125 Tage in Haft und anschliessend 553 Tage in einem Internierungslager. Während dieser Zeit wurde er auf engem Raum zusammen mit Leprakranken eingesperrt und zur Reinigung einer durch Dysentriekranke verschmutzten Zelle gezwungen; bei dieser Reinigung brach er ohnmächtig zusammen und wachte erst Stunden später auf dem mit Kot verschmierten Boden der Zelle wieder auf. Zudem wurde er verschiedenen Misshandlungen ausgesetzt:

„Koch wurde gezwungen, barfuss über spitz geschlagene Kieselsteine zu gehen, bis seine Füsse an zahlreichen Stellen bluteten. Danach musste er durch den Strassenschmutz und über heissen, beinahe flüssigen Asphalt gehen, der tief in die Fusssohlen eindrang und zahllose Schwären verursachte.“¹¹⁴

Koch zog sich verschiedene Infektionskrankheiten zu und wurde zu 66% invalid erklärt (CHF 70'000.-).¹¹⁵

→ Lanz (vgl. Seite 72)

Ebenfalls typisch war die Überbelegung der Zellen: Die Durchmischung von Gesunden und Schwerkranken barg wie die Toiletten- und Wasserkreisläufe ein enormes Infektionspotenzial; zudem wurde die Bewegungsfreiheit der Gefangenen massiv eingeschränkt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass keinerlei Hinweise auf Tumulte unter den Gefangenen gefunden werden konnten; ob diese davon ausgingen, dass ihre Situation damit nur schlimmer würde oder ob sie ganz einfach nicht mehr die Kraft dafür hatten, muss allerdings offen bleiben.

Stocker war Korrespondent des schweizer Konsulats in Batavia. Er wurde ein erstes Mal verhaftet, weil ein Schweizer interniert wurde, der im holländischen Militär Dienst leistete und dessen Pass von ihm ausgestellt worden war (!).

„Nach 20 Tagen Haft erschien der höchste Polizei-Chef von West-Java [...], der mir erklärte, dass ich freigelassen würde, aber gleichzeitig nachdrücklich darauf hinwies, dass er auch das Recht hätte, mich ohne Prozess zu töten und dass wir Neutralen wissen müssten, dass die Japaner die Herrscher in Asien seien.“¹¹⁶

¹¹⁴ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 39: Koch, Interne Notiz, 29.12.1950.

¹¹⁵ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 39: Koch.

¹¹⁶ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 49: Stocker, Stocker an EPD, 20.5.1946.

Ein zweites Mal wurde Stocker wegen angeblicher Angehörigkeit zu den Freimaurern verhaftet. Dieses Mal wurde er während 73 Tagen inhaftiert und anschliessend für 437 Tage interniert; er wurde nicht gefoltert, trug aber aufgrund der Haft- und Internierungsbedingungen Dysenterie, Pneumonie sowie andere, bleibende Gesundheitsschäden davon. Er schliesst seine Schilderung mit den Worten:

„Diese Internierungszeit in den japanischen Hungerlagern überstanden zu haben, ist reine Glückssache.“¹¹⁷ (CHF 90'000.-)¹¹⁸

Die typischen Lebensbedingungen beinhalteten somit die Durchmischung der stark überbelegten, unzulässig belichteten und schlecht ausgestatteten Zellen mit politischen Gefangenen und Schwerverbrechern sowie Gesunden und Schwerkranken; damit verbunden war eine massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit und ein ständiges Infektionspotenzial, verschärft durch die ungenügende Versorgung von Nahrungsmitteln und Medikamenten. Die Lebensbedingungen stellten damit sowohl eine physische wie eine psychische Belastung für die Gefangenen dar und bezeugen einen ungeahnten Zynismus der japanischen Besatzung.

IV. Folterungen

Zusätzlich zu den im vorderen Abschnitt behandelten Lebensbedingungen waren auch leichtere Misshandlungen und Entwürdigungen in den Anstalten eine Selbstverständlichkeit, dazu kamen bei Verhören oft schwere Misshandlungen in Form von Folterungen. Diese Folterungen waren natürlich je nach Region, verhörender Person und Art der vorgeworfenen Vergehen von unterschiedlicher Intensität; weil aber diese Angaben wie die Gefängnisarten und Gefängnisnamen in den untersuchten Akten nur sehr selten angegeben werden, wird in dieser Arbeit erneut eine Gesamtauswertung der Folterungen vorgenommen:

Dietiker wurde auf Sumatra wegen Diebstahls verhaftet und 3 Tage ins Gefängnis gesteckt. Er wurde mit Peitsche und Bambusstöcken geschlagen (CHF 250.-).¹¹⁹

Jenny wurde auf Sumatra 26 Tage unter dem Vorwurf der Spionage ins Gefängnis gesteckt. Er wurde oft tagelang an den Füßen aufgehängt und

¹¹⁷ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 49: Stocker, Stocker an EPD, 20.5.1946.

¹¹⁸ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 49: Stocker.

¹¹⁹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 33: Dietiker.

erhielt dabei keinerlei Nahrung (CHF 1'700.-).¹²⁰

→ Knaus (vgl. Seite 78)

Eine übliche Foltermethode bei Verhören waren die schweren Misshandlungen von Körperteilen mit Händen, Peitschen und Stöcken, ebenso das teilweise minutenlange Schlagen von Köpfen auf Tischplatten oder gegen Wände. Üblich war während wichtiger Verhörphasen zudem der gänzliche Entzug der eh schon knappen Nahrung.

Schlaich wurde auf Java Opfer eines Sabotageverdachts und verbrachte 335 Tage in Haft. Er gibt an, während seiner Verhöre unter anderem mit Zigaretten im Genitalbereich verbrannt worden zu sein (CHF 25'000.-).¹²¹

Steinmann wurde auf Java die Ermordung eines Einheimischen vorgeworfen. Er blieb 358 Tage in Haft und wurde dabei gefoltert:

„Sämtliche Verhöre wurden ausgeführt unter Anwendung der verschiedensten körperlichen und seelischen Folterungen. Während der Dauer der Voruntersuchung (3,5 Monate), wobei ich beinahe täglich verhört wurde, zwang man mich, bis zu 8 Stunden auf dem Steinboden zu knien. Zu dieser ‚Grundstellung‘ hatte ich entweder ein schweres Holzschleit nach vorn oder aber 1-2 Stühle nach oben zu stemmen. Knickte ich als Folge der Anstrengung in den Ellbogen ein, so wurde ich mit Zigaretten gebrannt. Für besonders wichtige ‚Geständnisse‘ schob man mir zudem noch ein kantiges Stück Holz unter die Schienbeine, was die Schmerzen besonders unerträglich machte. Schläge mit scharfkantigen Holzschleiten über Kopf, Rücken und Oberschenkel gehörten zu den normalen ‚Ermunterungen‘.“¹²² (CHF 29'080.-)¹²³

Eine weitere übliche Foltermethode war das Verbrennen mit Zigaretten, dazu kamen verschiedenste abnormale Körperstellungen, zu denen die Verhörten jeweils gezwungen wurden: Im ersten Moment relativ harmlos wirkend, verursachten sie mit der Zeit enorme Schmerzen oder töteten die Gefühle in den betroffenen Körperteilen wegen mangelnder Blutversorgung vollständig ab; ungläubige Leserinnen und Leser sollen, wie ein Betroffener in einem Brief ans EPD empfahl, die Stellung doch einmal zehn Minuten einnehmen und sich anschliessend vorstellen, wie sich der Körper nach acht Stunden anfühlt...

¹²⁰ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 37: Jenny.

¹²¹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 48: Schlaich.

¹²² BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 207: Steinmann, Interne Notiz.

¹²³ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 207: Steinmann.

Rod wurde auf Java als Angehöriger des IKRK wegen Hilfeleistungen an holländischen Frauen und Kindern unter Spionageverdacht verhaftet. Er war über 400 Tage in Haft und wurde dabei gefoltert; unter anderem wurde er der ‚Wasserkur‘ ausgesetzt (CHF 32'000.-).¹²⁴

- Flachs (vgl. Seite 49)
- Haga: Keller (vgl. Seite 82)

Auch eine übliche Foltermethode war die ‚Wasserkur‘, die allerdings unterschiedlich beschrieben wird: Entweder wurde dem Verhörten in liegender Stellung ein Tuch übers Gesicht gebunden oder ihm wurde in sitzender Stellung ein Tuch am Hals befestigt und über den Kopf gezogen, so dass der Kopf wie ein Pfropfen in einem Trichter steckte. In beiden Fällen wurde der Verhörte vorher gefesselt und anschliessend mit Wasser übergossen. Weil das Tuch das Wasser aufsog beziehungsweise das Wasser nur langsam durch das Tuch abfliessen konnte, entstand ein akutes Gefühl des Ertrinkens. Diese ‚Wasserkur‘ wurde teilweise bis zur Ohnmacht des Verhörten fortgesetzt (und übrigens im Vietnamkrieg von den amerikanischen Truppen übernommen).

Richard wurde in Malaya beschuldigt, mit seinem Radiosender geheime Informationen an das schweizer Konsulat in Medan weitergeleitet zu haben; er wurde wegen Spionage für 83 Tage inhaftiert. Bei den Verhören wurde ihm unter anderem mit der Enthauptung gedroht, zudem erhielt er ein Liege- und Sprechverbot (CHF 7'650.-).¹²⁵

- Arregger (vgl. Seite 52)
- Flachs (vgl. Seite 49)

Zu den üblichen Foltermethoden gehörte neben den physischen Misshandlungen auch die gezielte Ausübung psychischer Gewalt. Weil die teilweise abstrusen Drohungen aufgrund der vorher gemachten Erfahrungen ernst genommen wurden, konnte bereits damit vielfach eine Unterzeichnung der geforderten Geständnisse erreicht werden.

Weingartner wurde in Japan für 134 Tage inhaftiert, nachdem ihn einige Europäer unter Folter der Spionage bezichtigt hatten. Er wurde bei den Verhören unter anderem starkem Tabakqualm ausgesetzt und drohte zu Erstickten. Nachdem er die Vorwürfe gestanden hatte, wurde er in ein Spital gebracht, wo seine Wachen ihm das Essen wegassen; zudem wurde er während

¹²⁴ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 45: Rod.

¹²⁵ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 67: Richard.

Bombardements bewegungsunfähig im evakuierten Spital gelassen. Weingartner überlebte mit einer 20% Invalidität (CHF 45'000.-).¹²⁶

Bruegger wurde in Indochina der Spionage beschuldigt; es hiess, er sei im Besitz eines Radiosenders und leite damit geheime Informationen an die Alliierten weiter. Bruegger wurde für 40 Tage inhaftiert und während dieser Zeit gefoltert; unter anderem wurde er vergiftet und litt danach unter bleibendem Gedächtnisverlust (CHF 44'000.-).¹²⁷

→ Koch (vgl. Seite 54)

Neben den üblichen Foltermethoden liessen die das Verhör führenden Personen ihrer ‚Kreativität‘ und ihren Launen bei Folterungen auch vielfach freien Lauf. Weil die Torturen vielfach psychische Schäden hervorriefen, nahmen sich nicht nur während der Verhöre, sondern zum Teil noch Jahre nach dem Krieg zahlreiche Betroffene das Leben oder verloren den Bezug zur Realität:

Boesch wurde auf Sumatra wegen angeblicher Spionage verhaftet. Er verbrachte 44 Tage im Gefängnis und wurde gefoltert; dazu schreibt er in einem Brief:

„Diese [halbe Dutzend Eimer] dienten als Putzeimer und als Schöpfgefässe beim Baden, mit ihnen reinigten im Abort alle den After und aus den gleichen Gefässen hatten wir das Wasser zu trinken. [...] Ein anderes Mal steckte er mir eine Schreibfeder tief unter einen Fingernagel, und als ich noch immer nicht gestand (ich hatte ja nichts zu gestehen), schrie er seinen Helfern zu, mir die Finger abzuschneiden. [...] Nicht nur hörte ich Stimmen und eine Sendung von Beromünster für die Auslandschweizer, nun verstand ich auch, was die japanischen Wachen untereinander sprachen und wie sie neue Pläne ausheckten, um mich endlich zu einem Geständnis zu zwingen. Jetzt sah ich auch Freunde und Bekannte, ja selbst meine Eltern erschienen mir. [...] Erst nach 72 Stunden Stehen, während deren ich ausser jenem Stücklein Kuchen keine Nahrung erhalten hatte, wurde ich in eine überfüllte Gefängniszelle zurückgeführt.“¹²⁸
(CHF 9'597.-)¹²⁹

→ Ilg (vgl. Seite 79)

→ Leuenberger (vgl. Seite 73)

¹²⁶ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 55: Weingartner.

¹²⁷ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 23: Bruegger.

¹²⁸ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 29: Boesch, Boesch an EPD, 2.4.1946.

¹²⁹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 29: Boesch.

Die üblichen japanischen Foltermethoden umfassten damit eine Vielzahl von Schmerz erzeugenden Handlungen wie beispielsweise das Schlagen, Aushungern, Verbrennen, Verkrüppeln und Ersäufen, meist kombiniert mit gezielten Drohungen. Dass zahlreiche Schweizer aufgrund dieser Methoden wissentlich unwahre Geständnisse unterschrieben haben, ist deshalb nichts als verständlich.

V. Zwangsarbeiten

Wie bereits erwähnt durften Angehörige neutraler Staaten gemäss Völkerrecht nicht nur aufgrund ihrer Nationalität verhaftet werden, weshalb die an Schweizern verübten Freiheitsberaubungen vorwiegend in Form von Verhaftungen gemäss der im ersten Abschnitt dieses Kapitels behandelten Anklagen stattfanden. Da aber in Gefängnissen kaum Zwangsarbeiten verübt werden mussten, sind nur wenige Fälle schweizerischer Zwangsarbeit bekannt:

Buercher wurde auf Java 515 Tage interniert. Er hatte Gartenarbeiten zu erledigen und litt an Dysenterie und Pneumonie (CHF 11'800.-).¹³⁰

Ferrari wurde 1238 Tage auf den Celebes interniert, weil er für eine holländische Firma gearbeitet hatte. Er musste verschiedene Arbeiten als Gärtner, Träger, Küchenhilfe und ähnliches verrichten (CHF 12'380.-).¹³¹

Brudermann wurde fälschlicherweise nach der japanischen Invasion auf den Philippinen für 29 Tage interniert. Während dieser Zeit hatte er nicht näher umschriebene schwere körperliche Arbeiten zu verrichten (CHF 580.-).¹³²

→ DuBois (vgl. Seite 77)

VI. Gesundheitsschäden

Die Gesundheitsschäden, welche insbesondere die bisher in diesem Kapitel beschriebenen Lebensbedingungen und Folterungen hervorriefen, waren enorm vielseitig: Eine verbreitete Gruppe solcher Gesundheitsschäden waren Mangelerscheinungen, die allesamt auf die ungenügende und einseitige Versorgung mit Nahrungsmitteln zurückgeführt werden konnten:

¹³⁰ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 30: Buercher.

¹³¹ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 34: Ferrari.

¹³² BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 57: Brudermann.

Duenner wurde als Angehöriger des IKRK wegen Hilfeleistungen an Frauen und Kindern von Kriegsgefangenen auf Java verhaftet und verbrachte 164 Tage im Gefängnis. Er wurde gefoltert und litt nach seiner Freilassung an Beriberi, Anämie und Malaria (CHF 9'200.-).¹³³

- Meili (vgl. Seite 76)
- Haga: Schudel (vgl. Seite 82)

Eine andere verbreitete Gruppe von Gesundheitsschäden waren Infektionskrankheiten wie beispielsweise Hautkrankheiten oder insbesondere die verschiedenen Formen der Ruhr, welche durch die unhygienischen Bedingungen provoziert wurden:

Rothpletz wurde auf Java grundlos 14 Tage ins Gefängnis gesteckt. Er zog sich dabei Krätze und Furunkulose zu (CHF 900.-).¹³⁴

Leutenegger unterstützte die Frauen und Kinder von holländischen Kriegsgefangenen und wurde dafür auf Java 208 Tage ins Gefängnis gesteckt und gefoltert. Er zog sich aufgrund der Haftbedingungen Gastritis, Enteritis und Krätze zu (CHF 12'373.-).¹³⁵

Wermüller wurde auf Java wegen angeblicher Sabotage verhaftet. Die Dauer seiner Haft und eventuelle Folterungen sind nicht bekannt, da er während der Haft an Dysenterie verstarb (CHF 0.-).¹³⁶

- Buercher (vgl. Seite 59)
- Mohler (vgl. Seite 52)
- Stocker (vgl. Seite 54)

Eine weitere verbreitete Gruppe von Gesundheitsschäden waren Haltungsschäden, welche von den kahlen Zellen mit ihren Steinböden und den abnormalen Körperstellungen hervorgerufen wurden. Gerade Gliederschmerzen und Wirbelsäulenschäden werden in den Akten zahlreicher Betroffener aufgeführt:

Meiers Haus wurde auf Sumatra beschlagnahmt, worauf er in einem Abstellkammerchen wohnen musste. Er litt danach an rheumatischen

¹³³ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 33: Duenner.

¹³⁴ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 46: Rothpletz.

¹³⁵ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 40: Leutenegger.

¹³⁶ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 247: Wermüller.

Beschwerden (CHF 1'000.-).¹³⁷

Bruetsch wurde auf Sumatra 59 Tage inhaftiert, was Lumbago beziehungsweise Ischiasbeschwerden zur Folge hatte (CHF 7'050.-).¹³⁸

Neben den Gesundheitsschäden, die vorwiegend als Folgen der Lebensbedingungen betrachtet werden können und bei fast allen Verhafteten in der einen oder anderen Form auftraten, gab es auch eine verbreitete Gruppe von Verletzungen beispielsweise in Form von Knieschäden, Fingerdeformationen oder Schädelfrakturen, die als direkte Folgen der Folterungen betrachtet werden können:

Hartmann wurde auf Java wegen angeblicher Verschwörung 105 Tage inhaftiert. Er wurde gefoltert und erhielt unter anderem schwere Schläge auf den Kopf. Er trug bleibende Gesundheitsschäden wie Krämpfe und Stechen in der Herzgegend sowie eine starke Verminderung der Sehfähigkeit eines Auges davon und wurde zu 40% invalid erklärt. (CHF 42'003.-)¹³⁹

- Haug (vgl. Seite 50)
- Haga: Keller, Bart (vgl. Seite 82)
- Leuenberger (vgl. Seite 73)

Als letzte verbreitete Gruppe müssen die psychischen Schäden hervorgehoben werden, bei denen die Ursache traditionsgemäss nur schwer ausgemacht werden kann. Zu dieser Gruppe müssen auch jene Betroffenen gerechnet werden, die sich in den Anstalten oder zum Teil Jahre nach dem Krieg das Leben nahmen:

- Preisig (vgl. Seite 41)
- Wintsch (vgl. Seite 48)
- Koch (vgl. Seite 54)
- Hertach (vgl. Seite 42)
- Haga: Sigg (vgl. Seite 82)
- Habluetzel (vgl. Seite 80)
- Ilg (vgl. Seite 79)

Die japanischen Kriegsverbrechen haben bei Schweizerinnen und Schweizern also Mangelerscheinungen, Infektionskrankheiten, Haltungsschäden, Verletzungen sowie

¹³⁷ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 42: Meier.

¹³⁸ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 29: Bruetsch.

¹³⁹ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 46: Hartmann.

psychische Schäden und damit vorübergehende wie auch dauernde Gesundheitsschäden verursacht und viele Betroffene für den Rest ihres Lebens gezeichnet. In einem Fall kam es gar zu Erschiessungen:

→ Haga: Vischer (vgl. Seite 83)

VII.Folgerungen

Die gegen Schweizer erhobenen Anklagen waren vielfach völkerrechtswidrig, die wenigen völkerrechtlich korrekten Anklagen wirken meist unglaubwürdig. Da die Schweizer zu den wenigen Weissen gehörten, die sich im asiatischen Raum gemäss Völkerrecht frei bewegen konnten, Weisse im propagierten asiatischen Grossreich unter japanischer Führung aber unerwünscht waren, liegt die Vermutung auf der Hand, dass sie als letzte Weisse nach und nach ‚aus dem Verkehr gezogen‘ werden sollten. Dabei wurden in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren völkerrechtswidrige Verhaftungen vorgenommen oder auch Anklagen erfunden und gar Verbrechen inszeniert; Anklagen wegen organisiertem Widerstand, Sabotage und insbesondere Spionage eigneten sich dafür besonders, weil sie schwer zu widerlegen waren und hohe Strafen nach sich zogen.

Das Vorgehen bei den Verhaftungen zeigt, dass die Japaner nicht nur das unterzeichnete Völkerrecht mit Füßen traten, sondern auch keinerlei Verständnis von Rechstaatlichkeit oder Menschenrechten besaßen. Bereits Tanaka greift dieses Problem auf und erklärt es mit dem Umstand, dass die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Japans nach dem Vorbild Europas und der USA erfolgt seien, während die in diesen Gebieten geführten Diskussionen der philosophischen Ideen beispielsweise von Montesquieu oder Rousseau in Japan nie erfolgt seien (vgl. Seite 28); damit hätten in Japan die wichtigen politischen und sozialen Leitplanken gefehlt, die in Europa und den USA die oben genannten Entwicklungen kontrolliert hätten.¹⁴⁰

Die Lebensbedingungen in den Anstalten waren derart schlecht, dass sie eigentlich bereits als Folterungen angesehen werden müssen. In der Tat waren die Bedingungen wohl absichtlich so schlecht, um die durchgeführten Verhöre beziehungsweise Folterungen zu unterstützen und gleichzeitig das Abschreckungspotenzial zu erhöhen. Dass die Bedingungen nicht einzig auf die kriegsbedingten Versorgungsengpässe zurückgeführt werden können, liegt jedenfalls auf der Hand.

¹⁴⁰ Tanaka: Hidden Horrors, S. 212.

Die Brutalität und ‚Kreativität‘ der durchgeführten Folterungen, die in ihrer Form beispielsweise die im mittelalterlichen Europa angewendeten Folterungen bei weitem zu übertreffen scheinen, werfen die Frage auf, ob die Japaner die von den Gefolterten erbrachten Geständnisse überhaupt glaubten. Wie bereits erwähnt geht beispielsweise Tanaka davon aus, dass die Japaner eine riesige Verschwörungstheorie entwickelt hätten, weil einige Widerstandsorganisationen aufgedeckt worden seien, worauf alle Nichtjapaner und insbesondere die Weissen pauschal des organisierten Widerstands, der Sabotage und der Spionage verdächtigt und aufgrund kleinster Verdachtsmomente verhaftet worden seien. Die unter Folter erbrachten Geständnisse der Verhafteten hätten den Verdacht bestätigt und genannte Namen zu weiteren Verhaftungen geführt, was den Kreis der Verdächtigten kontinuierlich ausgeweitet und die Verschwörungstheorie bestätigt habe. Gefangen in diesem Teufelskreis sei die Glaubwürdigkeit der unter Folter erzielten Geständnisse von den Japanern gar nicht hinterfragt worden.¹⁴¹

Diese Theorie zeichnet ein etwas naives Bild von den ansonsten als sehr umsichtig geltenden Japanern. Aufgrund der untersuchten Fälle von verhafteten Auslandschweizern scheinen die Folterungen eher den letzten Schritt in einem Prozess zur oben angesprochenen Entfernung unerwünschter Weisser dargestellt zu haben: Weil Weisse im asiatischen Grossreich grundsätzlich unerwünscht waren und die Japaner nur unklare Kenntnisse bezüglich der bereits erwähnten philosophischen Ideen besaßen, wurden bei aus ideologischen Gründen vorgenommenen und damit völkerrechtswidrigen Verhaftungen beispielsweise von Schweizern juristische Begründungen vorgeschoben und damit ein pseudo-rechtsstaatliches Vorgehen geschaffen. Die Glaubwürdigkeit der unter Folter erbrachten Geständnisse war damit unwesentlich, da diese einzig als Beweis für die ohnehin erfundenen Anklagen und inszenierten Verbrechen benötigt wurden. Das Erfinden von Anklagen und Inszenieren von Verbrechen, die Lebensbedingungen wie auch die Folterungen fügen sich damit zu einem Prozess mit dem Ziel der Entfernung spezifischer Personen zusammen. Das erwähnte pseudo-rechtsstaatliche Vorgehen fand im Übrigen seine Fortsetzung im Versuch der japanischen Besatzung, die Vorkommnisse gegen Ende des Krieges unter Verschluss zu halten:

→ Teucher (vgl. Seite 53)

¹⁴¹ Tanaka: Hidden Horrors, S. 26-28.

Schliesslich riefen die Lebensbedingungen und Folterungen sowie die bei Schweizern seltenen Zwangsarbeiten vielseitige und oft gravierende Gesundheitsschäden hervor. Dabei konnte den Japanern im Gegensatz zu den ausserhalb von Anstalten entstandenen Körperschäden viel eher ein aktive Schuld zugesprochen werden, da der Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Wirkung etwa im Fall der unhygienischen Bedingungen viel deutlicher nachgewiesen werden konnte. Weil die Verantwortung auch bei den Folterungen klar bejaht werden muss, kann festgehalten werden, dass den Japanern für innerhalb von Anstalten entstandene Körperschäden mehrheitlich eine aktive Schuld zugesprochen werden kann.

Abschliessend muss darauf hingewiesen werden, dass die drei im vorderen Kapitel genannten Kategorien von Verbrechen aufgrund der innerhalb von Anstalten begangenen Verbrechen um drei weitere ergänzt werden können: Folterungen, Zwangsarbeit und Tötungen.

C. Spezielle Opfergruppen

I. Kinder

In diesem Kapitel werden die verübten Verbrechen im Kontext verschiedener Opfergruppen betrachtet. Dazu sollen vier Opfergruppen untersucht werden, die aufgrund ihres Alters, Geschlechts oder Status normalerweise nicht aktiv am Kriegsgeschehen teilnehmen, nämlich Kinder, Senioren, Frauen und Diplomaten. Als Kinder wurden alle Personen betrachtet, die bei Kriegbeginn 1941 noch nicht volljährig waren, also einen Jahrgang grösser 1923 aufwiesen. Einen solchen Jahrgang besaßen knapp 14% der untersuchten Personen:

- ➔ Dammann (vgl. Seite 40)
- ➔ Philippinenopfer (vgl. Seite 83)
- ➔ Habluetzel (vgl. Seite 80)

Über ein Drittel der betroffenen Kinder wurde nur indirekt in die Verbrechen verwickelt, beispielsweise indem ihre Eltern Opfer von Kriegsverbrechen wurden und die Kinder unter dem Erlebten litten. Ein weiteres gutes Drittel wurde Opfer von Zahnschäden, denn das Ausbleiben zahnärztlicher Eingriffe bei gleichzeitiger Mangelernährung führte gerade bei Kindern zu fatalen Auswirkungen. Daneben waren verhinderte Arztbesuche oder Kriegshandlungen die Hauptursachen für Körperschäden an Kindern. Fünf Kinder starben. Ein vierzehnjähriges Mädchen wurde sexuell missbraucht.

II. Senioren

Als Senioren wurden alle Personen betrachtet, die bei Kriegbeginn 1941 über 60 Jahre alt waren und damit einen Jahrgang kleiner 1881 aufweisen. Nicht einmal 2% der untersuchten Personen besaßen einen solchen Jahrgang:

- ➔ Suter (vgl. Seite 44)
- ➔ Wälti (vgl. Seite 46)
- ➔ Benz (vgl. Seite 43)
- ➔ Grossmann (vgl. Seite 48)

Bloss vier Senioren wurden Opfer von Körperschäden, in keinem Fall konnte allerdings zweifelsfrei behauptet werden, dass es sich um Kriegsverbrechen handelte. Obwohl dafür als

Hauptursachen einzig mangelnde Versorgung oder Kriegshandlungen ausgemacht werden konnten, lag die Mortalität der Opfer bei unglaublichen 75%.

III. Frauen

Nur gerade 34% der untersuchten Personen waren weiblichen Geschlechts, wobei die an ihnen verübten Verbrechen grundsätzlich den an Männern verübten entsprachen:

Teucher wurde zusammen mit ihrem Ehemann (vgl. Seite 53) auf Sumatra verhaftet und insgesamt 105 Tage eingesperrt. Sie war während dieser Zeit schwanger, wurde aber trotzdem gefoltert:

„Auch meine Frau wurde [...] in Untersuchungshaft gehalten. Auch sie wurde einem schweren Verhör unterworfen, an den Händen rückwärts aufgehängt und geschlagen. Da sie schwanger war, bekam sie nach dem Verhör leichtere Blutungen. Ende Mai wurde meine Frau freigelassen, und konnte zu ihrer Mutter [...] zurückkehren. Nach der Geburt des Kindes brachte die Kempeitai meiner Frau einen Besuch, um nach dem Gesundheitszustand von Mutter und Kind zu informieren.“¹⁴²

Mit welchen Motiven die Kempeitai den Besuch abstattete, kann aufgrund der Akten nicht beurteilt werden (CHF 8'000.-).¹⁴³

- Jenny (vgl. Seite 41)
- Wintsch (vgl. Seite 41)
- Koch (vgl. Seite 42)
- Favre (vgl. Seite 48)
- Meili (vgl. Seite 76)
- DuBois (vgl. Seite 77)
- Haga: Vischer, Bart, Keller (vgl. Seite 83)

Die an Frauen verübten Verbrechen entsprachen in ihrer Form zwar den an Männern verübten, traten allerdings seltener auf und waren insgesamt von geringerer Intensität. Dies dürfte vorwiegend damit zusammenhängen, dass Frauen nur in Ausnahmefällen das eigentliche Ziel von Verhaftungen waren, sondern meist zusammen mit ihren Ehemännern verhaftet und wegen diesen verhört wurden (wobei damit nicht einmal Informationen beschafft, sondern bloss die Ehemänner unter Druck gesetzt werden sollten). Obwohl die Zustände innerhalb der Anstalten für Frauen ähnlich schlimm waren und auch Frauen

¹⁴² BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 50: Teucher, Teucher an EPD, 20.1.1952.

¹⁴³ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 50: Teucher.

teilweise geschlagen, in einem Fall sogar gefoltert wurden, können als Hauptursachen von Körperschäden bei Frauen im wesentlichen bloss verhinderte Arztbesuche, leichte Misshandlungen, psychische Gewalt und Kriegshandlungen genannt werden.

Dieser Befund erstaunt, weil im Zusammenhang mit der japanischen Besetzung des asiatischen Raums immer wieder von Vergewaltigungen oder Zwangsprostitution die Rede ist. Dennoch konnten in den untersuchten Akten nur gerade zwei Fälle mit sexuellen Vergehen ausgemacht werden; ein dritter Fall geht auf die nach Kriegsende in Indonesien aufkommenden Unruhen zurück und kann somit an sich nicht den Japanern angelastet werden:

Surbek und ihre Tochter wurden auf Sumatra mehrfach sexuell belästigt und zogen schliesslich ins Spital, wo ihr Mann und Vater als Arzt arbeitete. Sie schrieb:

„Einzelne japanische Soldaten zeigten sich mir und meiner Tochter gegenüber von einer solchen Rücksichtslosigkeit in sexueller Beziehung, dass wir es vorzogen, von einem Tag auf den andern, unter Zurücklassung unseres Hausrates, in das Spital [...] zu übersiedeln.“¹⁴⁴

In den Akten des EPD steht der Vermerk, dass Surbek bezüglich der sexuellen Belästigungen nicht weiter insistiert habe und der Fall wegen *„der delikaten Natur des Themas“* nicht weiter verfolgt werde (CHF 0.-).¹⁴⁵

- ➔ Habluetzel (vgl. Seite 80)
- ➔ Long (vgl. Seite 44)

IV. Diplomaten

Wie erwähnt wurden die schweizer Vertretungen in Hong Kong, Singapore, Medan, Batavia, Surabaya und Manila kurz nach Kriegsbeginn von den Japanern geschlossen (vgl. Seite 30). Obwohl die schweizer Vertreter die diplomatischen Aufgaben weiterhin inoffiziell wahrnahmen, wurden ihnen damit die diplomatischen Befugnisse wie auch die diplomatische Immunität entzogen:

Adam lebte mit seiner Frau und zwei Kindern in Sumatra. Nachdem die Familie wiederholt bedroht, durchsucht, festgehalten und anderweitig schikaniert worden war, informierte Adam den schweizer Konsul in Medan.

¹⁴⁴ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 47: Surbek, Surbek an EPD, 29.12.1953.

¹⁴⁵ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 47: Surbek.

Dieser besuchte die Familie und erhielt von den zuständigen japanischen Behörden die Zusicherung, dass die Familie künftig gut behandelt werden würde. Unmittelbar nach Abreise des Konsuls setzten die Schikanierungen jedoch wieder ein: Die Familie wurde bedroht und Adam wegen angeblicher Spionage verhaftet. Trotz Nachforschungen wurde weder seiner Familie noch dem Konsul Auskunft über den Verbleib von Adam erteilt. Die Interventionen des Konsuls blieben erfolglos, ihm wurde gar angedroht, er werde „durchgeprügelt“, wenn er seine Nachforschungen nicht endlich einstelle. Nach 62 Tagen wurde Adam aus der Haft entlassen (CHF 11'780.-).¹⁴⁶

Treichler lebte in Japan und war ein guter Freund des schweizer Konsuls in Tokyo. Unerwartet wurde er unter dem Vorwurf verhaftet, Spionage zugunsten der Alliierten im Auftrag des schweizer Konsuls betrieben zu haben. Rund 220 Tage wurde er deshalb verhört und dabei gefoltert. Aufgrund eines erzwungenen Geständnisses wurde er schliesslich zu sechs Jahren Haft verurteilt, konnte aber vom schweizer Konsulat für eine Kaution von 5000 Yen wieder freigekauft werden. Das EPD hält fest:

*„Les Japonais voulaient s'efforcer d'obtenir des renseignements sur l'activité de la Légation de Suisse et des services qui s'occupaient des intérêts étrangers.“*¹⁴⁷
(CHF 60'000.-)¹⁴⁸

- ➔ Stocker (vgl. Seite 54)
- ➔ Haga: Keller (vgl. Seite 82)
- ➔ Ilg (vgl. Seite 79)
- ➔ Habluetzel (vgl. Seite 80)

Von den untersuchten Personen erfüllten gut 2% diplomatische Aufgaben; ihnen wurde in den Kriegsgebieten von den japanischen Truppen kurz nach deren Einmarsch der Diplomatensstatus entzogen, worauf sie wie gewöhnliche Auslandschweizer bedroht, aufgrund teilweise lächerlicher Anklagen verhaftet, verhört und gefoltert wurden. In Indonesien wurden sämtliche schweizer Vertreter Opfer von Körperschäden. In Tokyo, das nicht zu den Kriegsgebieten gehörte und dessen Gesandtschaft deshalb nicht so einfach geschlossen werden konnte sowie auf Java wurde bewusst je ein Freund eines diplomatischen Vertreters verhaftet und verhört. Noch viel schlimmer als die verübten Verbrechen selber wirkte sich jedoch das Ausbleiben von Interventionen der betroffenen Vertreter zugunsten anderer in Not geratener Schweizer aus.

¹⁴⁶ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 27: Adam.

¹⁴⁷ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Treichler, Interne Notiz, 6.9.1950.

¹⁴⁸ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Treichler.

Neben den diplomatischen Vertretern der Schweiz wurde auch die Immunität anderer diplomatischer Vertreter oder Angehöriger von Hilfsorganisationen untergraben. Schweizer kamen deshalb beispielsweise auch wegen Hilfeleistungen im Auftrag des IKRK zu Schaden:

- Koch (vgl. Seite 54)
- Duenner (vgl. Seite 60)
- Rod (vgl. Seite 57)

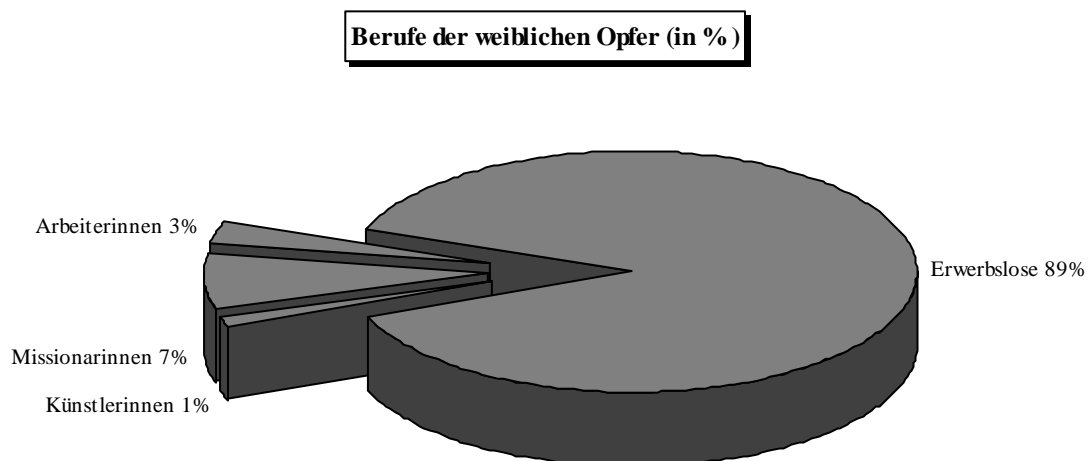
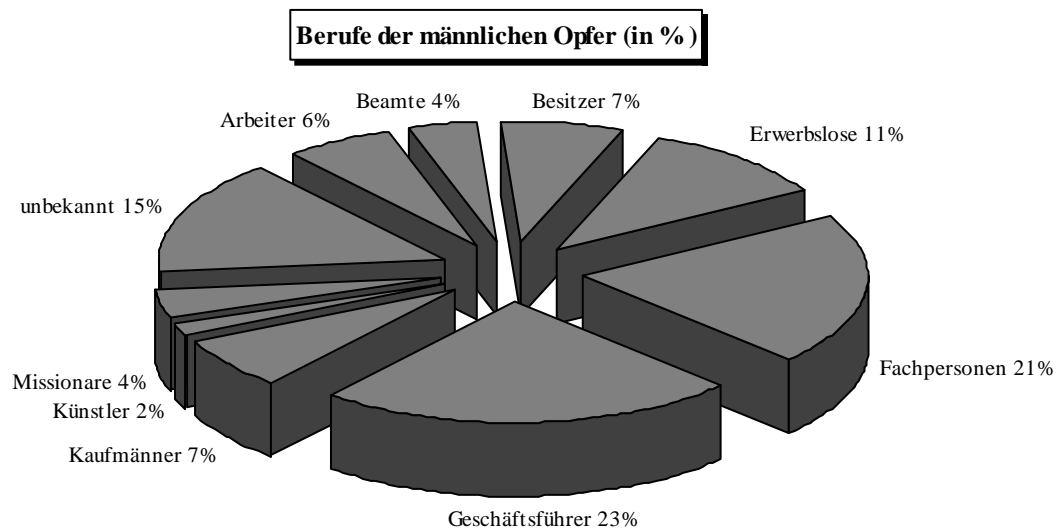
V. Folgerungen

Bei den Kindern konnten die verübten Verbrechen bis auf eine Ausnahme allesamt auf indirekte psychische Gewalt, die Verhinderung von Arztbesuchen oder Kriegshandlungen zurückgeführt werden. Bei den Senioren wurden mangelnde Versorgung oder Kriegshandlungen als Ursachen festgestellt, wobei diese unter den schlechten Lebensbedingungen besonders stark litten. Trotzdem entsteht der Eindruck, als ob sich die Japaner im Umgang mit diesen beiden Opfergruppen eine gewisse Zurückhaltung auferlegt hätten; auf jeden Fall kann ihnen an den in diesem Zusammenhang verübten Verbrechen nur eine passive Schuld zugesprochen werden.

Bis auf eine Ausnahme eben, die allerdings eher in die Opfergruppe Frauen eingeordnet werden muss, nämlich beim sexuellen Missbrauch eines Mädchens. Dieser Fall kann allerdings nicht in Zusammenhang mit den erwähnten Massenvergewaltigungen oder der Zwangsprostitution gebracht werden, da der Missbrauch gesondert auftrat und von einem oder mehreren Tätern aus individuellem Antrieb durchgeführt wurde. Weil daneben nur noch ein weiterer Fall von sexueller Belästigung vorliegt, bleibt der Prozentsatz der sexuellen Vergehen an Auslandschweizerinnen überraschenderweise unter 1%. Es bleibt zu hoffen, dass der Prozentsatz nicht nur so gering ist, weil vielen Betroffenen die „Natur des Themas“ zu „delikat“ war und sie das EPD deshalb gar nicht über die Vorfälle unterrichteten.

Überhaupt ist der Anteil der Frauen von nur 34% überraschend tief. Dafür gibt es zwei mögliche Erklärungen: Frauen wurden grundsätzlich seltener Opfer von Körperschäden oder es gab unter den Auslandschweizern schlicht weniger Frauen. Obwohl die vorliegende Zählung der Auslandschweizer keine Auskunft über die Verteilung der Geschlechter gibt, wäre es nicht erstaunlich, wenn es tatsächlich weniger Frauen als Männer gegeben hätte; immerhin lockte der asiatische Raum zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts vorwiegend die berufstätigen Männer an, während die weitgehend mit Hausarbeit und Kindererziehung beschäftigten Frauen fast ausschliesslich an der Seite von Männern dorthin zogen. Die

Erklärung, wonach es unter den Auslandschweizern weniger Frauen gab, scheint damit stichhaltig.



Dennoch wurden Frauen wahrscheinlich auch grundsätzlich seltener Opfer von Körperschäden. Hierfür soll nicht bloss das klassische Argument vorgeschoben werden, dass von Männern in Kriegen die grössere Gefahr ausgehe als von Frauen und diese deshalb intensiver verfolgt würden; vielmehr wird eine Verbindung mit der bereits entwickelten These angestrebt, wonach Weisse im von den Japanern propagierten asiatischen Grossreich unerwünscht und die Anklagen, Verhaftungen und Folterungen Teil eines Prozesses zur Entfernung dieser Weissen gewesen seien. Im Zusammenhang mit den oben angesprochenen unterschiedlichen Berufssparten von Männern und Frauen kann nämlich behauptet werden,

dass die Entfernung der Männer ein dringenderes Anliegen war als die Entfernung der Frauen, weil jene im Gegensatz zu diesen vielfach einflussreiche Positionen besetzten. Weil die schweizer Frauen zudem weitgehend von den sexuellen Vergehen verschont geblieben zu sein scheinen, dürfte auch die Erklärung stichhaltig sein, wonach Frauen grundsätzlich seltener Opfer von Körperschäden wurden.

Weil sich die Hauptursachen der Körperschäden bei Frauen weitgehend auf verhinderte Arztbesuche, leichte Misshandlungen, psychische Gewalt und Kriegshandlungen beschränken, kann den Japanern wie schon bei den Kindern und Senioren dafür vorwiegend eine passive Schuld gegeben werden; auch bei den Frauen entsteht der Eindruck, die Japaner hätten sich im Umgang mit dieser Opfergruppe eine gewisse Zurückhaltung auferlegt.

Bei den Diplomaten hingegen treffen diese Beobachtungen nicht zu, ja es scheint gar, als seien sie besonders stark von den Verbrechen betroffen. Vielleicht sahen die Japaner in ihnen eine Gefahr, weil ihnen aufgrund ihrer Position und ihrer Beziehungen am ehesten die Organisation von Widerstandsbewegungen zugetraut werden konnte; vielleicht gingen sie aber auch bloss davon aus, dass die Auslandschweizer nach der Entfernung ihrer Vertreter mit weniger Aufwand aus dem Verkehr gezogen werden könnten. Auf jeden Fall konnte den Japanern hinsichtlich der an Diplomaten verübten Verbrechen eindeutig eine aktive Schuld zugesprochen werden, die bereits beim Entzug beziehungsweise bei der Missachtung des Diplomatenstatus begann.

Neue Kategorien von Verbrechen konnten in diesem Kapitel keine ausgemacht werden. Im Grossen und Ganzen scheint es, als könnten die Verbrechen an Kindern, Senioren und Frauen den ausserhalb von Anstalten und die Verbrechen an Diplomaten den innerhalb von Anstalten verübten Verbrechen zugeordnet werden. Der Prozentsatz der untersuchten Personen, die keiner der vier Opfergruppen angehörten (also Männer zwischen 18 und 60 ohne Diplomatenstatus) beträgt übrigens 52%.

D. Zehn Beispiele typischer oder besonders extremer Fälle

I. Der Fall Lanz¹⁴⁹

Lanz lebte mit Ehefrau und Kleinkind auf Sumatra und wurde durch den schnellen Fall Singapores und das unerwartet rasche Vorrücken der Japaner überrascht. Wegen Kleinkind und Ehefrau war eine rasche Flucht nicht möglich, weshalb er mit seiner Familie zu Bekannten auf eine Plantage zog. Nach dem Einmarsch der Japaner stellte er sich den zuständigen Behörden und wies sich und seine Familie als Schweizer aus.

Dennoch wurde Lanz in der Folge beobachtet, verhört und teilweise bedroht. Sein Diener verschwand, und die von ihm dazu bei der japanischen Behörde in Auftrag gegebenen Nachforschungen lieferten keine Ergebnisse. Schliesslich wurde er verhaftet; ihm wurde vorgeworfen, die schweizerische Nationalität vorgetäuscht zu haben sowie einen Radioempfänger und -sender zu betreiben und damit Kontakte zu Untergrundorganisationen herzustellen, um Widerstand gegen die japanische Besatzung zu organisieren. Ferner wurde er beschuldigt, seinen Diener ermordet und den Kassenschrank der Teeplantage aufgebrochen und Geld sowie Dokumente daraus entwendet zu haben.

In der Tat wurde hinter seinem Haus an offensichtlicher Stelle der aufgebrochene Kassenschrank und in seinem Haus Geld gefunden (!), ein gewöhnliches Küchenmesser wurde zudem als Tatwaffe für die Ermordung seines Dieners identifiziert. Ferner wurden verschiedene Bedienstete als Zeugen aufgerufen, welche die Delikte bestätigten und aufgrund von Erlebnissen oder Beobachtungen Details über das Vorgehen lieferten. Lanz schwört, dass alle Vorwürfe aus der Luft gegriffen, die Beweise gefälscht und die Zeugen bestochen oder bedroht worden seien. Motive für die Taten konnten keine ausgemacht werden.

Dennoch wurde er in einem Untersuchungsgefängnis inhaftiert und gefoltert, wobei er die vorgeworfenen Delikte gestand. Er wurde verurteilt und in ein Gefängnis überführt, in der bis zu 20 Menschen in einer Zelle untergebracht wurden, die ursprünglich für 4 konzipiert war, und bis zu 86 Menschen in einer Zelle für ursprünglich 18. Rund 80% der Verhafteten verhungerten vor ihrer Verurteilung; einmal erlebten beispielsweise von den 86 in einer Zelle untergebrachten Menschen bloss 21 den Prozess und 12 die Verurteilung. Während seiner Zeit im Gefängnis sah er um sich herum rund 400 Menschen sterben. Die Haftbedingungen, also die mangelnde Versorgung mit Nahrungsmitteln, die unhygienischen Zustände sowie das

¹⁴⁹ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 40: Lanz.

Fehlen von Medikamenten überstand er nur, weil seine Ehefrau einen chinesischen Gefängnisarzt bestach und ihm die benötigten Waren ins Gefängnis schmuggeln liess.

Kurz vor Kriegsende erreichte die zuständige schweizer Vertretung nach insgesamt 368 Tagen Haft die Begnadigung von Lanz. Er trug keine bleibenden Gesundheitsschäden davon und schrieb nach seiner Rückkehr in die Schweiz ans EPD:

„Ihren Bemühungen habe ich meine Freilassung aus dem Gefängnis [...] und damit mein Leben zu verdanken.“¹⁵⁰

Das Schicksal von Lanz kann in verschiedener Hinsicht als klassisches Beispiel bezeichnet werden, weil sich Teile seiner Erlebnisse auch in verschiedenen ähnlichen Fällen finden. Die aufwändige Inszenierung von Beweisstücken und Zeugen der vorgeworfenen Delikte illustriert zudem sehr eindrücklich das grotesk anmutende Vorgehen der japanischen Behörden.

II. Der Fall Leuenberger¹⁵¹

Die Brüder Leuenberger lebten in Japan; Markus arbeitete als Mechaniker, Ernst betrieb zusammen mit einem Japaner ein Restaurant, welches ihnen je zur Hälfte gehörte. An einem frühen Morgen stürmte die Kempeitai die Wohnung der beiden Brüder und führte sie ohne Begründung aus dem Bett ins Untersuchungsgefängnis. Sie wurden getrennt und hatten während der kommenden vier Monate keinerlei Kontakt miteinander oder mit Personen ausserhalb der Kempeitai.

Der etwa 33 jährige Ernst befürchtete, wegen Devisenhandel und Schwarzmarktgeschäften verhaftet worden zu sein, die er zur Versorgung des Restaurants geführt hatte. Indessen wurde ihm vorgeworfen, ein sowjetischer Geheimagent und als solcher im Besitz eines Radiosenders zu sein, damit den Alliierten Informationen über militärische Ziele zukommen zu lassen und so die amerikanischen Bomberangriffe zu koordinieren (!). Ernst fühlte sich erleichtert, dass seine wirklichen Vergehen nicht zur Sprache gekommen waren und glaubte, das Missverständnis rasch aufklären zu können: Er hatte sich vor Kriegsbeginn lediglich auf der sowjetischen Botschaft erkundigt, ob in einer Notsituation eine Heimreise über die

¹⁵⁰ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 40: Lanz, Lanz an EPD, 5.2.1946.

¹⁵¹ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 53: Leuenberger.

Sowjetunion in die Schweiz möglich wäre. Die Kempeitai ging jedoch nicht auf diese Erklärung ein und begann, Ernst unter Druck zu setzen:

„Am nächsten Tage wiederholte sich die dieselbe Frage, nur hatte man mich in einem andern Raum, wo gleich ausserhalb im Garten ein Soldat ein längliches tiefes Loch grub, platziert, und man gab mir von Anfang an zu verstehen, dass wenn ich heute die Wahrheit nicht gestände, so würde ich als Leichnam in diesem Loche da draussen die kommende Nacht liegen müssen. Wie ich diese Zeilen hier [...] schreibe, kann ich mich eines grotesken Lächelns nicht erwehren, so sehr ich in jenem Augenblicke am Ende meines Lebens nicht gezweifelt hatte.“¹⁵²

Als Ernst die Delikte noch immer bestritt, wurde er geschlagen und schliesslich gefoltert. Schon nach kurzer Zeit legte er ein Geständnis ab und erfand, was die Kempeitai hören wollte. Sein etwa 22 jähriger Bruder Markus hingegen stritt auch unter Folter alle Delikte ab, sogar den Devisenhandel und die Schwarzmarktgeschäfte. Auf die ihm zugefügten Folterungen kann nur über die hinterher diagnostizierten Körperschäden geschlossen werden:

„Zusammenfassend stellen wir somit fest, dass Herr Markus Leuenberger in direktem Zusammenhang mit den seinerzeit (im Vorfrühjahr 1943) durch die japanische Polizei im Gefängnis erlittenen schweren Misshandlungen eine Impressionsfraktur des rechten Schläfenbeins mit einer ausgedehnten lokalen Blutung im Bereich der harten Hirnhaut und eine doppelseitige, vorwiegend jedoch rechtsseitige Gehirnkontusion im Bereiche des Stirnhirns [mit der Folge eines gestörten Reflexbildes] davongetragen hat.“¹⁵³

Nach einiger Zeit wollte sich Markus das Leben nehmen, wurde dabei jedoch entdeckt und in der Folge ständig mit Lederriemen bewegungsunfähig gefesselt. Nach 111 Tagen wurden die beiden Brüder wieder auf freien Fuss gesetzt.

Markus blieb nach der Entlassung längere Zeit vollkommen apathisch und begann nur langsam wieder mit dem Sprechen. Ernst wurde vom Mitinhaber des Restaurants mitgeteilt, dass er nicht mehr willkommen sei; für seinen Anteil wurde ihm eine Entschädigung bezahlt, die er in seinem Brief als „Trinkgeld“ bezeichnet. Es stellte sich heraus, dass der langjährige Mitinhaber Ernst vor seiner Verhaftung bespitzelt und die Kempeitai mit Informationen versorgt hatte, wofür ihm dessen Anteil am Restaurant zugesichert worden war.

Trotz der Entlassung hielt der Druck der Kempeitai an: Die Brüder wurden beobachtet, verhört und in Verruf gebracht - ihr bisheriges Leben wurde dadurch kontinuierlich zerstört:

¹⁵² BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 53: Leuenberger, Leuenberger an Swiss Dipl. Mission In Japan, 28.3.1950.

¹⁵³ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 53: Leuenberger, Gutachten von Prof. Dr. med. Brun an EPD, 5.6.1950.

„Unsere Freunde waren nicht mehr Freunde, wir waren verlassen, die Welt rannte vor uns - den zwei Aussätzigen. [...] Unser Los war dasjenige gejagten Wildes.“¹⁵⁴

Nach Kriegsende kehrte Markus stark suizidgefährdet in die Schweiz zurück. Ernst wanderte nach Mexiko aus und betätigte sich dort als Kellner.

Misshandlungen wie die an Markus und Ernst Leuenberger verübten waren für Auslandschweizer zwar eher die Ausnahme. Der Fall zeigt aber die Unmenschlichkeit, mit der die Kempeitai grundsätzlich vorging und unter der neben einigen Auslandschweizern zahlreiche Menschen zu leiden hatten.

III. Der Fall Bunjes¹⁵⁵

Bunjes war als Leiter einer Plantage auf Neuguinea beschäftigt. Bei der Inspektion eines abgelegenen Versuchsfeldes fiel er den Japanern in die Hände, wurde gefangen genommen und abgeführt:

„Anlässlich eines amerikanischen Fliegerangriffes auf die Japaner, der einige Verwirrung verursachte, gelang es mir zu entkommen; ich wurde jedoch durch die Japaner verfolgt. Der Vorsprung, den ich bei Erreichung unserer Niederlassung gewonnen hatte, genügte gerade, um die Bewohner zu warnen und mit meiner Frau in den nahen Urwald zu entfliehen. [...] Mit Hilfe der eingeborenen Bevölkerung verbrachten wir die Zeit bis zum Eintreffen der amerikanischen Patrouillen im Innern in einem Versteck im Urwald.“¹⁵⁶

Obwohl die Schilderung keine eigentlichen Vergehen der Japaner beinhaltet, zeigt dieser kurze Ausschnitt, dass Schweizerinnen und Schweizer verschiedentlich Situationen erlebten, die eher in zweitklassigen Filmen denn in politischen Akten erwartet werden...

¹⁵⁴ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 53: Leuenberger, Leuenberger an Swiss Dipl. Mission In Japan, 28.3.1950.

¹⁵⁵ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 29: Bunjes.

¹⁵⁶ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 29: Bunjes, Bunjes an Konsulat Medan, 22.2.1953.

IV. Der Fall Meili¹⁵⁷

Meili war ein ziemlich bekannter schweizer Maler. Er hatte sich mit einer in Frankreich aufgewachsenen Japanerin verheiratet, die sich ihrerseits als Schriftstellerin betätigte. Die beiden lebten bei Kriegsbeginn in Japan, wo Meili ein Atelier besass und Malstunden erteilte. Kurz nach Kriegsbeginn wurden sie gebeten, sich wegen ihrer sprachlichen und kulturellen Kenntnisse der Kempeitai zur Verfügung zu stellen. Weil die beiden ablehnten, wurden sie und auch Meilis japanische Malschülerinnen und -schüler in der Folge beobachtet, verhört, bedroht und teilweise geschlagen; Meilis Atelier wurde durchsucht, Bilder zerstört und das Ehepaar schliesslich unter dem Vorwurf verhaftet, Spionage im Auftrag Frankreichs und der Schweiz zu betreiben.

Meili wurde 41 Tage inhaftiert und erhielt nur einmal wöchentlich etwas zu Essen; er wurde geschlagen und gefoltert. Seine Ehefrau musste während 80 Tagen das Gefängnis reinigen und Feuer machen. Meili fasst die Forderung der Kempeitai wie folgt zusammen:

„Si vous travaillerez pour nous, auprès des nationaux suisses et français, vous serez libérés de suite et on vous fournira de la viande, des vins, des légumes; sinon, vous resterez en prison!“¹⁵⁸

Nach seiner Entlassung litt Meili an Rheuma, Beriberi, Diabetes und verschiedenen Infektionen und hatte ein kaputtes Bein sowie ein Nervenleiden; er wurde später für teilweise invalid erklärt. Seine Ehefrau hatte sich Bronchitis und Tuberkulose zugezogen. Weil keine Malschülerinnen und -schüler mehr zu ihm kamen und das Atelier beschlagnahmt worden war, musste Meili Bilder zu Schleuderpreisen verkaufen, um damit Geld für den Lebensunterhalt auftreiben zu können. Nach Kriegsende zogen die Meilis nach Paris.

Der Fall demonstriert die Willkürlichkeit der Verfolgungen, denn wenn die Kempeitai die Meilis wirklich für Spione gehalten hätte, hätte sie diese wohl kaum um Übersetzungstätigkeiten gebeten. Hier kommt deutlich zum Ausdruck, wie die Anklage (der Spionage) als reines Mittel zum Zweck (der Bestrafung) missbraucht wurde.

¹⁵⁷ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 55: Meili.

¹⁵⁸ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 55: Meili, Meili an EPD, 31.1.1950.

V. Der Fall DuBois¹⁵⁹

Das Ehepaar DuBois lebte vor Kriegsbeginn mit Tochter und Sohn auf Timor. DuBois war Südafrikaner und besass die britische Staatsbürgerschaft; er kämpfte und starb während dem Zweiten Weltkrieg für die britische Armee. Seine schweizer Ehefrau wurde nach Einmarsch der Japaner zusammen mit ihren ebenfalls als Schweizer registrierten Kindern interniert. Die Ehefrau und die rund zwanzigjährige Tochter hatten Zwangsarbeiten zu verrichten und wurden geschlagen; ferner litten beide wie auch der knapp fünfzehnjährige Sohn an Unterernährung. Die Internierung zog sich über die gesamte Kriegszeit und damit über mehr als 1'000 Tage hin.

Bei der Berechnung der Entschädigungen kam es zu Auseinandersetzungen zwischen dem EPD und den Geschädigten: Der Tod des Briten konnte nicht berücksichtigt werden, weil dieser bei der Vermählung die schweizer Staatsbürgerschaft abgewiesen hatte. Für die Internierung und Misshandlung seiner Ehefrau wurde eine Entschädigung zugesprochen. Eine Entschädigung für dieselben an der Tochter verübten Vergehen wurde hingegen abgewiesen, weil diese nach Kriegsende einen Schotten geheiratet und vergessen hatte, auf der zuständigen schweizer Vertretung ein Gesuch für eine Doppelbürgerschaft zu stellen; damit besass sie zum Zeitpunkt der Bewertungen die schweizer Staatsbürgerschaft nicht mehr. Der in einem Schreiben formulierte Einwand der Tochter scheint dennoch berechtigt zu sein:

„I was imprisoned when I was 19 and remained in the camp until I was 23. [...] I suffered the physical and psychological injuries of a Japanese prison of war camp, at an age when they were most harmful, and I was a Swiss national when all these things happened. [...] Why then should I lose my right because I have married?“¹⁶⁰

Für den Sohn wurde ebenfalls keine Entschädigung bezahlt, weil dieser die Frage nach seiner Beziehung zur Schweiz wie folgt beantwortete:

„When the Swiss authorities refused us protection from a horde of Japanese savages and although it was in their power to do so, let them intern (and nearly kill) my mother and sister I, a mere schoolboy in these days, became somewhat confused [...]. The Swiss Government has never seen fit to even by the slightest

¹⁵⁹ BARE 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: DuBois.
BARE 2001 (E) 1972/33 (1958-1960) Bd. 319: DuBois.

¹⁶⁰ BARE 2001 (E) 1972/33 (1958-1960) Bd. 319: DuBois, Rentoul-Dubois an EPD, 11.7.1957.

*gesture indicate that I, by decent, belong to that country other than by collecting taxes.*¹⁶¹

Ob es wirklich in der Macht der schweizer Vertreter stand, die Familie DuBois vor der Internierung zu retten, muss bezweifelt werden; dennoch zeigt der Fall die Problematik bei den Bewertungen, wo auch kleinste Einschränkungen sofort Ungerechtigkeiten hervorrufen konnten - mit denselben Problemen kämpften sich übrigens auch die WCC und WDC der Alliierten ab.

VI. Der Fall Knaus¹⁶²

Die Brüder Knaus besaßen auf Java eine Plantage. Kurz vor Kriegsende bezeichneten zwei Holländer die beiden bei einem Verhör als australische Spione, worauf sie von der Kempeitai verhaftet wurden.

Der ältere Cassian litt vor seiner Verhaftung an Malaria und starb im Gefängnis an den Folgen dieser Krankheit. Der jüngere Paul wurde im Beisein der beiden Holländer und eines einheimischen Übersetzers verhört und wies die Anschuldigungen vehement zurück; dies brachte einen der beiden Holländer, von Beruf Profiboxer, derart in Rage, dass er auf ihn einschlug und ihn dabei tötete (der vermutlich selbst gefolterte Holländer hatte Paul wohl nur bewusstlos schlagen wollen und sich davon eine Verbesserung der eigenen Situation erhofft). Die anwesende Kempeitai griff nicht ein, versuchte aber nach Kriegsende, die Vorfälle zu vertuschen und enthauptete dazu die beiden Holländer sowie den Übersetzer und vergrub deren Leichen.

Im Verlauf der Nachforschungen um den Verbleib der Brüder wurden die Vorfälle aber dennoch bekannt. Die Kempeitai gab an, der Holländer sei sofort gebändigt worden, nachdem er ein oder zwei Schläge ausgeführt habe; Paul habe jedoch so unglücklich mit dem Kinn auf der Tischkante aufgeschlagen, dass er daran gestorben sei. Ferner wurde angegeben, alle Handlungen seien ohne Wissen der Vorgesetzten ausgeführt worden.

Dieser Fall demonstriert die Schwierigkeiten bei der Rekonstruktion von Kriegsverbrechen: Meist waren nur wenige Personen beteiligt, oft hatten die Opfer die Vorfälle zudem nicht überlebt und die Täter erfanden irgendwelche Geschichten, die ihre Unschuld beweisen sollten. In diesem Sinne ist unwahrscheinlich, dass Cassian an Malaria gestorben ist; vielmehr

¹⁶¹ BARE 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: DuBois, Interne Notiz, 30.8.1957.

¹⁶² BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Knaus.

dürfte er die Folter nicht überlebt haben. Und ob wirklich der Holländer Paul tötete und ob jener tatsächlich nur ein oder zwei Schläge ausführen konnte, darf - wie auch die fehlende Kenntnis der Vorgesetzten - zumindest angezweifelt werden.

VII. Der Fall Ilg¹⁶³

Ilg bekleidete den Posten eines schweizer Konsuls auf Java. Einige Holländer gaben ihn unter Folter als Führer einer Widerstandsbewegung an, weil die Kempeitai von ihnen Namen verlangte und sie glaubten, Ilg könne als diplomatischer Vertreter eines neutralen Staats nicht belangt werden. Sie sollten sich getäuscht haben:

„Herr Ilg wurde in eine Zelle eingesperrt. Mangel an Hygiene, sehr viel Ungeziefer, grelle Beleuchtung des Nachts, Trink- und Waschwasser in einem Zuber, Schlafen auf hartem Tisch oder Steinboden, ungenügende Ernährung (dreimal täglich gesottene Maiskörner mit einer Brühe von abgekochten zähen Rippen einer Blattpflanze). Während drei Tagen fanden Verhöre statt, die von morgens früh bis abends spät dauerten. Dabei wurden alle Mittel angewandt, um ein Geständnis zu erzwingen. Herr Ilg musste mehrere Wasserbehandlungen bis zu 1,5 Stunden über sich ergehen lassen, wobei er liegend auf eine Bank gebunden wurde. Anlässlich einer solchen Behandlung glaubte Herr Ilg, er sei am Ersticken, und legte ein Geständnis ab. Als er später dieses widerrief, erhielt er Faustschläge auf den Kopf und wurde an den Haaren gepackt und man liess seine Stirne bis zu fast eintretender Bewusstlosigkeit auf die Tischplatte auf und nieder trommeln. In einem Anfall von Depression wetzte Herr Ilg einen abgebrochenen Becherhenkel und versuchte, damit die Pulsader zu öffnen, was ihm jedoch nicht glückte. Die Blutspuren verrieten sein Vorhaben und er erhielt dafür eine Tracht Prügel. Aus Verzweiflung schluckte er den erwähnten Becherhenkel. Die Wache griff ein: Es wurde eine Röntgenaufnahme veranlasst und Herrn Ilg blieben bis zum Abgang des Unfallstückes Misshandlungen erspart. Bei den weiteren Verhören erhielt unser Mitbürger Faustschläge sowie Tritte mit den genagelten Schuhen. Auf seinem Kopf wurden Rottahnstöcke zerschlagen. Man hing ihn an den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen und an den Füßen, Kopf nach unten, auf; man schlug seinen Kopf gegen die Tischplatte; man zupfte ihm stundenlang ein Haupthaar nach dem andern aus; später riss man ihm in gleicher Weise die Barthaare aus; schlug ihm die Knie mit Hartholzkeulen und zertrampelte ihm die Zehen. Als die japanische Geheimpolizei auf Grund eines ‚Geständnisses‘ des Herrn Ilg mit diesem einen Augenschein vornahm, warf sich unser Landsmann, um seinem Leben ein Ende zu machen, vor die Räder eines daherbrausenden Automobils. Ohne Verwundung erwachte er gefesselt in einer Gefängniszelle aus der Ohnmacht. Hierauf wurde er misshandelt wie nie zuvor.“¹⁶⁴

¹⁶³ BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 207: Ilg.

¹⁶⁴ BARE 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 207: Ilg, Interne Notiz, 28.10.1950.

Nach seiner Entlassung versuchte Ilg erfolglos, sich in der Schweiz von den Ereignissen zu erholen und liess sich nach einigen Jahren nach Bagdad versetzen - ein ruhiger Posten zu dieser Zeit. Weil ihn die Erinnerungen aber auch dort nicht zur Ruhe kommen liessen, erschoss er sich schliesslich mit seiner Dienstwaffe.

Dieser Fall und insbesondere das längere Zitat geben einen bedrückenden Einblick in den japanischen Gefängnisalltag und die dort herrschenden Zustände: Es beschreibt die Haftbedingungen sowie die dort verübten Misshandlungen und zeigt die daraus hervorgehenden Auswirkungen auf die Psyche der Betroffenen. Ferner dokumentiert es die völlige Missachtung der Immunität der schweizer Vertreter.

VIII. Der Fall Habluetzel¹⁶⁵

Habluetzel besass eine Werkstatt auf Java und wurde als Freund von Ilg verhaftet, um an Informationen über diesen heranzukommen; ihm wurde vorgeworfen, an der Organisation der von Ilg geführten Widerstandsbewegung beteiligt gewesen zu sein. Habluetzel war verheiratet und hatte zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung eine vierzehnjährige Tochter und einen etwa zehnjährigen Sohn.

Über seine Haft ist nur sehr wenig bekannt, weil Habluetzel sich stets weigerte, genauere Angaben zu den erlittenen Misshandlungen zu machen; grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass es im ähnlich ergangen ist wie Ilg: Er zog sich jedenfalls bleibende Lähmungen und schwere psychische Schäden zu. Seine Ehefrau, die wie auch die Kinder während Habluetzels Haft von den Japanern stark unter Druck gesetzt worden war, schreibt über die Zeit nach seiner Entlassung:

„Er arbeitete viel mehr als früher, oft halbe Nächte durch. Er hatte Angstträume, erwachte plötzlich und schrie, weil er sich vor den Japanern fürchtete. Einmal erhielt ich mitten in der Nacht eine Ohrfeige, weil mein Mann glaubte, einen Japaner vor sich zu haben. [...] Ich bin überzeugt, dass die Zerrüttung unserer Ehe auf die japanischen Ausschreitungen zurückgeht. [...] Der Aufenthalt im Gefängnis hat meinen Mann völlig verändert.“¹⁶⁶

¹⁶⁵ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 35: Habluetzel.

¹⁶⁶ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 35: Habluetzel, Habluetzel an EPD, 10.5.1950.

Nach der Rückkehr in die Schweiz trennte sich Habluetzel von seiner Ehefrau und zog zu einer Bekannten; seine Ehefrau vermochte die Trennung nie zu überwinden. Sein Sohn musste in ein Heim für Schwererziehbare gegeben werden. Seine Tochter übernahm Gelegenheitsarbeiten, verschuldete sich und beging verschiedene kriminelle Kleindelikte; offenbar prostituierte sie sich auch verschiedentlich. Habluetzels Ehefrau bemerkte dazu im bereits oben zitierten Schreiben:

„[Meine Tochter] liess durchblicken, dass [ein Japaner] ihr erklärte, ihr Vater würde erneut verhaftet, wenn sie sich ihm nicht füge, auch während der Verhaftung meines Mannes nützte [jener] meine Tochter aus und gab ihr zu verstehen, ihr Vater würde nie wieder frei, wenn sie sich ihm nicht füge. Diese Umstände schilderte sie mir erst viel später, als wir uns in der Schweiz befanden und nachdem ich bei ihr insistierte, um die Wahrheit zu erfahren. Seit den Vorfällen [...] hat meine Tochter den festen Boden unter ihren Füßen verloren.“¹⁶⁷

Habluetzel begann nach einiger Zeit ein Verhältnis mit seiner Bekannten und kehrte mit dieser nach Java zurück; er konnte seine Werkstatt jedoch nicht weiter führen, weshalb ihn seine Bekannte schon nach kurzer Zeit verliess und in die Schweiz zurückkehrte. Habluetzel nahm sich in der Folge das Leben.

Dieser vielleicht tragischste Fall zeigt eindrücklich die langzeitlichen Auswirkungen der Verfolgungen und Misshandlungen. Nicht selten waren von der Verhaftung einer Person ganze Familien betroffen.

IX. Der Fall Haga

Der Fall Haga sorgte für einiges Aufsehen und umfasste zahlreiche Beteiligte, unter anderem acht Schweizer: Den Missionsarzt Vischer und dessen Ehefrau, das Missionarsehepaar Bart, den schweizer Konsularagenten in Surabaya Keller und dessen Ehefrau sowie Schudel und Sigg.

Vischer und Bart hatten auf Borneo die Aufsicht über eine schweizer Mission mit rund zwanzig Europäerinnen und Europäer, welche die Einheimischen beim Ausbau der Infrastruktur unterstützten, medizinische Hilfe leisteten und das Evangelium lehrten; Keller hatte als Konsularagent auf Java engen Kontakt mit der Mission und damit mit Vischer und Bart, Schudel unterstützte die Mission ebenfalls von Java aus.

¹⁶⁷ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 35: Habluetzel, Habluetzel an EPD, 10.5.1950.

Während des Krieges gründeten die Japaner in der Nähe der Mission ein Gefangenenlager. Die Angehörigen der Mission begannen in der Folge ohne Unterstützung der japanischen Behörden mit der Betreuung der Gefangenen; die Japaner reagierten mit der Beobachtung und Befragung der Angehörigen der Mission und sperrten das Lager (angeblich zur Sicherheit der Internierten) schliesslich ab. Damit wollten sie den Weissen wohl zu verstehen geben, dass ihre Betreuung unerwünscht war, vermochten diese aber nicht von ihrer Tätigkeit abzuhalten; immerhin brachte Vischer die drei jüngsten seiner fünf Kinder in die Obhut von Freunden, unter anderem an Sigg.

Inzwischen fand die Kempeitai fernab von der Mission einen Radiosender im Haus eines Mechanikers, der unter Folter bestätigte, dass der holländische Gouverneur Haga der Anführer einer Widerstandsbewegung sei, welche die Alliierten mittels gefundenen Radiosenders mit Informationen versorge. In der Folge wurden 257 Personen verhaftet und verhört, der Grossteil davon gefoltert; dazu gehörten auch die acht genannten Auslandschweizer. Vischer wurde zusammen mit Haga als Führer der Bewegung angegeben; auch Vischers Ehefrau und Bart sowie dessen Ehefrau sollen massgeblich an der Führung der Bewegung beteiligt gewesen sein. Keller und dessen Ehefrau sowie Schudel und Sigg sollen zusätzliche Unterstützung geleistet haben. Die Verhaftungen wurden von den Japanern in den Medien gross ausgeschlachtet (unter anderem erschienen Fotos von Vischer und Haga auf der Titelseite der lokalen Presse); insgesamt muss der Fall Haga wohl als eine der grössten Aktionen der Kempeitai während dem Zweiten Weltkrieg bezeichnet werden.¹⁶⁸

Sigg wurde 348 Tage inhaftiert. Er wurde gefoltert und musste zu 25% invalid erklärt werden, weil er danach „starke Depressionen“ verspürt und „seinen Optimismus und seine Lebensfreude verloren“ habe.¹⁶⁹

Schudel wurde 408 Tage inhaftiert und dabei gefoltert. Er erlitt einen Nierenriss, Hungerödeme und verschiedene Infektionen.¹⁷⁰

Herr Keller befand sich 536 Tage in Haft. Er wurde nach seiner Verhaftung geschlagen, ausgezogen, misshandelt und mit sechzehn anderen Gefangenen in eine kleine Zelle von 3,5 x 3,5m gesteckt. Danach blieb er während längerer Zeit gänzlich ohne Licht, ohne Frischluft und ohne Wasser oder Toilette; später stand im Hof für 60 bis 80 teilweise kranke Gefangene eine einzige Toilette zur

¹⁶⁸ Tanaka: Hidden Horrors, S. 27f.

¹⁶⁹ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 47: Sigg.

¹⁷⁰ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 49: Schudel.

Verfügung. Während der ersten zwei Monate wurde er rund 30 Mal verhört; dabei wurde er unter anderem im Genitalbereich gefoltert sowie mehrmals der Wasserkur ausgesetzt. Er erlitt starke Furunkulose und die Hörfähigkeit eines Ohrs sowie die Sehfähigkeit eines Auges wurden massiv eingeschränkt. Keller musste zu 40% invalid erklärt werden.¹⁷¹

Frau Keller blieb 536 Tage inhaftiert. Sie wurde nicht gefoltert, aber geschlagen und drei Monate in einem hell beleuchteten Raum gehalten. Aufgrund der Haftbedingungen erlitt sie bleibende Schäden und musste zu 50% invalid erklärt werden.¹⁷²

Herr Bart wurde eingesperrt und massiv gefoltert; er verstarb nach 37 Tagen vermutlich als Folge von Folterungen an einem Herzversagen.¹⁷³

Frau Bart wurde zusammen mit ihrem Ehemann inhaftiert. Nach seinem Tod verweigerte sie die Nahrungsaufnahme und verstarb nach insgesamt 90 Tagen Haft ebenfalls.¹⁷⁴

Vischer wurde verhaftet und massiv gefoltert; auch seine Ehefrau wurde eingesperrt. Nach 214 Tagen wurden die beiden von einem Exekutionskommando erschossen.¹⁷⁵

Die Überlebenden sowie die übrigen Angehörigen der Mission konnten nach Kriegsende nach Europa zurückgebracht werden.

Der Fall Haga wird von Tanaka als klassisches Beispiel für seine Verschwörungstheorie aufgeführt (vgl. S. 63). Interessanterweise spielen eine Reihe Auslandschweizer die Hauptrollen bei dieser angeblichen Verschwörung.

X. Die Philippinenopfer¹⁷⁶

Im Rahmen der Kampfhandlungen auf den Philippinen wurden einige Auslandschweizer Opfer von Körperschäden. Diese Fälle sind interessant, weil sie den Grossteil der bei Kampfhandlungen verletzten oder getöteten Auslandschweizer repräsentieren und weil die

¹⁷¹ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 38: Keller.

¹⁷² BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 38: Keller.

¹⁷³ BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 38: Bart.

¹⁷⁴ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Bart.

¹⁷⁵ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Vischer.

¹⁷⁶ BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden.
BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 184: Frischknecht / Landert.
BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 247: Matthey / Ramseyer.

japanische Regierung kurz vor Kriegsende die ‚Philippinenmillion‘ zur Verteilung an diese Opfer oder ihre Angehörigen (vgl. Seite 31) überwies - obwohl es sich dabei mehrheitlich um Kriegsschäden zu handeln scheint. Die Million wurde in mehreren Tranchen ausbezahlt:

Die erste Tranche betraf Ackermann, Alther, Custer, Matthey und Schenkel, die von Bombensplittern getroffen und getötet worden waren, Frischknecht, der als Epileptiker während der Kriegshandlungen verschollen und vermutlich einem Anfall erlegen war sowie Holenstein und Trüb, über deren Verbleib gänzlich Unklarheit herrschte.

Die zweite Tranche betraf Bruggisser, Cecil und Marquis, die als vermisst galten, Brugger mit Ehefrau und Kind, Stamm und die Brüder Zulauf, die von den Japanern verhaftet und massakriert worden waren sowie Geiser, Hofmann mit ihrer Tochter und Socchi mit Ehefrau und Kind, die zusammen mit Hunderten anderen Leichen im Luftschutzraum des deutschen Klubs gefunden worden waren.

Ferner erhielten Burgat und Landert eine Genugtuung für durch japanische Soldaten zugefügte Verletzungen.

E. Die Entschädigungen als Gesamtbild

I. Kritische Betrachtung des Vorgehens des EPD

Die vom EPD vorgenommenen Bewertungen der Körperschäden weisen einige Grenzfälle auf: Zu diesen Grenzfällen gehören einerseits Fälle, für die keine Entschädigungen zugesprochen wurden sowie Fälle, bei denen die zugesprochenen Entschädigungen umstritten waren oder die aufgrund der Rahmenbedingungen gar keine Entschädigung hätten zugesprochen erhalten dürfen. Diese Grenzfälle sowie die damit verbundenen grundsätzlichen Probleme werden in diesem Abschnitt betrachtet, womit eine Kritik der Bewertungen der Körperschäden durch das EPD vorgenommen wird.

Die Zusprache einer Entschädigung unterlag im Wesentlichen vier Einschränkungen:

1. Die Opfer mussten die schweizer Nationalität besitzen, bei Doppelbürgern musste diese prävalieren.
2. Die Täter mussten aus den Reihen der japanischen Truppen stammen.
3. Die verübten Verbrechen mussten im Völkerrecht ausdrücklich verboten sein.
4. Zwischen den geschilderten Verbrechen und den zu bewertenden Körperschaden musste ein Kausalzusammenhang ausgemacht werden können.

Diese Einschränkungen wurden weitgehend von den WDC und WCC übernommen und führten in einigen Fällen dazu, dass keine Entschädigungen zugesprochen wurden:

Dörler verlangte vom EPD eine Entschädigung, weil er seine Vertretertätigkeit während dem Krieg nicht mehr ausüben konnte; er vergass dabei, dass ein Krieg an sich nicht grundsätzlich als völkerrechtswidrig betrachtet werden kann (CHF 0.-).¹⁷⁷

Müller verstarb bei der Rückreise von Malaya in die Schweiz an einem Herzversagen; sie hatte während dem Krieg freiwillig als

¹⁷⁷ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Dörler.

Krankenschwester in einem japanischen Spital in Singapore gearbeitet. Das EPD sah kein japanisches Verschulden und verzichtete auf eine Entschädigung (CHF 0.-).¹⁷⁸

Ramseyer wurde auf Java 290 Tage inhaftiert sowie 314 Tage interniert und geschlagen. Er erhielt dafür vom EPD insgesamt CHF 20'000.- zugesprochen, wies diese Entschädigung jedoch als ungenügend zurück. Die im Rahmen des Berufungsverfahrens eingeleiteten Nachforschungen ergaben, dass Ramseyer die schweizerische Nationalität gar nie besessen, sondern nur vorgetäuscht hatte (!). Das EPD verzichtete sowohl auf eine Entschädigung wie auch auf eine Strafanzeige (CHF 0.-).¹⁷⁹

Neidhardt behauptete, während dem Krieg von den Japanern interniert und misshandelt worden zu sein und seither an epileptischen Anfällen zu leiden. Nachdem einige Bekannte ausgesagt hatten, Neidhardt sei ein „*cleverer Psychopath*“, der bereits verschiedene Kriminaldelikte begangen habe und schon vor dem Krieg Epileptiker gewesen sei, verzichtete das EPD auf eine Entschädigung (CHF 0.-).¹⁸⁰

Familie Ravetta bewohnte in Japan ein Haus in unmittelbarer Nähe einer Flak-Stellung und durfte dieses entgegen ihrem Wunsch nicht verlassen; zudem wurde ihnen wie allen Ausländern nach Kriegsbeginn alle Versicherungen gekündigt. Bei einem alliierten Bomberangriff kam die etwa zehnjährige Tochter ums Leben und das Haus wurde komplett zerstört. Das EPD sprach aber weder für den Tod der Tochter noch für die Zerstörung des Hauses eine Entschädigung zu, weil kein japanisches Verschulden vorliege, da es sich um einen alliierten Angriff gehandelt habe (CHF 0.-).¹⁸¹

- DuBois (vgl. Seite 77)
- Werdmüller (vgl. Seite 60)

Die erwähnten Einschränkungen wirken in der ersten allgemeinen Formulierung zwar verständlich, bei Betrachtung konkreter Fälle müssen sie oder zumindest ihre Umsetzung aber als teilweise stossend bezeichnet werden: So wurde beispielsweise von den Opfern verlangt, sowohl zum Zeitpunkt der Verbrechen wie auch zum Zeitpunkt der Entschädigungen im Besitz der schweizer Nationalität gewesen zu sein. Dies war aber beispielsweise bei einigen Frauen nicht der Fall, weil sie in der Zwischenzeit einen Ausländer geheiratet hatten, oder bei einigen Verstorbenen, weil es sich bei den erbberechtigten Angehörigen um Ausländer

¹⁷⁸ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 276: Müller.

¹⁷⁹ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 247: Ramseyer.

¹⁸⁰ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Neidhardt.

¹⁸¹ BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Ravetta.

handelte; in diesen Fällen wurden keine Entschädigungen zugesprochen. Im Schlussbericht über die Bewertungen der Sachschäden ging die JK auf diese Einschränkung ein und schrieb:

„Aurait-on pu se contenter de la date du dommage, dans l'idée que la responsabilité du Japon à l'égard de la Suisse résultait du seul fait que la personne lésée était suisse au moment du dommage? [...] Cette seconde date critère a un caractère un peu arbitraire, car elle dépend de faits qui sont sans rapport avec le dommage lui-même.“¹⁸²

Am Ende des Berichts wurde jedoch aus verschiedenen Gründen an der Einschränkung in der umgesetzten Form festgehalten. Dem EPD muss damit bei den Fällen, die aufgrund dieser Einschränkung keine Entschädigungen zugesprochen erhielten, eine gewisse Sturheit vorgeworfen werden; die Betrachtung der anderen Fälle zeigt jedoch, dass es sich dabei um die einzigen Fälle handelte, die wegen fehlender Zusprachen kritisiert werden können und dass sich das EPD ausser bei dieser Einschränkung alles andere als stur verhielt:

- ➔ Hornstein, Iller (vgl. Seite 46)
- ➔ Hertach (vgl. Seite 42)
- ➔ Landert (vgl. Seite 83)
- ➔ Benz (vgl. Seite 43)

Das EPD sprach also nicht nur in Fällen Entschädigungen zu, bei denen der Kausalzusammenhang zwischen Verbrechen und Körperschaden in Frage gestellt wurde, sondern überging mit der Zusprache von Entschädigungen für Kriegsschäden sogar das bestehende Völkerrecht, ja ignorierte teilweise sogar, dass die Täter nicht aus den Reihen der japanischen Truppen stammten. Damit wird deutlich, dass sich das EPD an drei der vier genannten Einschränkungen nicht konsequent hielt, was die bereits beschriebene Sturheit, mit der an der vierten Einschränkung festgehalten wurde, umso unverständlicher erscheinen und den Verdacht der Willkürlichkeit aufkommen lässt:

Fausch arbeitete in Burma als Kindermädchen und musste sich während dem Krieg im Urwald verstecken; dabei zog sie sich bleibende Gesundheitsschäden zu. Das EPD sah zwar kein japanisches Verschulden und lehnte eine Entschädigung explizit ab, entschied sich aber nach internen Diskussionen trotzdem für eine Zusprache, weil Fausch von der Armenfürsorge abhängig war (CHF 5'000.-).¹⁸³

¹⁸² BARE 2001 (E) 1969/121 Bd. 178: Körperschäden - Rapport final de la commission, 28.2.1958.

¹⁸³ BARE 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 33: Fausch.

- DuBois (vgl. Seite 77)
- Bauer, Boner, Schuepp, Surbeck (vgl. Seite 43)

Diese Willkürlichkeit muss als grundsätzliches Problem bei den vorgenommenen Bewertungen bezeichnet werden und geht auf zwei Ursachen zurück: Einerseits bestanden aufgrund der internationalen und bilateralen Vereinbarungen Rahmenbedingungen, deren Lücken und Einschränkungen bei den Bewertungen Schwierigkeiten bereiteten. Andererseits verstand es das EPD nicht, die zur Umgehung dieser Schwierigkeiten im Interesse der Opfer vorgenommenen Missachtungen der Rahmenbedingungen strukturiert vorzunehmen und damit für einheitliche Entschädigungen zu sorgen.

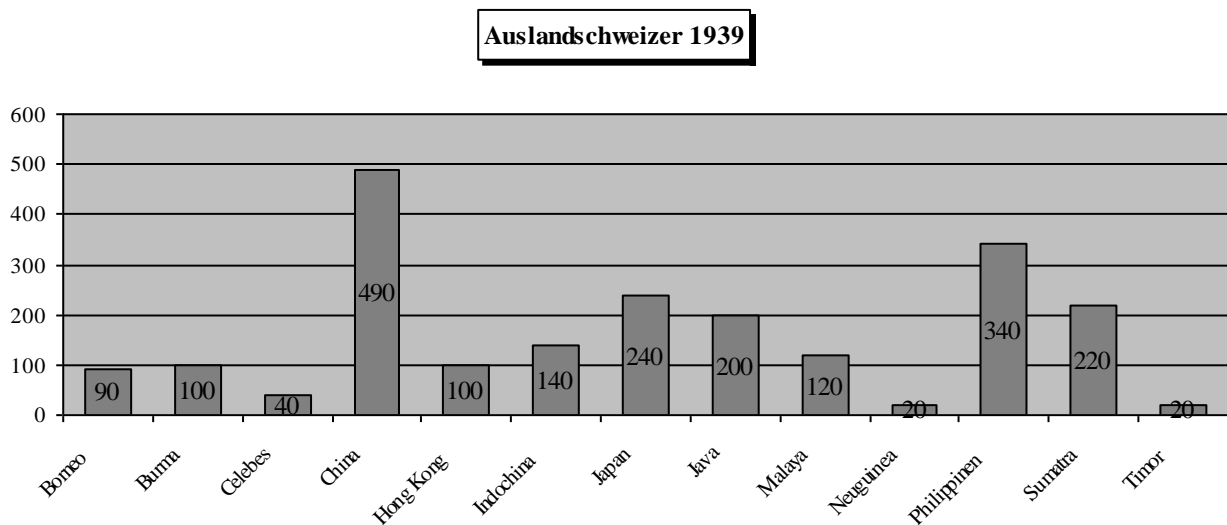
Nicht nur die Zusprachen von Entschädigungen an sich, sondern auch die Summen der zugesprochenen Entschädigungen hinterlassen deshalb einen willkürlichen Eindruck: So existierten zwar für viele Verbrechen Richtlinien bezüglich der dafür zu entrichtenden Entschädigungen, meist wurden diese jedoch mit individuellen Genugtuungen ergänzt, die vielfach einen Grossteil der zugesprochenen Summen ausmachten. Auch der Zeitpunkt der Bewertungen scheint einen Einfluss auf die Entschädigungen gehabt zu haben, da bei den zu Beginn bewerteten Körperschäden im Rahmen der ‚Philippinenmillion‘ Entschädigungen zugesprochen wurden, die beinahe alle Einschränkungen missachteten, während die Bewertungen mit der Zeit immer kritischer wurden, indem das EPD Schilderungen der Opfer vermehrt anzweifelte und die Einschränkungen konsequenter umsetzte. Schliesslich scheinen die zugesprochenen Summen bei der Unterstützung der Opfer durch einen Anwalt deutlich höher ausgefallen zu sein.

Damit wird letztlich die Unerfahrenheit des EPD bei der Durchführung solcher Entschädigungsaktionen deutlich, wobei festgehalten werden muss, dass zu diesem Zeitpunkt kaum eine Nation über derartige Erfahrungen verfügte. Trotzdem muss dem EPD das unstrukturierte Vorgehen vorgeworfen werden; immerhin wurden die Erfahrungen des EPD bei den Bewertungen der Sachschäden einige Jahre später berücksichtigt und die Strukturierung der Bewertungen mit der Bildung einer speziellen Kommission verbessert.

II. Statistische Auswertung

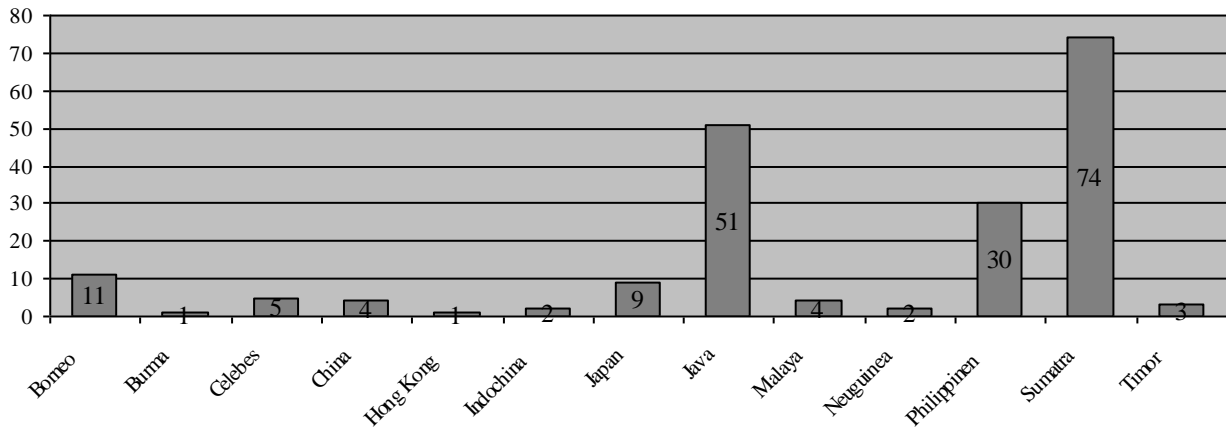
Alle untersuchten Fälle werden nun noch statistisch ausgewertet. Dies soll insbesondere das Ausmass der betroffenen Auslandschweizer offen legen. Die Statistiken richten sich nach dem

Aufbau der Arbeit und sind folglich als Ergänzung zu den entsprechenden Abschnitten der bisherigen Auswertung zu betrachten.



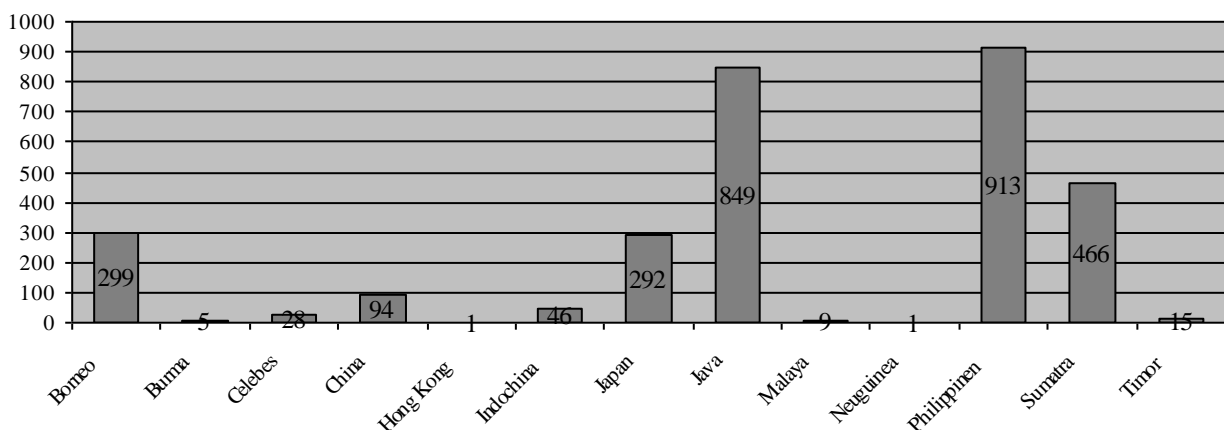
Diese Statistik zeigt die Auslandschweizer im asiatischen Raum, wobei diese auf die 1939 existierenden Länder aufgeteilt wurden (Indonesien wurde wegen seiner Grösse zusätzlich in Sumatra, Java, Borneo, Celebes und Neuguinea unterteilt). Die Statistik macht klar, dass vor dem Zweiten Weltkrieg in Indonesien, in China und auf den Philippinen in dieser Reihenfolge am meisten Auslandschweizer lebten; allein in Indonesien rund ein Viertel aller Auslandschweizer des asiatischen Raums. Damit wurde die Bedeutung der Regionen Indonesiens als traditionelle schweizer Auswanderungsziele unterstrichen, wogegen die Bedeutung Chinas zu überraschen vermochte: Die dortigen Auslandschweizer setzten sich zu zwei Dritteln aus Kaufmännern in Shanghai und zu einem Drittel aus im ganzen Land verteilten Missionaren zusammen. Insgesamt zählte der asiatische Raum 1939 um die 2'120 Auslandschweizer. Für die vorliegende Arbeit sind diese Werte an sich ungenau, weil damit zu rechnen ist, dass bis zum Einmarsch der Japaner um 1942 noch zahlreiche Auslandschweizer die entsprechenden Regionen verliessen; weil aber die Werte der kommenden Jahre nicht überliefert sind, muss in den vorliegenden Statistiken auf die Werte von 1939 zurückgegriffen werden.

Opfer von Körperschäden



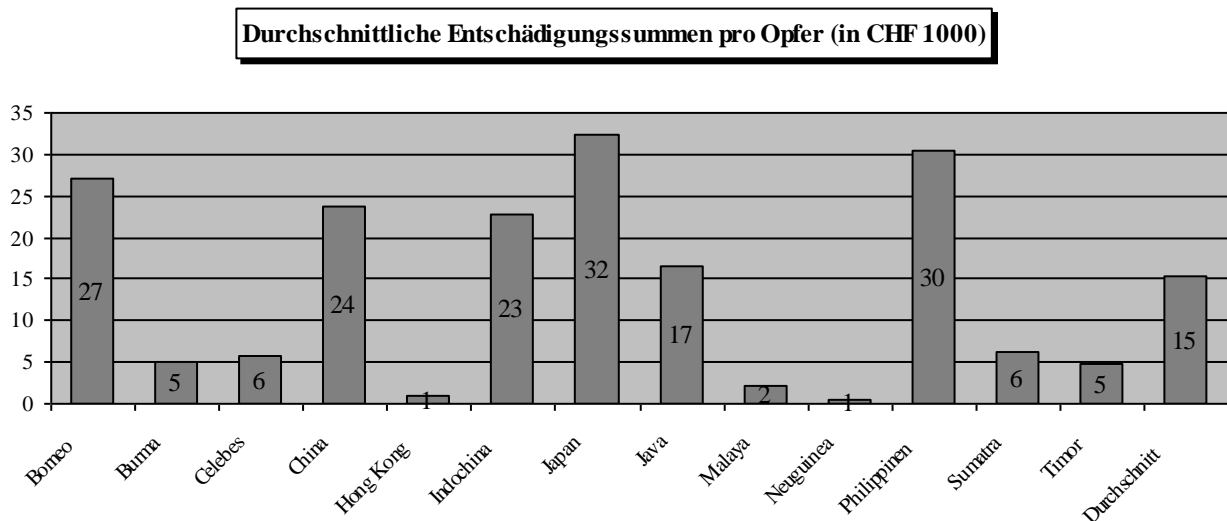
Diese Statistik zeigt, dass von den 197 Opfern von Körperschäden fast 88% Indonesien und den Philippinen zugeordnet werden können. Diese Erkenntnis wirkt sich auf die anderen Statistiken aus, weil dadurch in den weniger betroffenen Regionen statistische Verzerrungen wahrscheinlich sind: So ergibt beispielsweise die Statistik der Folterungen von Verhafteten in Malaya 100%; allerdings konnte dabei nur eine einzige Verhaftung berücksichtigt werden. Allgemein muss deshalb bei den vorliegenden Statistiken ein Schwergewicht auf die Regionen Indonesiens und die Philippinen gelegt werden.

Entschädigungssummen insgesamt (in CHF 1000)



Diese Statistik zeigt die insgesamt ausbezahlten Entschädigungssummen pro Region. Dabei fällt auf, dass im Verhältnis zu den Opfern Sumatra deutlich unter- und die Philippinen deutlich überbewertet sind. Zudem zeigt die Statistik, dass in dieser Arbeit CHF 3'017'242.-

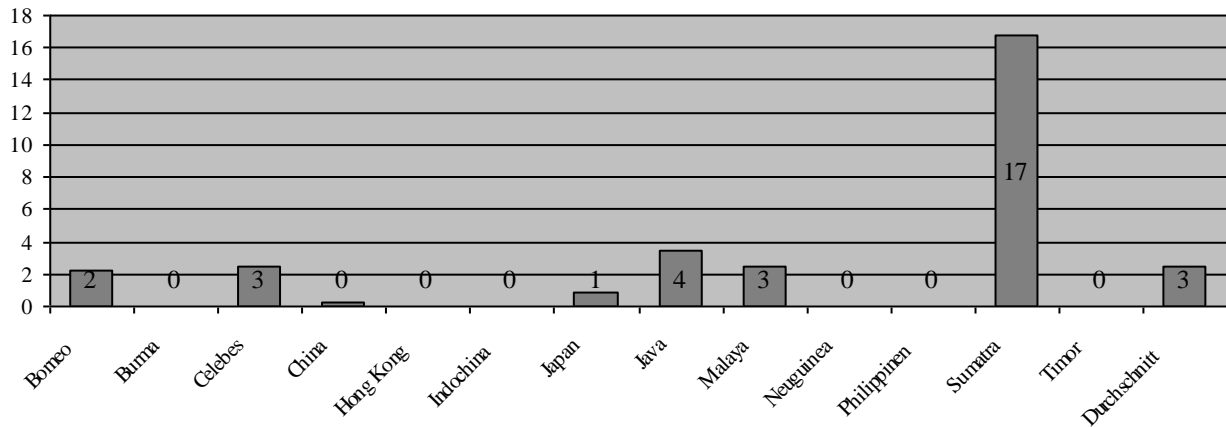
an Entschädigungen und damit rund 88% der insgesamt von Japan erhalten CHF 3'426'693.- berücksichtigt wurden. Obwohl sich die Summe aller für Körperschäden zugesprochenen Entschädigungen nicht exakt berechnen lässt, kann also davon ausgegangen werden, dass in dieser Arbeit gegen 95% der vom EPD bewerteten Fälle von Körperschäden behandelt werden.



Diese Statistik zeigt die durchschnittlichen Entschädigungssummen pro Opfer. Damit wird deutlich, dass die höchsten durchschnittlichen Entschädigungssummen auf Japan und die Philippinen entfielen; die Regionen Indonesiens und insbesondere Sumatra lagen hier für einmal unter dem Durchschnitt von insgesamt CHF 15'316.-. Dieser Durchschnitt war übrigens enorm hoch verglichen beispielsweise mit den amerikanischen Opfern, für die sich anhand der Werte von Reynolds eine durchschnittliche Entschädigungssumme von US-\$ 2'188.- berechnen lässt. Diese Unterschiede werden unter anderem in einem Vergleich der Richtlinien deutlich: Das WCC vergütete US-\$ 1.- bis 2.50 pro Tag in Freiheitsberaubung, das EPD hingegen CHF 10.- bis CHF 50.-.¹⁸⁴

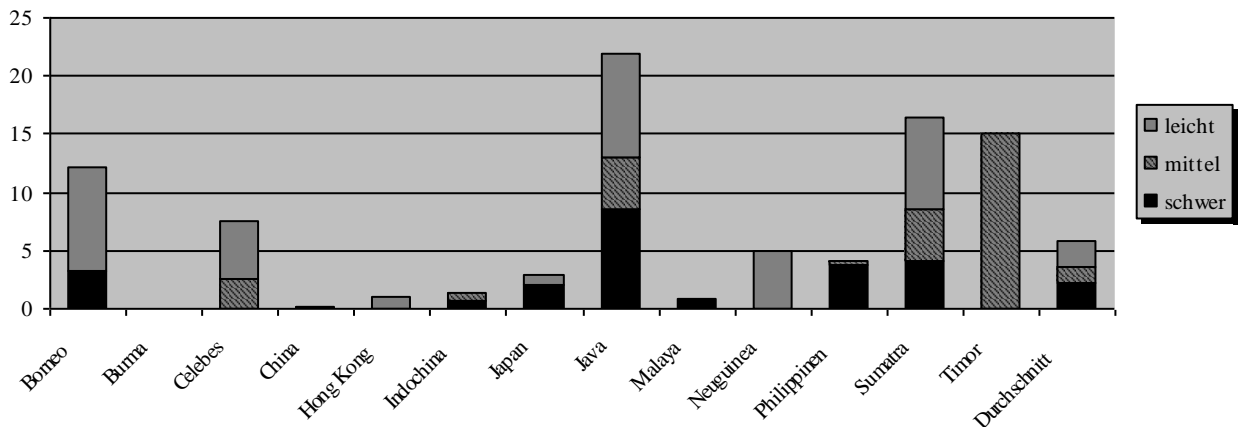
¹⁸⁴ Reynolds: U.S. Prisoners Of War, S. 6, 8, 11.

Zahnschäden von Auslandschweizern (in %)



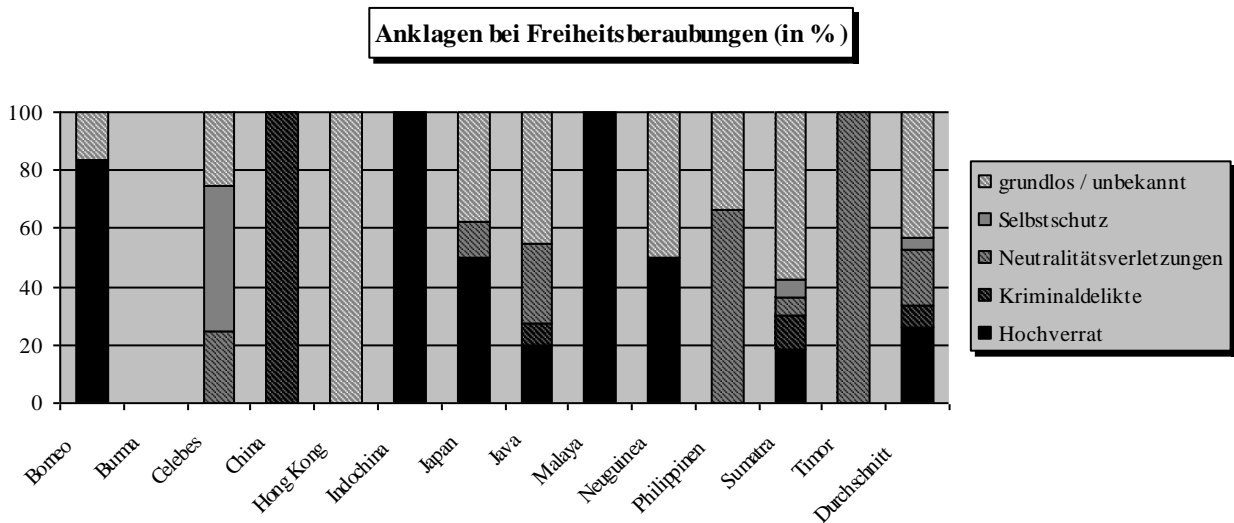
Diese Statistik zeigt die Zahnschäden von Auslandschweizern, wobei der unerklärlich hohe Wert auf Sumatra hervorsteht und die tiefen durchschnittlichen Entschädigungssummen dieser Region teilweise erklärt. Der Durchschnitt beträgt 3%.

Misshandlungen von Auslandschweizern (in %)

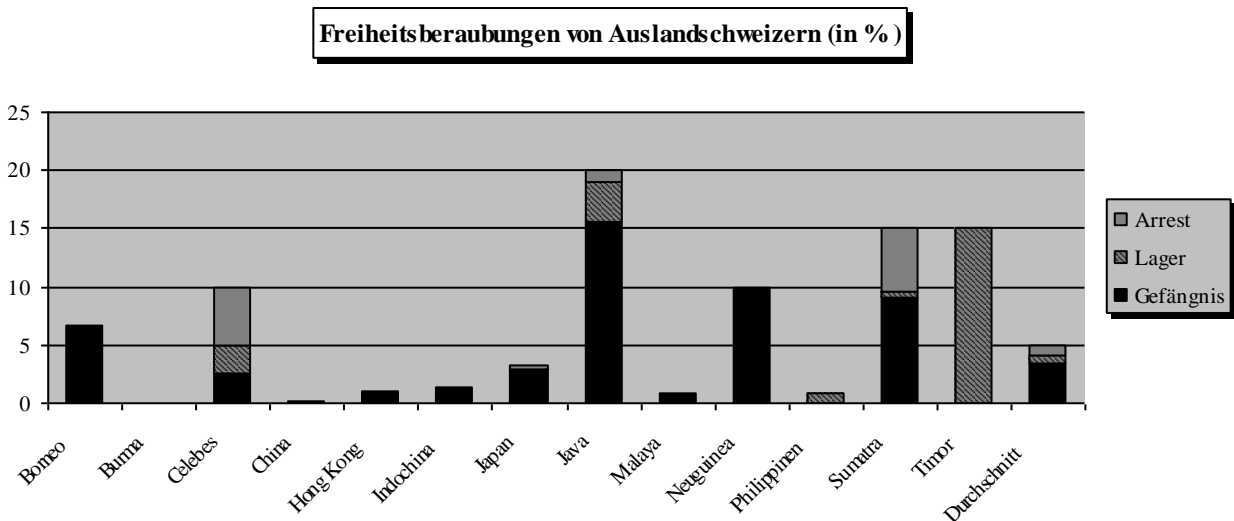


Diese Statistik zeigt die Misshandlungen von Auslandschweizern. Es fällt auf, dass die Regionen Indonesiens massive und überdurchschnittliche Werte aufweisen, womit aufgrund der grossen Zahl von Auslandschweizern dort auch absolut klar am meisten Misshandlungen stattfanden. Weiter fällt auf, dass auf den Philippinen und in Japan praktisch nur schwere Misshandlungen auftraten. Die Werte entsprechen damit mehr oder weniger den Entschädigungssummen: Je schwerer die verübten Misshandlungen, desto höher die Entschädigungssummen und umgekehrt. Während der Durchschnitt der von Misshandlungen

betroffenen Auslandschweizer 6% beträgt, beläuft sich derselbe der von Misshandlungen betroffenen Opfer auf 63%.



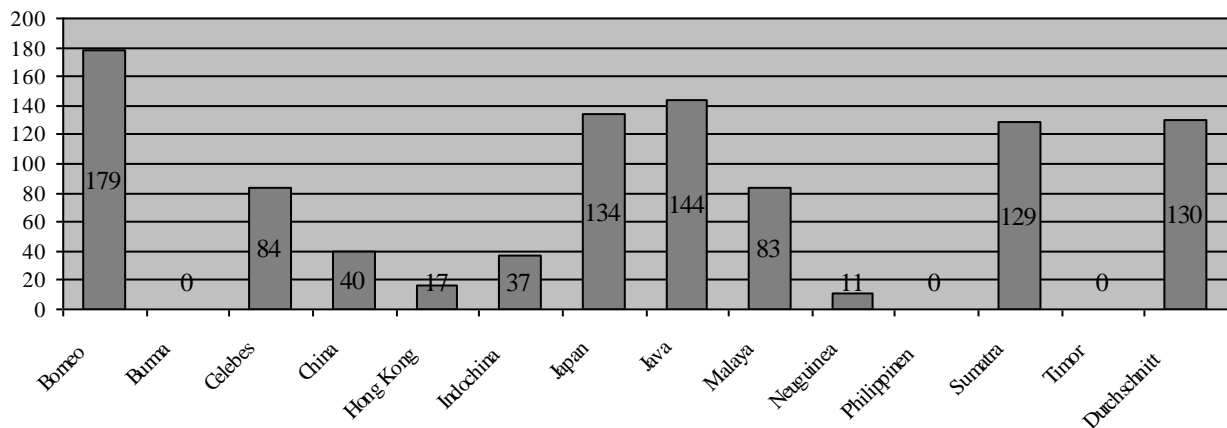
Diese Statistik zeigt die Anklagen bei Freiheitsberaubungen. Die wesentlichen Erkenntnisse der Statistik werden im entsprechenden Abschnitt auf Seite 46 besprochen.



Diese Statistik zeigt die Freiheitsberaubungen von Auslandschweizern. Einmal mehr weisen die Regionen Indonesiens die höchsten Werte auf, auf Java beispielsweise wurde jeder fünfte Auslandschweizer ein Opfer von Freiheitsberaubungen. Zudem fällt auf, dass die Freiheitsberaubungen vorwiegend in Gefängnissen durchgeführt wurden, was darauf zurückgeführt werden kann, dass Angehörige neutraler Staaten nicht grundlos verhaftet und

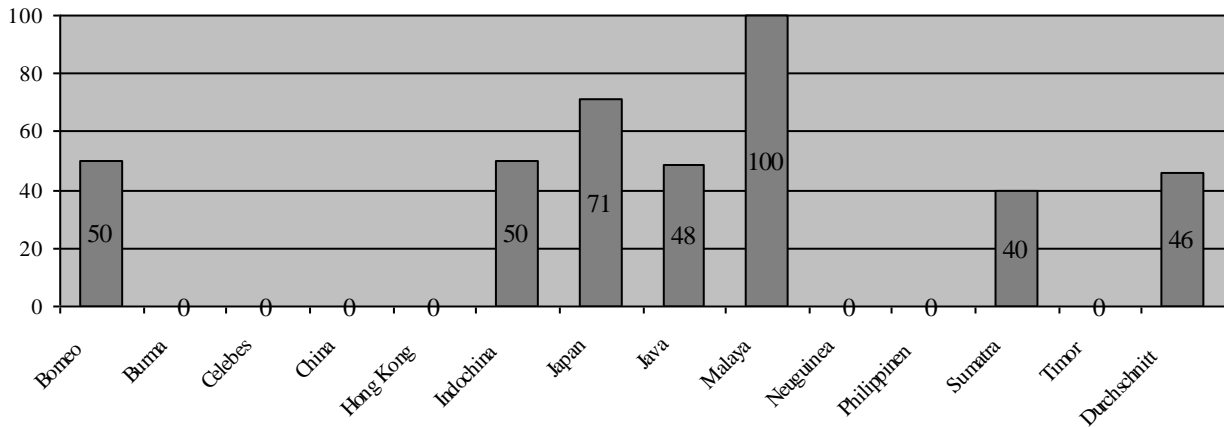
folglich nicht interniert werden durften (was von den Japanern aber trotzdem verschiedentlich gemacht wurde). Dieselbe Statistik mit den Opfern der alliierten Länder würde deshalb vermutlich komplett andere Werte aufweisen. Der Durchschnitt beträgt 5%.

Durchschnittliche Dauer der Freiheitsberaubungen pro Verhaftung (in Tagen)



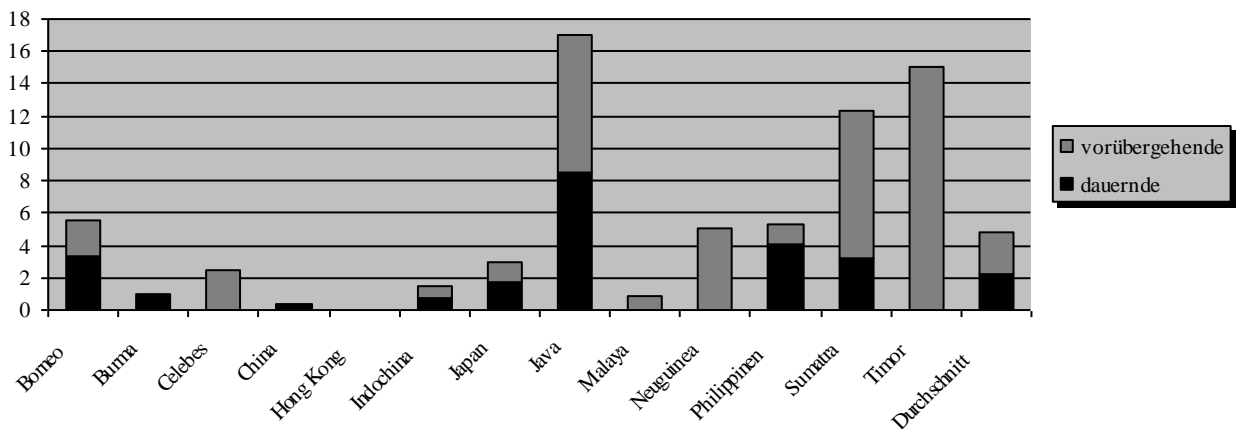
Diese Statistik zeigt die durchschnittliche Dauer der Freiheitsberaubungen pro Verhaftung, die sich damit ausschliesslich auf die Gefängnisse bezieht. Ähnlich den Misshandlungen wurden die längsten Verhaftungen in den Regionen Indonesiens und in Japan verhängt, im Durchschnitt dauerten sie 127 Tage. Die durchschnittliche Internierung in Lagern betrug übrigens 668 Tage, die durchschnittliche Konsignierung bei Arresten 201 Tage. Weil davon ausgegangen werden kann, dass Opfer aus den alliierten Ländern vermehrt interniert und nur selten verhaftet wurden, kann festgehalten werden, dass die Freiheitsberaubungen bei Schweizern in der Regel kürzer waren als bei Opfern aus den alliierten Ländern, aber in Gefängnissen statt in Lagern und damit unter widrigeren Umständen erfolgten.

Folterungen von Verhafteten (in %)



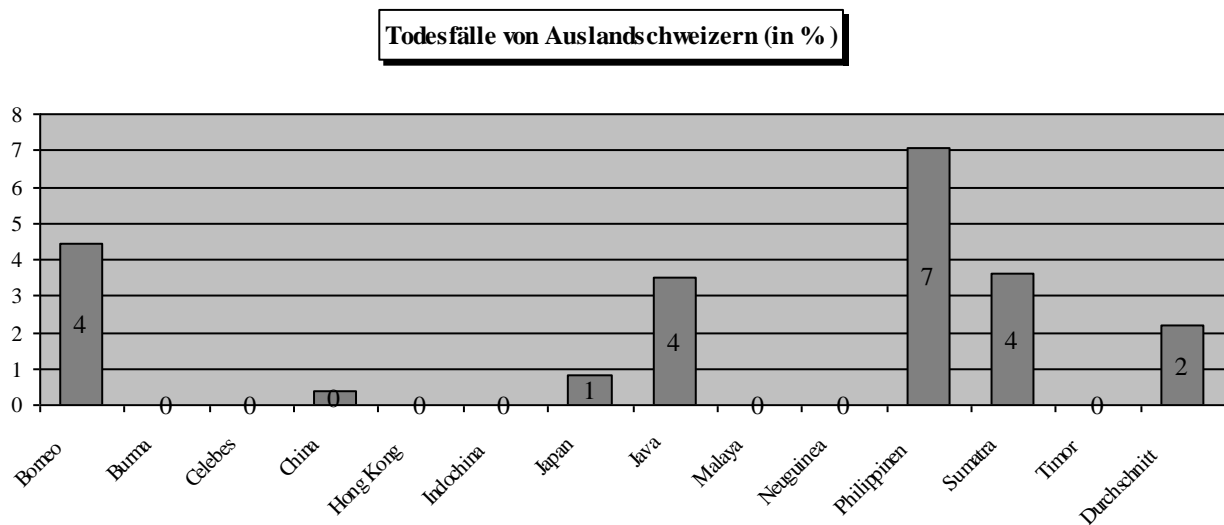
Diese Statistik zeigt die Folterungen von Verhafteten. Auch hier weisen die Regionen Indonesiens sowie Japan die höchsten Werte auf; die Werte Indochinas und Malayas fallen wie erwähnt nur wegen statistischer Verzerrungen so hoch aus. Im Durchschnitt wurden 46% der verhafteten Auslandschweizer gefoltert.

Gesundheitsschäden von Auslandschweizern (in %)



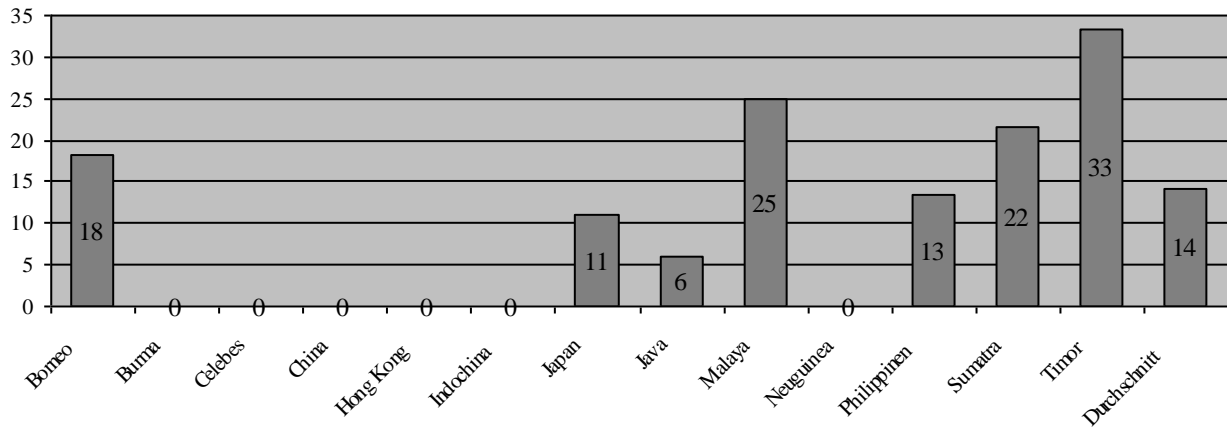
Diese Statistik zeigt die Gesundheitsschäden von Auslandschweizern, also der Anteil der Opfer, die in der Folge von Misshandlungen an vorübergehenden oder dauernden Gesundheitsschäden litten. Mit einer Ausnahme decken sich die Werte fast vollständig mit denjenigen der Freiheitsberaubungen pro Auslandschweizer; die Philippinen allerdings weisen gerade bei den dauernden Gesundheitsschäden deutlich höhere Werte auf. Dies zeigt, dass auf den Philippinen zahlreiche Körperschäden ausserhalb von Anstalten zugefügt

wurden; wie erwähnt handelte es sich dabei vorwiegend um Schäden in der Folge von Kriegshandlungen. Der Durchschnitt betrug wie bei den Freiheitsberaubungen 5%.



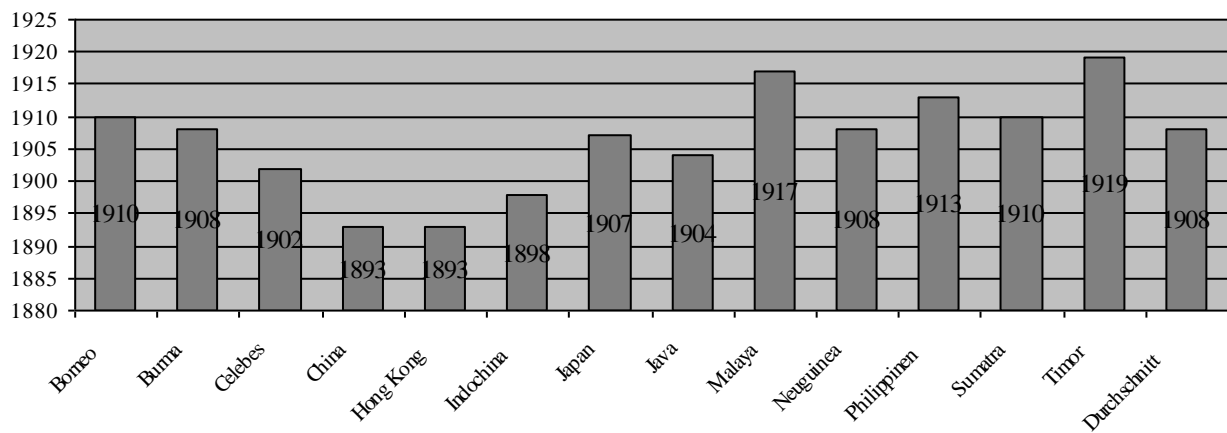
Diese Statistik zeigt die Todesfälle von Auslandschweizern. Erneut decken sich nur die höheren Werte der Philippinen nicht mit denjenigen der Freiheitsberaubungen pro Auslandschweizer, wobei die Philippinen mit 7% gar die höchste Mortalität aller untersuchten Regionen aufwiesen. Dieser Wert muss einmal mehr als Folge der Kriegshandlungen erklärt werden; die ebenfalls sehr hohe Mortalität auf Borneo hingegen steht in Zusammenhang mit dem Fall Haga. Der Durchschnitt aller in der Folge von Kriegsverbrechen verstorbenen Auslandschweizer betrug 2%; insgesamt verstarben 47 Auslandschweizer oder 24% der Opfer.

Kinder als Opfer (in %)



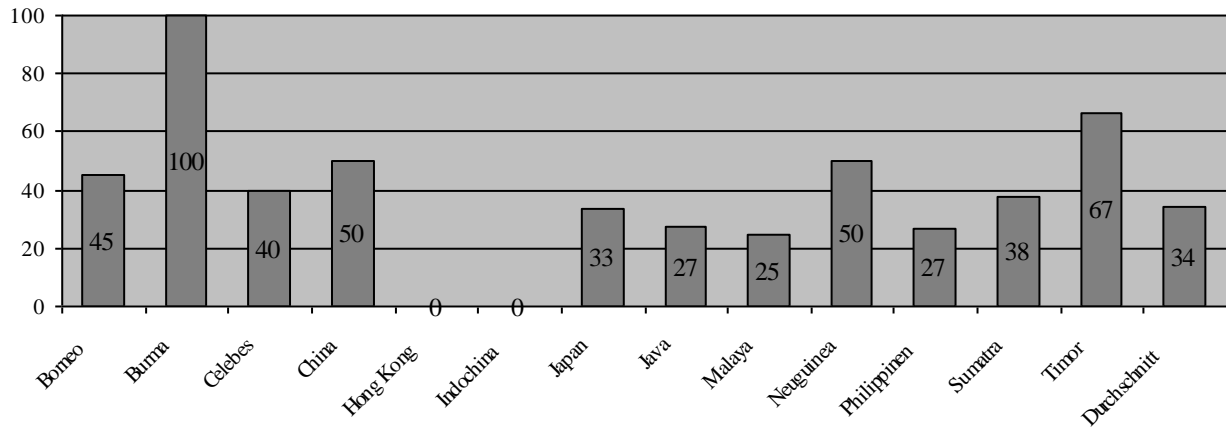
Diese Statistik zeigt den Anteil der Kinder unter den Opfern: Der Anteil betrug im Durchschnitt 14%.

Durchschnittliche Geburtsjahre der Opfer



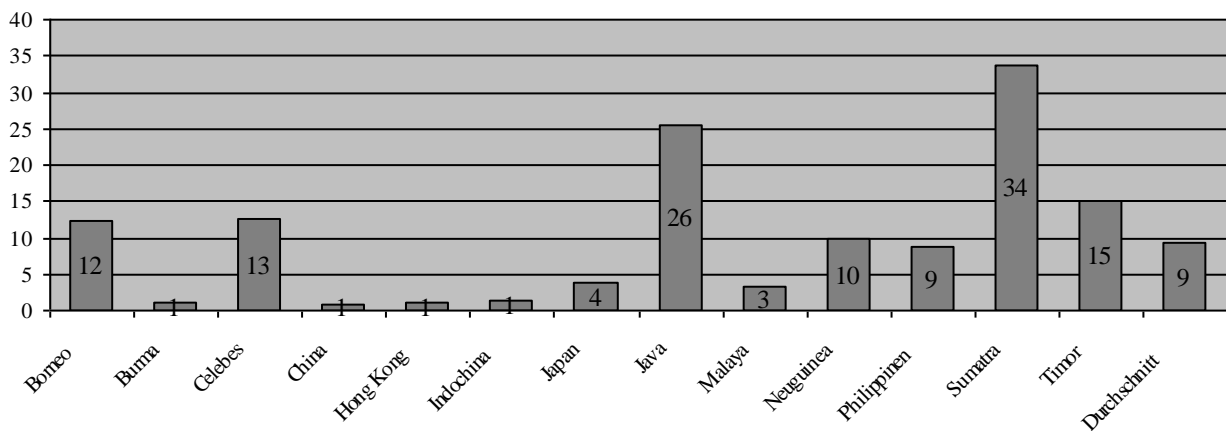
Diese Statistik zeigt die durchschnittlichen Geburtsjahre der Opfer: Das Durchschnittsalter betrug 33 Jahre.

Frauen als Opfer (in %)



Diese Statistik zeigt den Anteil der Frauen unter den Opfern. Der Anteil betrug im Durchschnitt 34%.

Opfer von Körperschäden (in %)



Diese vielleicht wichtigste Statistik der vorliegenden Arbeit zeigt die Opfer von Körperschäden, also den Anteil der von Kriegsverbrechen betroffenen Auslandschweizern. Die Statistik macht deutlich, dass im Durchschnitt 9% und damit ungefähr jeder zehnte Auslandschweizer im asiatischen Raum ein Opfer von Körperschäden wurde; in den Regionen Indonesiens betrug der Durchschnitt gar 25%. Diese Werte sollen nun in den Schlussbemerkungen interpretiert werden.

4. Schlussbemerkungen

I. Zusammenfassung

Nach einer dreihundertjährigen Isolation und einer einhundertjährigen unglaublichen wirtschaftlichen und militärischen Expansion begann Japan 1941 mit der Errichtung eines asiatischen Grossreichs und drängte die ehemaligen europäischen und amerikanischen Kolonialmächte innert einem Jahr bis nach Indien und Neuguinea zurück. Die vierjährige Gegenoffensive der nun alliierten ehemaligen Kolonialmächte unterband zwar einen Grossteil der japanischen Nachschubtransporte, führte aber wegen der aufgrund von instrumentalisierten Traditionen selbstmörderisch verteidigenden Japaner nur zur Rückeroberung von einem knappen Drittel der ursprünglich verlorenen Gebiete. Erst die beiden Atombombenabwürfe über Hiroshima und Nagasaki vermochten den japanischen Kriegswillen zu brechen.

Bei der Eroberung und während der Besetzung der Gebiete verübten die Japaner eine Reihe von Handlungen, die aufgrund des internationalen Völkerrechts als Kriegsverbrechen eingeordnet werden müssen und damit entschädigungspflichtig waren; diese Verbrechen umfassten die Kategorien Medizinisches, Misshandlungen, Verhandlungen, Versorgung, Folterungen, Zwangsarbeit, Menschenexperimente, Todesmärsche, Tötungen, Kannibalismus, Biokrieg, Vergewaltigungen und Zwangsprostitution. Erst Jahrzehnte nach dem Krieg wurde nach Erklärungen für diese Verbrechen gesucht, wobei neben den allgemein für Kriegsverbrechen anerkannten Erklärungsansätzen vorwiegend die Inkonsistenz zwischen dem Fortschritt auf materieller und den Traditionen auf geistiger Ebene ausgemacht werden konnte.

Diese Verbrechen betrafen auch zahlreiche Auslandschweizer. Weil die Japaner jedoch viele schweizer Vertretungen geschlossen und die Kommunikation mit der an deren Stelle für zuständig erklärten Gesandtschaft in Tokyo unterbrochen hatten, erhielt das EPD erst gegen Ende des Krieges Berichte über schweizer Opfer von Körperschäden. Noch im August 1945 überwies Japan für diese Opfer oder deren Angehörigen die ‚Philippinenmillion‘, musste die diplomatischen Beziehungen mit der Schweiz aber nach der Kapitulation abbrechen; im Gegenzug beschloss der BR die Sperrung der japanischen Guthaben auf schweizer Banken. Aufgrund der vom EPD nach dem Vorbild der alliierten Kommissionen zusammengestellten Forderungen beschlagnahmte der BR im Frühjahr 1946 CHF 2'426'693.- dieser gesperrten Guthaben für die Entschädigungen der Opfer von Körperschäden; im Dezember 1949 wurde

diese Summe vergütet. Die nach Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen im Juni 1952 begonnenen Entschädigungsverhandlungen führten im Januar 1955 zu einer Vereinbarung, in der die Japaner diese Beschlagnahmung akzeptierten und der Überweisung weiterer CHF 12'250'000.- für die Entschädigungen der Opfer von Sachschäden zustimmten; erst nach der Überweisung wurden die restlichen japanischen Guthaben auf schweizer Banken wieder freigegeben. Im Mai 1955 beschloss der BR für die Bewertungen der Sachschäden die Bildung einer speziellen Kommission.

Die Auswertung der vom EPD durchgeführten Bewertungen der Körperschäden zeigt, dass an Auslandschweizern ausserhalb von Anstalten vorwiegend Verbrechen der Kategorien Medizinisches, Misshandlungen und Versorgung verübt wurden, für die den Japanern meist bloss eine passive Schuld übertragen werden konnte; bei den innerhalb von Anstalten verübten Verbrechen der Kategorien Misshandlungen, Versorgung, Folterungen, Zwangsarbeit und Tötungen lag hingegen vorwiegend eine aktive Schuld vor, hier wurden mittels schlechter Lebensbedingungen und Folterungen auch die meisten dauernden Gesundheitsschäden hervorgerufen. Ein Blick auf die Opfergruppen zeigt, dass auch Kinder, Senioren, Frauen und Diplomaten Opfer von Verbrechen wurden, wobei sich die Japaner bei den ersten drei Opfergruppen eine gewisse Zurückhaltung auferlegt zu haben scheinen, während die Fälle um die diplomatischen Vertreter zu den schwerwiegendsten überhaupt gehören. Insgesamt wirken die Bewertungen ziemlich willkürlich und folglich ungerecht und litten damit unter dem unstrukturierten Vorgehen des EPD; im Rahmen dieser Willkürlichkeit wurde in Ermessensfällen immerhin fast ausschliesslich zugunsten der Opfer entschieden. Ungefähr jeder zehnte Schweizer im asiatischen Raum wurde ein Opfer von Körperschäden.

II. Interpretation der Auswertung

- Die Verhaftungen von Auslandschweizern erfolgten im Gegensatz zu den von Tanaka beschriebenen allgemein verübten Verbrechen nicht verstärkt gegen Kriegsende, sondern gleichmässig während der gesamten Besatzungszeit und wiesen damit meist keinen direkten Zusammenhang mit den Versorgungsengpässen, den verbitterten Verteidigungskämpfen oder anderen Folgen des Kriegsverlaufs auf.

- Gann behauptet, die Japaner hätten Weisse nicht als ‚Untermenschen‘ gesehen und keine Massenvernichtung nach dem Muster des Holocaust angestrebt.¹⁸⁵ Die Lebensbedingungen in den Gefängnissen waren aber derart schlecht und die Folterungen derart brutal, dass die dauernde Schädigung der Gesundheit oder der Tod der Verhafteten als eigentliches Ziel der Japaner betrachtet werden muss; zudem waren Auslandschweizer in einflussreichen Positionen vermehrt Verhaftungen ausgesetzt. Damit liegt die Vermutung nahe, dass in den Gefängnissen (unter anderem) gezielt eine Ausschaltung Weisser in einflussreichen Positionen erfolgte.
- Gemäss der letzten vor Kriegsbeginn zusammengestellten Liste zählte der asiatische Raum 1939 um die 2'120 Auslandschweizer, gemäss Statistik wurde damit ungefähr jeder zehnte Auslandschweizer ein Opfer von Körperschäden; aufgrund der bekannten Zahlen wurde aber ungefähr jeder zweite Auslandschweizer ein Opfer von Sachschäden. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass zwischen 1939 und dem Einmarsch der Japaner um 1942 noch zahlreiche Auslandschweizer die bedrohten Regionen fluchtartig verliessen und der Prozentsatz der Opfer von Körperschäden unter den effektiv im asiatischen Grossreich lebenden Auslandschweizern deutlich höher lag. Damit könnte auch die überdurchschnittliche Betroffenheit der Regionen Indonesiens erklärt werden, da die dortigen Auslandschweizer den japanischen Einmarsch nicht in dieser kurzen Zeit erwartet und deshalb noch nicht evakuiert hatten.

Diese Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit müssen mit zwei weiteren Überlegungen in Verbindung gebracht werden:

- Angehörige neutraler Staaten durften im Gegensatz zu Angehörigen Krieg führender Staaten gemäss Völkerrecht nicht nur aufgrund ihrer Nationalität interniert werden. Damit gehörten die Auslandschweizer nach dem Einmarsch der Japaner zu den wenigen Weissen, die sich im asiatischen Grossreich frei bewegen konnten. Dies widersprach aber der propagierten Ideologie dieses asiatischen Grossreichs, wonach Weisse grundsätzlich unerwünscht waren.

¹⁸⁵ Gann: Reflections, S. 335-362.

- Aufgrund der Inkonsistenz zwischen dem Fortschritt auf materieller und den Traditionen auf geistiger Ebene besass die japanische Besatzung kaum Kenntnisse der philosophischen Legitimation von Demokratie oder Menschenrechten. Bei Verhaftungen wurden deshalb Anklagen erfunden und Geständnisse erpresst.

Diese Erkenntnisse und Überlegungen führen zur These, dass die völkerrechtlich geschützten aber unerwünschten Weissen besonders in einflussreichen Positionen mittels pseudo-rechtsstaatlicher Verhaftungen ‚aus dem Verkehr gezogen‘ und in den Anstalten längerfristig geschwächt oder gar eliminiert werden sollten. Auslandschweizer wurden deshalb nicht wie der Grossteil der Weissen interniert, sondern unter wesentlich schlechteren Bedingungen inhaftiert und meist Folterungen ausgesetzt.

Leider kann der Prozentsatz der schweizer Opfer von Körperschäden unter den effektiv im asiatischen Grossreich lebenden Auslandschweizern nicht exakt berechnet werden, weshalb keine Hypothese aufgestellt werden kann, ob eine allgemeine Internierung insgesamt zu weniger Körperschäden geführt hätte: War nur jeder zehnte Auslandschweizer betroffen, hätte eine Internierung der dank richtigem Verhalten und Glück verschont gebliebenen 90% aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in den Lagern wohl das grössere Übel bedeutet, selbst wenn die einzelnen Fälle damit weniger schwerwiegend gewesen wären; war aber jeder zweite Auslandschweizer betroffen, hätte eine allgemeine Internierung vermutlich bevorzugt werden müssen.

Aufgrund dieser Unklarheit fällt auch die abschliessende Beurteilung der an Auslandschweizern verübten Verbrechen geteilt aus: Die vorliegenden Statistiken meist mit Werten im einstelligen Prozentbereich reduzieren die Verbrechen eher auf Randerscheinungen; je nachdem wie viel höher die Werte aber in Wirklichkeit gelegen haben, müsste vielleicht gar Ganns Verneinung eines japanischen Holocausts in Frage gestellt werden. So oder so bleibt abschliessend ein gewisses Erstaunen über die Unbekanntheit dieser Verbrechen in der Schweiz zurück, auch wenn die 2'120 Auslandschweizer im asiatischen Raum 1939 nicht einmal 0.1% der damaligen schweizer Gesamtbevölkerung repräsentierten.

III. Beantwortung der Leitfragen

1. An wie vielen Schweizerinnen und Schweizern sind welche Kriegsverbrechen an welchen Orten mit welchen Motiven verübt worden und welche Entschädigungen wurden dafür zugesprochen?

Die Auswertung der vom EPD bewerteten Körperschäden belegt 197 Opfer und damit 9% der Auslandschweizer, an denen Kriegsverbrechen der Kategorien Medizinisches, Misshandlungen, Versorgung, Folterungen, Zwangsarbeit und Tötungen im gesamten asiatischen Raum, jedoch vorwiegend in Indonesien und auf den Philippinen insbesondere zwecks Entfernung aus einflussreichen Positionen verübt wurden, wofür Entschädigungen von CHF 3'426'693.- zur Verfügung standen und rund CHF 3'200'000.- vergütet wurden.

2. Wie rechtfertigte die (neutrale) Schweiz diese Entschädigungen im Ausland und wie konnte sie diese durchsetzen?

Grundlage der Rechtfertigung bildete Artikel drei der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs des internationalen Völkerrechts; durchgesetzt wurden die Entschädigungen mittels Sperrung und Beschlagnahmung von japanischen Guthaben auf schweizer Banken.

3. Entsprachen die an Schweizerinnen und Schweizern verübten Kriegsverbrechen den allgemein von Angehörigen der japanischen Truppen verübten Kriegsverbrechen oder gab es einen ‚Sonderfall Schweiz‘?

Die Verbrechen an sich konnten Kategorien der allgemein von Japanern verübten Kriegsverbrechen zugeordnet werden; bezüglich der Motive kann aufgrund der neutralen Stellung der Auslandschweizer aber tatsächlich ein Sonderfall vermutet werden.

IV. Ausblick

Die meisten im BAR vorhandenen Akten hinsichtlich der Körperschäden wurden ausgewertet; nicht ausgewertet wurden hingegen die Akten hinsichtlich der Sachschäden.

Aufgrund einiger Stichproben muss allerdings bezweifelt werden, dass eine Auswertung dieser wesentlich umfangreicheren Akten zu interessanten Erkenntnissen verhelfen kann.

Interessant wäre hingegen ein ausführlicher Vergleich mit anderen Opfern japanischer Kriegsverbrechen beispielsweise anhand der Entschädigungsaktionen der Alliierten; darauf konnte in der vorliegenden Arbeit aufgrund mangelnder brauchbarer Literatur leider nicht angemessen eingegangen werden. Ein solcher Vergleich könnte das Verhältnis der schweizer Opfer zu den anderen Opfern japanischer Kriegsverbrechen differenzierter untersuchen und weitere Erkenntnisse über den ‚Sonderfall Schweiz‘ liefern.

Interessant wäre schliesslich ein Vergleich mit anderen Kriegsverbrechen beispielsweise der Deutschen, der Sowjets oder der Amerikaner; auch dazu mangelte es aufgrund der politischen Brisanz des Themas bisher an brauchbarer Literatur. Ein solcher Vergleich könnte das Verhältnis der japanischen Kriegsverbrechen zu anderen Kriegsverbrechen untersuchen und weitere Überlegungen zur japanischen ‚Andersartigkeit‘ anstellen. Im Rahmen der Protestbewegungen seit den Neunzigerjahren werden dazu hoffentlich noch einige Publikationen folgen.

5. Anhang

I. Zeittafel

1854	Öffnung Japans für den internationalen Handelsverkehr durch die amerikanische Flotte
1859	<i>erste schweizer Delegation in Japan</i>
1864	<i>zweite schweizer Delegation in Japan</i>
1875	Einigung zwischen Japan und Russland über den Eintausch Sachalins gegen die Kurilen-Inseln
1876	japanische Annektion der Ryukyu-Inseln und Bonins
1895	japanische Annektion Formosas
1905	Sieg Japans über Russland und Übernahme Sachalins
1907	<i>Abschluss eines international verbindlichen Völkerrechts</i>
1910	Einmarsch der Japaner in Korea
1931	Einmarsch der Japaner in die Mandschurei
1936	Antikominternpakt zwischen Japan, Deutschland und Italien
1937	Angriff Japans auf China
1940	Dreimächtepakt zwischen Japan, Deutschland und Italien
Frühling 1941	Nichtangriffspakt zwischen Japan und der UdSSR
Sommer 1941	Angriff Japans auf Indochina
Dezember 1941	Überfall Japans auf Pearl Harbor; Siam verbündet sich mit Japan; Hong Kong, die Philippinen und die Marianen werden von den Japanern eingenommen; japanische Angriffe auf Malaya und Borneo
Januar 1942	Singapore wird durch die Japaner belagert; Celebes, die Molukken und der Bismarck-Archipel werden von den Japanern eingenommen
Februar 1942	Malaya mit Singapore, Borneo, Java und Timor werden von den Japanern eingenommen; japanische Angriffe auf Burma, Sumatra und Australien
März 1942	Rangon und die Salomon-Inseln werden von den Japanern eingenommen; Sicherung der eroberten Gebiete und Einnahme bisher umgangener unbesetzter Gebiete durch die Japaner
April 1942	japanische Angriffe auf Indien, Ceylon und Neuguinea; ‚Doolittle Raid‘
Mai 1942	Burma wird von den Japanern eingenommen
Juni 1942	Vernichtung eines Grossteils der japanischen Flotte durch die Amerikaner bei Midway
August 1942	Landung der Alliierten auf Guadalcanal
Februar 1943	Guadalcanal wird von den Alliierten eingenommen
November 1943	Bougainville und die Gilbert-Inseln werden von den Alliierten eingenommen
Dezember 1943	Landung der Alliierten auf New Britain
Februar 1944	Einnahme der Marshall-Inseln durch die Alliierten
März 1944	japanische Vorstösse in Burma
April 1944	japanische Vorstösse in China

Juni 1944	alliiertes Angriff auf die Marianen
September 1944	Einnahme der Marianen durch die Alliierten; alliiertes Vorstoss auf die Molukken
Oktober 1944	Landung der Alliierten auf Leyte
Januar 1945	Landung der Alliierten auf Luzon; alliierte Vorstösse auf Burma; Wiedereröffnung der Burma Road
April 1945	Landung der Alliierten auf Okinawa
Mai 1945	Einnahme Burmas durch die Alliierten
August 1945	amerikanische Atombomben zerstören Hiroshima und Nagasaki <i>Japan überweist die ‚Philippinenmillion‘ an die Schweiz</i>
September 1945	die japanische Kapitulation wird unterzeichnet <i>Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Japan; Sperrung der japanischen Guthaben auf schweizer Banken</i>
Oktober 1945	Beginn der WCT
Frühjahr 1946	<i>BR beschliesst die Beschlagnahmung von CHF 2'426'693.-</i>
Dezember 1949	<i>EPD vergütet die beschlagnahmten CHF 2'426'693.-</i>
September 1951	Friedensvertrag zwischen den Alliierten und den Japanern <i>BR beschliesst die Beschlagnahmung von CHF 35'000'000.-; Überweisung der Restguthaben an das IKRK</i>
Juni 1952	<i>Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehung zwischen der Schweiz und Japan</i>
November 1954	Vereinbarung über die Gesamtentschädigungssumme zwischen den Alliierten und Japan
Januar 1955	<i>Vereinbarung über die Gesamtentschädigungssumme zwischen der Schweiz und Japan; Freigabe der japanischen Restguthaben auf schweizer Banken</i>
Mai 1955	<i>BR beschliesst die Bildung der JK</i>

II. Glossar

Anämie	Verringerung der roten Blutkörperchen als Folge von Mangelerscheinungen.
Batavia	Heute: Djakarta.
Beriberi	Schädigung des Nervensystems und Schwächung der Muskeln als Folge von Mangelerscheinungen (Vitamin B).
Bronchitis (Tracheitis)	Entzündung der Luftwegsschleimhaut.
Burma	Heute: Myanmar.
Enteritis	Infektion des Dünndarms.
Formosa	Heute: Taiwan.
Furunkulose	Eiterbeulen als Folge einer Infektion beispielsweise von Talgdrüsen.
Gastritis	Infektion der Magenschleimhaut.
Hexenschuss (Lumbago)	Starke Rückenschmerzen, oft verbunden mit Bandscheibenschäden.
Indochina	Heute: Vietnam / Laos / Kambodscha.
Ischias	Rückenschmerzen, oft verbunden mit Bandscheibenschäden.

Kempeitai (Kenpeitai, Kempei Dai, Ken Pei Tai,...)	Japanische Geheimpolizei und damit Gegenstück zur deutschen Gestapo.
Krätze (Scabies)	Starker Juckreiz als Folge von Milben, die sich in die äusserste Hautschicht hinein bohren und dort ihre Eier ablegen.
Lepra	Absterbendes Gewebe als Folge einer bakteriellen Infektion.
Lungenentzündung (Pneumonie)	Fieber und Atemnot als Folge einer Infektion von Lungenabschnitten.
Malaya	Heute: Malaysia.
Ödem	Überwiegend aus Flüssigkeit bestehendes Gewebe als Folge von osmotisch bedingter Druckzunahme in den Gefässen.
Port Darwin	Heute: Darwin.
Rheuma	Gliederschmerzen.
Ruhr (Dysenterie)	Anhaltender starker Durchfall als Folge einer Infektion des Magens.
Siam	Heute: Thailand.
Sumpffieber (Malaria)	Heftige Fieberschübe aufgrund der Zerstörung roter Blutkörperchen als Folge einer durch Stechmücken übertragenen Infektion.
Schwindsucht (Tuberkulose)	Fieber und Atemnot als Folge einer bakteriellen Infektion.
Zuckerkrankheit (Diabetes)	Genetisch bedingte oder durch Mangelerscheinungen hervorgerufene Stoffwechselkrankheit (ungenügende Insulinausschüttung der Bauchspeicheldrüse).

III. Abkürzungen

BAR	Bundesarchiv
BR	Bundesrat
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement
Flak	Fliegerabwehrkanone
JK	Japan-Kommission
WCC	War Claim Commission
WCT	War Crimes Tribunals
WDC	War Damage Commission

IV. Bibliographie

Quellen

- BAR E 2001 (D) -/1 Bd. 40: Zählungen der Auslandschweizer.
- BAR E 2001 (D) -/7 Bd. 34: Situation der Auslandschweizer.
- BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 178: Körperschäden.
- BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 182: Meyerholt.
- BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 183: Allgemeines zu Körperschäden / Benz / Knaus / Vischer.
- BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 184: Frischknecht / Landert.
- BAR E 2001 (E) 1969/121 (1952-1954) Bd. 207: Ilg / Keller / Steinmann.

BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 245: Staubli / Suter.

BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 246: Bart / Bertschi / Bunjes / Dörler / DuBois / Favre / Grossmann / Neidhardt / Ravetta / Treichler.

BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 247: Matthey / Ramseyer / Werdmüller.

BAR E 2001 (E) 1970/217 (1955-1957) Bd. 276: Bodmer / Müller / Pfister / Spinnler.

BAR E 2001 (E) 1972/33 (1958-1960) Bd. 319: DuBois.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 17: Arregger.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 22: Ott.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 23: Bruegger.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 24: Develey.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 27: Adam / Amiguet / Baechtold / Von Aesch / Von Arx.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 28: Bauer / Boedecker.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 29: Boesch / Bollier / Bruetsch / Bunjes.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 30: Buercher / Coulin.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 33: Damman / Dietiker / Duenner / Fausch.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 34: Ferrari / Fisch / Flachs / Fritze / Fuechslin / Furrer.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 35: Geiger / Habluetzel / Hadorn / Haessig.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 36: Hafner / Hartmann / Haug / Hertach.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 37: Iller / Jaeggi / Jenny.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 38: Kappeler / Keller.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 39: Koch.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 40: Lanz / Ledergerber / Leuenberger / Leutenegger.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 42: Meier.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 43: Mohler / Moser.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 44: Nydegger / Preisig / Renz.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 45: Rod / Rodondi.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 46: Rothpletz / Rubin / Rusterholz / Senn.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 47: Sigg / Surbeck / Surbek.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 48: Scherrer / Schibli / Schlaich.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 49: Schudel / Schumacher / Stocker.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 50: Strehler / Teucher.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 51: Tottoli / Waibel.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 52: Wintsch.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 53: Leuenberger.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 55: Meili / Weingartner.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 57: Brudermann.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 59: Hornstein.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 60: Iller.

BAR E 2001-06 (-) 1968/248 Bd. 67: Richard.

Literatur

Bevans, Charles I. (Hrsg.): **Treaties And Other International Agreements Of The United States Of America 1776-1949** - Volume 1 Multilateral 1776-1917 (Department Of State Publication 8407), Washington D.C. 1968, <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/lawofwar/lawwar.htm> (Januar 2003).

Edgerton, Robert B.: **Warriors Of The Rising Sun** - A History Of The Japanese Military, New York / London 1997.

Gann, L. H.: **Reflections On The Japanese And German Empires Of World War II** in: Duus, Peter / Myers, Ramon H. / Peattie, Mark R.: *The Japanese Wartime Empire 1931-1945*, Princeton (New Jersey) 1996, S. 335-362.

Hoyt, Edwin P.: **Japan's War** - The Great Pacific Conflict 1853 To 1952, New York / St. Louis / San Francisco / Toronto / Hamburg / Mexico / Tokyo 1986.

Hürlimann, Martin: **Zum hundertelfjährigen Bestehen eines schweizerisch-japanischen Freundschaftsvertrags** in: Schweizerisch-Japanische Gesellschaft (Hrsg.): *Schweiz-Japan - Beiträge zu ihren Beziehungen*, Zürich 1975, S. 7-12.

Keegan, John: (The Times) **Atlas Of The Second World War**, New York / Grand Rapids / Philadelphia / St. Louis / San Francisco / London / Singapore / Sydney / Tokyo 1989.

Keegan, John: **The Second World War**, New York / London / Ringwood (Victoria) / Toronto / Auckland 1989.

Mottini, Roger: **Die Schweiz und Japan während der Meiji-Zeit (1868-1912)** - Begegnungen, Berichterstattung und Bilder (Dissertation Universität St. Gallen), Bamberg 1998.

Nakai, Paul Akio: **Das Verhältnis zwischen der Schweiz und Japan** - Vom Beginn der diplomatischen Beziehungen 1859 bis 1868 (Inaugural-Dissertation Universität Bern), Bern / Stuttgart 1967.

Reynolds, Gary K.: **U.S. Prisoners Of War And Civilian American Citizens Captured And Interned By Japan In World War II: The Issue Of Compensation By Japan** (CRS Report For Congress), Washington D.C. 2001, http://www.house.gov/honda/POW_articles/RL30606.pdf (Januar 2003).

Sigerist, Stefan: **Schweizer in Asien** - Präsenz der Schweiz bis 1914, Schaffhausen 2001.

Stalder, Hans: **Historisches Verzeichnis der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz seit 1798** – Die schweizerischen Vertretungen und ihre Chefs seit 1798, Khartoum 2001.

Tanaka, Yuki: **Hidden Horrors** - Japanese War Crimes In World War II, Colorado / Oxford 1996.